

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 17/4365)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 15.10.2015

**Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/4365**

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 77. Sitzung des Landtages am 15.10.2015 abgedruckt.

**2. „beRATen“ in Niedersachsen - Wie verläuft der Start der Präventionsstelle gegen neo-salafistische Radikalisierung?**

Abgeordnete Marco Brunotte, Dr. Christos Pantazis, Uwe Schwarz, Dr. Thela Wernstedt, Holger Ansmann, Immacolata Glosemeyer (SPD) und Julia Willie Hamburg und Belit Onay (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 10. Dezember 2014 wurde in Hannover der Verein „beRATen“ gegründet. Der Verein ist Träger der Präventionsstelle gegen neo-salafistische Radikalisierung in Niedersachsen. Gründungsmitglieder sind u. a. die islamischen Verbände DITIB und Schura, das Land Niedersachsen, der Niedersächsische Städtetag, Wohlfahrtsverbände und der Landespräventionsrat. Das Land Niedersachsen stellt für die Aufgabe im Jahr 2015 500 000 Euro zur Verfügung.

„beRATen“ bietet unterstützende Angebote für Menschen an, die selber von neo-salafistischer Radikalisierung betroffen sind oder in ihrem Umfeld betroffene Menschen haben.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der „Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen - beRATen e. V.“ wurde am 10. Dezember 2014 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung erhalten.

Satzungsgemäßer Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe und der Kriminalprävention, indem durch Beratungsangebote für die von neo-salafistischer Radikalisierung betroffenen jungen Menschen Wege für eine Abwendung von gewaltbezogener und extremistischer Ideologie und, zusammen mit deren Angehörigen, Wege für eine Reintegration in die Gesellschaft aufgezeigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratungs-, Bildungs- und Präventionsarbeit. Diese soll in Kooperation mit relevanten Akteuren u. a. aus Schule und Jugendhilfe sowie unter Nutzung überörtlicher Netzwerke erfolgen. Hierzu zählen:

- Entwicklung und Durchführung von pädagogischen Interventionsformaten, die Radikalisierungsprozesse im Sinne einer umfänglichen Prävention unterbrechen und günstigstenfalls vollständig

unterbinden einschließlich der Beratung der Familien und anderen Akteure aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen,

- Entwicklung und Durchführung von Informations- und Bildungsangeboten, die sich an professionelle und semiprofessionelle Akteure aus Schule, Jugendhilfe und Gemeinde richten,
- Netzwerkarbeit in belasteten Sozialräumen sowie Einleitung und Durchführung von Clearingverfahren unter Nutzung von z. B. Recherche, Beratungsgesprächen, Hinzuziehung externer Expertise, Fallkonferenzen, pädagogischer Interventionen,
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsformaten, die bei den jugendlichen Zielgruppen eine Stärkung der Ambiguitätstoleranz und Dialogkompetenz bewirken und ferner auf eine Immunisierung gegenüber neosalafistischen Eindeutigkeitsangeboten zielen.

Der Verein ist Träger der Beratungsstelle, deren Betrieb vollständig durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung finanziert wird. Nach umfänglichen Aufbau- und Rekrutierungsverfahren hat die Beratungsstelle am 8. April 2015 ihren Betrieb aufgenommen. Mit dem nunmehr vorhandenen Beratungsangebot werden unter Berücksichtigung sozial-pädagogischer bzw. religions-psychologischer Erkenntnisse Wege für die Resilienz und Abwendung von Gewalt bezogener und extremistischer Ideologie aufgezeigt. Dieser Distanzierungsprozess wird eng von der Beratungsstelle begleitet. Betroffene Familienangehörige oder betroffene junge Menschen, Freunde und Bekannte aus dem privaten, schulischen und beruflichen Umfeld erhalten eine umfangreiche Beratung, Unterstützung und Begleitung. Das Angebot ist landesweit ausgerichtet und auch durch aufsuchende Sozial- und Beratungs- sowie Begleitungsarbeit professionalisiert. Diese strukturelle und personelle Ausrichtung und der damit verbundene ganzheitliche Beratungs- und Begleitungsansatz haben sich bewährt. Die Beratungsstelle und ihre Arbeit sind sowohl von der eigentlichen Zielgruppe als auch von anderen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren im Bereich der Prävention und Intervention voll umfänglich akzeptiert und nachgefragt. Die von der Landesregierung unterstützte Organisationsform und das damit verbundene Aufgabenfeld der Beratungsstelle haben sich als niedrigschwelliger, belastbarer und zielführender Beitrag zur konkreten Prävention gegenüber neo-salafistischer Radikalisierung in Niedersachsen erwiesen.

#### **1. Wie viele Beratungen hat die Präventionsstelle „beRATen“ seit Gründung durchgeführt?**

Seit Aufnahme der Beratungs- und Begleitungstätigkeit erhielt die Beratungsstelle ca. 30 Anfragen mit konkretem Beratungsbezug. Diese kamen von Familienangehörigen, aus dem sozialen Umfeld und dem schulischen Bereich sowie von Behörden (z. B. Sicherheitsbehörden, Jugendhilfe). Hieraus sind bisher 15 intensive Beratungsfälle hervorgegangen. Es handelt sich inhaltlich um sehr unterschiedliche Konstellationen mit zum Teil erheblichem Beratungs- und Begleitungsaufwand. Über diese konkreten Beratungsfälle hinaus gibt es eine Vielzahl von Anfragen allgemeiner Natur bzw. ohne dass es zu einem konkreten Beratungsfall kommt. Darüber hinaus sind die Beschäftigten der Beratungsstelle auch in die notwendige und umfängliche Netzwerkarbeit sowie Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen eingebunden.

#### **2. Welche Maßnahmen hat die Präventionsstelle „beRATen“ mit welchen Kooperationspartnern im Rahmen der Beratungen ergriffen?**

Wesentliche Grundlage einer Betroffenenberatung ist der systemische Ansatz der Familienberatung, also eine strukturierte Hilfeplanung. Hier werden nach einer umfänglichen Anamnese Ziele, Strategien und Umsetzungsschritte definiert. Voraussetzung hierfür ist ein umfassender Beziehungs- und Vertrauensaufbau. Dieser benötigt Zeit; erst dann sind gemeinsame Aktivierungsmaßnahmen im Rahmen einer Aufstellungsarbeit zusammen mit den entsprechenden Kooperationspartnern möglich. Von besonderer Bedeutung im Beratungs- bzw. Begleitungskontext ist das Aufbrechen der Isolation der Betroffenen.

Abhängig von der Fallkonstellation werden mit den zu Beratenden Vereinbarungen über nächste Schritte sowie die Einbindung anderer Akteure getroffen. Dies beinhaltet auch die Klärung, wo der

bzw. die Betroffene in seiner bzw. ihrer Lebenswelt bzw. in seinem oder ihrem sozialem Umfeld steht. Anschließend werden im Idealfall Perspektiven herausgearbeitet und gegebenenfalls ein Casemanagement unter Einbeziehung weiterer Akteure aufgebaut. Hier kommen u. a. Fallkonferenzen mit Lehrkräften, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie den Schulleitungen, Maßnahmen der Jugendhilfe oder auch im Ausbildungs- bzw. Arbeitsumfeld in Betracht. Bei entsprechender Sicherheitsrelevanz können auch Polizeidienststellen Teil des Casemanagements sein.

Im Bereich der Fachberatung werden zum Teil unabhängig von individuellen Fallkonstellationen Einzelgespräche mit den jeweiligen Akteuren geführt oder auch Informations- und Sensibilisierungstreffen mit den jeweiligen Gruppen bzw. Institutionen durchgeführt. Hierbei waren bisher u. a. Schule, Eltern, Jugendamt, andere Beratungsstellen, Ausbildungsbetriebe und Justizvollzugsanstalten Kooperationspartner.

### **3. Welche Angebote (Veranstaltungen, Broschüren, Schulung von Multiplikatoren) über die direkte Beratung hinaus hat „beRATen“ durchgeführt, bzw. welche sind geplant?**

Im Rahmen der für eine neu aufgebaute Beratungsstelle notwendigen umfänglichen Netzwerkarbeit wurden bereits vielfältige Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Themenbereich neo-salafistischer Radikalisierung, Prävention und Intervention zusammen mit zivilgesellschaftlichen und staatlichen Kooperationspartnern durchgeführt bzw. sind geplant.

Hierzu zählen u. a.:

- Landesjugendamt Niedersachsen: Informationsveranstaltungen für Jugendamtsleitungen und Fachkräfte der freien Jugendhilfe,
- DITIB: Information von Religionsbeauftragten und Gemeinden,
- Muslimische Jugend Deutschland, Schura und Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover: Vernetzung und mögliche Zusammenarbeit im Bereich soziale Reintegration,
- Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität beim Landeskriminalamt Niedersachsen: Informations- und Präventionsveranstaltungen für Akteure aus dem schulischen Bereich,
- Polizeidienststellen: Information und Sensibilisierung,
- Justizvollzugsanstalten: Information und mögliche Beratung,
- Verbund der norddeutschen Beratungsstellen (kitab, legato, prevention, beraten): Fachliche Beratung, Vernetzung und Information,
- Runder Tisch der bundesweite Beratungsstellen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Fachliche Einbindung in das ressortübergreifende Netzwerk Prävention neo-salafistischer Radikalisierung,
- Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren wie z. B. Netzwerk Präventiv Braunschweig, Internationales Haus Sonnenberg, Projekt Ju:an,
- Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen und Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe: Informationsvorträge, Sensibilisierung und Vernetzung,
- Durchführung bzw. Beteiligung an Fachtagen für Kreisjugendpfleger, Lehrkräfte, Schulleitungen.

Die Beratungsstelle verfügt über Informationsflyer und eine Internetseite, die kontinuierlich inhaltlich ausgebaut wird. Dort werden Angehörige und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren weitere Hintergrundinformationen und Handreichungen zum Thema Prävention und Intervention auch mehrsprachig und auf niedrigschwelliger Ebene finden.

Zudem wird die Entwicklung eines Schulungsformats für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren u. a. an Berufsbildenden Schulen vorbereitet.

### 3. Ermittlungsverfahren gegen potenzielle islamistische Terroristen in Niedersachsen

Abgeordnete Helge Limburg, Meta Janssen-Kucz, Julia Willie Hamburg und Belit Onay (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsen hat Ermittlungsverfahren gegen islamistische Terroristen zentral bei der Staatsanwaltschaft Hannover als Schwerpunktstaatsanwaltschaft gebündelt. Als eine spezielle Gefahr des islamistischen Terrorismus werden Personen angesehen, die eine Ausbildung in einem ausländischen Terrorcamp durchlaufen oder für den sogenannten Islamischen Staat (IS) gekämpft haben und anschließend nach Niedersachsen zurückgekehrt sind. Eine solche Ausbildung und die anschließende Vorbereitung einer Straftat könne gemäß §§ 89 a und 89 b Strafgesetzbuch bestraft werden. Die Mitgliedschaft im IS oder bei Al Qaida könnte gemäß § 129 a i. V. m. § 129 b als Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung bestraft werden. Diese Ermittlungen fallen gemäß § 142 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof.

Gegenwärtig läuft vor dem Oberlandesgericht Celle ein Strafprozess gegen zwei Angeklagte, denen u. a. vorgeworfen wird, Mitglieder der Terrororganisation IS gewesen zu sein.

#### 1. Gegen wie viele Personen in Niedersachsen laufen gegenwärtig strafrechtliche Ermittlungen oder Strafprozesse gemäß §§ 89 a, 89 b oder 129 a i. V. m. 129 b StGB mit einem islamistischen Hintergrund?

Derzeit sind bei der Staatsanwaltschaft Hannover - Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus - 20 Ermittlungsverfahren gegen 22 Personen wegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 89 a, 89 b StGB mit islamistischem Hintergrund anhängig. Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 129 a, 129 b StGB im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft im IS oder bei Al Qaida werden bei niedersächsischen Staatsanwaltschaften nicht geführt. Diese fallen gemäß § 142 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, der gegenwärtig in zehn Ermittlungsverfahren das Landeskriminalamt Niedersachsen mit den Ermittlungen gegen insgesamt zehn Beschuldigte beauftragt hat.

Darüber hinaus liegen dem Landeskriminalamt Niedersachsen derzeit keine Erkenntnisse dazu vor, dass Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer oder der Generalbundesanwalt gegen weitere Beschuldigte in Niedersachsen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 89 a StGB bzw. §§ 129 a, 129 b StGB führen.

#### 2. Gegen wie viele der in Frage 1 genannten Personen wurde ein Haftbefehl verhängt (bitte angeben, falls derzeit außer Vollzug)?

Gegen zwei Beschuldigte, die einer Straftat nach §§ 129 a, 129 b StGB verdächtig sind, ist ein Untersuchungshaftbefehl erlassen worden. Gegen diese Beschuldigten hat die Bundesanwaltschaft am 11. Mai 2015 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Celle Anklage erhoben. Gegen sie wird derzeit verhandelt.

Gegen einen Beschuldigten wurde bislang ein Haftbefehl wegen Vorbereitens einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89 a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 StGB erwirkt. Dieser Beschuldigte soll sich in Syrien aufhalten und unbestätigten Hinweisen zufolge dort inzwischen ums Leben gekommen sein.

#### 3. In wie vielen Fällen hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernommen?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat seit Ende letzten Jahres insgesamt neun Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover unter dem Gesichtspunkt einer Straftat nach

§§ 129 a, 129 b StGB - Anfangsverdacht (auch) wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (ISIG bzw. IS) - übernommen. In einem weiteren Verfahren hat der Generalbundesanwalt das Landeskriminalamt Niedersachsen mit den Ermittlungen beauftragt.

#### **4. Welchen Plan verfolgt die Landesregierung bei winterfesten Unterkünften?**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Christian Dürr, Hermann Grupe, Björn Försterling und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Niedersachsen sind überfüllt. Vor den Aufnahmelagern müssen Zelte errichtet werden. Der Markt für Container ist bundesweit leergefegt. Mittlerweile ist auch die Möglichkeit, Zeltheizungen zu kaufen, begrenzt.

Allerdings nimmt, im Verhältnis zur den Steigerungen der Zahl der ankommenden Flüchtlinge, die Zahl der Unterbringungsmöglichkeiten nicht proportional zu. Zudem steht der Winter vor der Tür. Die Temperaturen lassen schon jetzt kaum Raum für die Unterbringung in Zeltlagern.

Durch das Innenministerium wurde am 29. September 2015 verkündet, dass das Land Niedersachsen die Notunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen im Hinrich-Wilhelm-Kopf-Zeltlager an der Nordseeküste in Otterndorf schließt. Unklar ist jedoch, ob dies für alle Standorte in nächster Zeit möglich sein wird.

##### **1. Wie viele Flüchtlinge sind aktuell an welchem Standort in nicht winterfesten Unterkünften untergebracht?**

Am 07.10.2015 waren dies insgesamt 1 520 Personen: 50 in Zelten in Braunschweig, 700 in Zelten in Bramsche, 650 in Zelten in Otterndorf und 120 in einer nicht heizbaren Tennishalle in Duderstadt.

##### **2. Zu welchem Zeitpunkt werden diese Flüchtlinge an welchem Standort in winterfeste Unterkünfte verlegt?**

Ein genauer Zeitpunkt kann nicht benannt werden. In allen Fällen kurzfristig. Die Zelte in Bramsche werden zurzeit geräumt, abgebaut und durch winterfeste Zelte ersetzt. Die Zelte in Braunschweig sind nicht belegt, der Abbau ist bei den Johannitern beauftragt. Die Flüchtlinge in Otterndorf werden aktuell auf die Kommunen verteilt, eine Neubelegung findet anschließend nicht mehr statt. Gleiches gilt für die Tennishalle in Duderstadt.

##### **3. Welche Zahl von winterfesten Unterkünften plant die Landesregierung an welchem Standort für die anstehenden Wintermonate vorzuhalten?**

Diese Frage ist konkret nicht beantwortbar. Im Sinne der Antworten auf die Vorfragen: So viele wie nötig. Grundsätzlich wird die Landesregierung nach Durchführung der unter Frage 2 benannten Räumungen nur noch über winterfeste Unterkünfte verfügen.

**5. In welchem Umfang wurde Minister Lies bei seinem Besuch im VW-Werk Chattanooga im April 2015 mit der Rückrufaktion von VW-Fahrzeugen in den USA konfrontiert?**

Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Im Rahmen einer fünftägigen USA-Reise hat Wirtschaftsminister Olaf Lies am 22. April 2015 das VW-Werk in Chattanooga (USA) besucht. Etwa zeitgleich hat VW in den USA eine große Rückrufaktion von Dieselfahrzeugen durchgeführt. Der Konzern forderte Halter von VW- und Audi-Fahrzeugen in einem Brief auf, ihre Autos in die Werkstätten zu bringen, um eine neue Software aufzuspielen. Diese sollte die Abgasemissionen optimieren und die Effizienz des Motors steigern. Bereits im Dezember 2014 hatte VW fast 500 000 US-Fahrzeuge in die Werkstätten gerufen, um ein Softwareupdate aufzuspielen.

**1. Wurden Minister Lies von Volkswagen Unterlagen zur inhaltlichen Vorbereitung seines Besuchs im VW-Werk Chattanooga am 23. April 2015 zur Verfügung gestellt, und welchen Inhalt hatten die Unterlagen?**

Zur Vorbereitung des Besuchs von Minister Lies wurden von VW organisatorische Unterlagen sowie eine Agenda zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Informationen zum Standort Chattanooga und zur Lage des Automobilmarktes in den USA wurden im zuständigen Fachreferat des MW erstellt.

**2. Enthielten die Vorbereitungsunterlagen auch Hinweise auf die zitierten Rückrufaktionen von VW im Dezember 2014?**

Nein.

**3. Waren technische Probleme von VW-Fabrikaten in den USA auch Gegenstand von Gesprächen, die der Minister bei seinem Besuch in VW-Werk Chattanooga am 23. April 2015 geführt hat?**

Nein. Gegenstand der Gespräche war die aktuelle Marktsituation wie z. B. die Absatzentwicklung von Volkswagen auf dem US-Markt, die besonderen Anforderungen des US-Marktes und die daraus abzuleitende Modell- und Marktstrategie.

**6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Aktivitäten des rechtsextremen Arminius-Bundes in Niedersachsen?**

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta, Klaus-Peter Bachmann, Ronald Schminke, Marco Brunotte und Michael Höntsch (SPD)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Für Samstag, den 12. September 2015, meldete die rechtsradikale Partei „Arminius-Bund des deutschen Volkes“ eine Kundgebung unter dem Motto „Unterstützung der Deutschstämmigen aus dem Donbass“ auf dem Gelände des Grenzdurchgangslagers Friedland an. Angemeldet wurde die Kundgebung durch den Bundesvorsitzenden der völkischen Kleinstpartei Johann Thießen. Thießen kandidierte u. a. 2009 für die NPD. Er ist Vorsitzender der NPD-nahen (auf deren Homepage wird

u. a. auf die NPD verlinkt) und völkischen „Schutzgemeinschaft ‚Deutsche Heimat‘ der Deutschen aus Russland e. V.“ und tritt im Umfeld der Gruppierung „Russlanddeutsche Konservative“ (RK) auf, deren Zentralorgan (in Anlehnung an die „*Deutsche Stimme*“ der NPD) „*Volksdeutsche Stimme*“ genannt wird.

Die von Thießen angemeldete Kundgebung fand am gleichen Tag wie die traditionelle Gedenkveranstaltung anlässlich des Jahrestreffens der „Russlanddeutschen“ in Friedland statt und wurde vom Arminius-Bund als Plattform genutzt. Der Landkreis Göttingen hat die Kundgebung des Arminius-Bundes verboten. Laut Bericht des *Göttinger Tageblatts* vom 14. September 2015 ist Johann Thießen als Anmelder der geplanten Versammlung mitsamt zwei Begleitern und einem Transparent im Umfeld des Lagers Friedland angetroffen worden. Thießen erhielt einen Platzverweis und wurde von der Polizei bis zur hessischen Landesgrenze eskortiert.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Partei ARMINUS-Bund des Deutschen Volkes (ARMINUS-Bund) wurde am 23.03.2013 im oberbergischen Wiehl gegründet. Neben dem Bundesvorstand existieren zurzeit die Landesverbände Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Die Verlautbarungen der Parteifunktionäre, deren politischer Vorlauf und die programmatische Ausrichtung der Partei weisen auf ein geschlossen rechtsextremistisches Weltbild hin. Die Partei vertritt ausländerfeindliche, völkisch-rassistische, nationalistische sowie revisionistische Positionen. Zudem ist eine Agitation gegen Institutionen und Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland feststellbar. Das Parteiprogramm des ARMINUS-Bundes lehnt sich nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich an das „25-Punkte-Programm“ der NSDAP an.

In Niedersachsen unterhält die Partei bislang keine Strukturen. Aktivitäten der Partei in Niedersachsen waren bisher ebenfalls nicht feststellbar. Sie ist kein Beobachtungsobjekt der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde.

#### **1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Aktivitäten des Arminius-Bundes in Niedersachsen?**

Mit Ausnahme der Anmeldung der Kundgebung für den 12.09.2015 in Friedland sowie der Feststellung des Bundesvorsitzenden der Partei mit zwei Begleitpersonen an diesem Tage in unmittelbarer Nähe des Grenzdurchgangslagers ist der ARMINUS-Bund bisher in Niedersachsen nicht in Erscheinung getreten.

#### **2. Welche personellen und programmatischen Verbindungen gibt es zwischen dem Arminius-Bund und der NPD?**

Der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde liegen keine Erkenntnisse über Verbindungen von niedersächsischen Rechtsextremisten zum ARMINUS-Bund vor.

Ansonsten siehe Vorbemerkungen.

#### **3. Gibt es Verbindungen zwischen dem Arminius-Bund und der „Landsmannschaft der Deutschen aus Russland“? Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung diese?**

Der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

## 7. Wie beurteilt die Landesregierung die wirtschaftliche Betätigung niedersächsischer Städte und Gemeinden?

Abgeordnete Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Christian Dürr, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe, Gabriela König, Almuth von Below-Neufeldt und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtet in der Ausgabe vom 6. Oktober 2015 über die Kritik des Bundes der Steuerzahler zu genannten diversen wirtschaftlichen Betätigungen von Städten und Gemeinden in Niedersachsen. Als Beispiele werden u. a. die Planung einer elektrischen Kartbahn durch die Stadtwerke Osnabrück, die Pflege privater Gräber durch Friedhofsverwaltungen in Hannover, die Beteiligung der hannoverschen Enercity an der Danpower Gruppe sowie die Pachtung von 11 700 ha Land in der Ukraine zum Anbau von Getreide durch den Landkreis Uelzen genannt.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Das Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zählt zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes (Artikel 28 Abs. 2 GG). Dieses Recht bedeutet jedoch nicht, dass sich die Kommunen unbegrenzt auf wirtschaftlichem Gebiet betätigen dürfen. Vielmehr ist die wirtschaftliche Betätigung niedersächsischer Kommunen den einschränkenden Anforderungen des § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unterworfen. § 136 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bestimmt, dass die kommunale Wirtschaftstätigkeit durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein und nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen muss. Außerdem ist sie nach geltender Rechtslage nur zulässig, wenn die Aufgabe nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann. Die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG müssen ebenfalls beachtet werden, wenn die Kommune oder ein Unternehmen, bei dem die Kommune über eine Mehrheitsbeteiligung verfügt, weitere Unternehmensbeteiligungen vorsieht (§ 137 Abs. 1 und 2 NKomVG).

Zu beachten ist, dass diese Bestimmungen sich nicht auf diejenigen Einrichtungen in den Kommunen erstrecken, die zum wesentlichen Kern der kommunalen Daseinsvorsorge gehören. Dazu zählen all jene Einrichtungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, und dazu noch die Einrichtungen im Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesen, des Sports und der Erholung, für den Umweltschutz sowie im Gesundheits- und Sozialwesen.

Die gesetzlichen Grenzen der Kommunalwirtschaft dienen einerseits dem Schutz der Kommunen selbst vor den Risiken einer überzogenen wirtschaftlichen Betätigung. Andererseits sollen sie aber auch private Unternehmen in bestimmtem Umfang vor dem Wettbewerb durch Kommunalunternehmen schützen.

Ob die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, überprüfen die zur Aufsicht über die Kommunen bestimmten Landkreise und das Ministerium für Inneres und Sport im Rahmen der dazu bestimmten Anzeigeverfahren. Diese finden bei Neugründungen und Betriebsübernahmen statt. Bei bereits bestehenden kommunalen Unternehmen müssen Erweiterungsvorhaben der Aufsicht zur Kenntnis gebracht werden, wenn sie den Unternehmenszweck wesentlich verändern.

### 1. Welche Haltung nimmt die Landesregierung grundsätzlich und in den konkreten Fällen zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen ein?

Kommunale Wirtschaftstätigkeit ist nach allgemeiner Anschauung von großer politischer und ökonomischer Bedeutung. Nach Auffassung der Landesregierung zählt das Recht zur Schaffung und Unterhaltung von wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen zum Wohle der Einwohner zum Wesen der kommunalen Selbstverwaltung. Einen entsprechenden gesetzlichen Auftrag enthält § 4 Satz 2



NKomVG. Liegt der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune ein öffentlicher Zweck zugrunde, ist diese grundsätzlich rechtlich zulässig. Auf die in den Vorbemerkungen genannten Voraussetzungen wird verwiesen. Die Ausübung dieses Rechts ist von der Landesregierung zu schützen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).

## **2. Inwiefern ist jedes einzelne in der Einleitung aufgeführte Beispiel mit § 136 Absatz 1 des NKomVG in Einklang zu bringen?**

Vorangestellt sei, dass die im Folgenden genannten Sachverhalte in der Kürze der Bearbeitungszeit seitens der Landesregierung keiner vertieften rechtlichen Überprüfung unterzogen werden konnten.

### Planung einer Elektro-Kartbahn durch die Stadtwerke Osnabrück

Die Stadt Osnabrück hat zu diesem Sachverhalt mitgeteilt, dass bisher lediglich die Bauleitplanung durch Verabschiedung eines Bebauungsplanes „Freizeitstandort Nettebad“ durchgeführt wurde. Es handelt sich nach Angaben der Stadt Osnabrück um eine reine Angebotsplanung, durch die noch nicht festgelegt wird, wer künftig die Elektro-Kartbahn betreiben soll. Vielmehr wird lediglich planungsrechtlich der Bau einer Elektro-Kartbahn ermöglicht.

Die weiteren gegebenenfalls gemeindefinanzwirtschaftlich relevanten Planungen der Stadt Osnabrück bzw. der Stadtwerke Osnabrück bleiben abzuwarten. Die Stadt Osnabrück hat jedoch bereits angekündigt, eine enge Abstimmung mit der Kommunalaufsicht im Ministerium für Inneres und Sport zu suchen, um die Einhaltung der gemeindefinanzwirtschaftlichen Voraussetzungen des NKomVG zu gewährleisten. Eine kommunalrechtliche Bewertung durch die Landesregierung ist folglich zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

### Beteiligung der hannoverschen Enercity an der Danpower Gruppe

Im konkreten Fall liegt keine wirtschaftliche Betätigung vor, die gemäß § 137 Abs. 2 NKomVG der Landeshauptstadt Hannover zuzuordnen ist. Sie ist deshalb der kommunalaufsichtlichen Beurteilung entzogen. Es handelt sich um eine mittelbare Beteiligung der Stadt im Rahmen ihrer Anteile (80,49 %) an der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH, die 75,09 % der Anteile an der Stadtwerke Hannover AG hält und die ihrerseits 100 % der Anteile an zurzeit vier verschiedenen enercity-Gesellschaften besitzt. Die geschäftlichen Aktivitäten der „enercity“ über entsprechende Beteiligung an anderen Energiegesellschaften dienen nach Aussagen der Stadt der Stärkung der Marktposition und können aus den dargelegten Gründen von der Kommunalaufsicht weder hinterfragt noch beanstandet werden.

### Anbau von Getreide in der Ukraine

Entgegen der Darstellung in dem angesprochenen Zeitungsartikel war nicht der Landkreis Uelzen, sondern mittelbare Beteiligungen der Stadt Uelzen in der Ukraine tätig. Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* hat dies in ihrer Ausgabe vom 07.10.2015 richtiggestellt.

Die Stadt Uelzen hat das Engagement ihrer Eigengesellschaft „Stadtwerke Uelzen“ über eine Tochtergesellschaft in der Ukraine im Jahr 2007 dem Landkreis Uelzen als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde gemäß dem seinerzeit geltenden § 116 Abs. 1 Nr. 3 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) angezeigt. Seitens der unteren Kommunalaufsicht erfolgte mit Blick auf § 108 NGO keine Beanstandung, da es als Rohstoff- bzw. Preisabsicherungsgeschäft für ein Pflanzenölkraftwerk der Stadtwerke Uelzen ausgelegt war und der Sicherstellung des dortigen Bedarfes dienen sollte. Damit konnte es helfen, den Gesellschaftszweck der Stadtwerke zu gewährleisten bzw. zu unterstützen. Die Tochtergesellschaft der Stadtwerke hat ihr operatives Geschäft in der Ukraine im Jahr 2014 beendet.

### Pflege privater Gräber durch Friedhofsverwaltung bei der Landeshauptstadt Hannover

Das Recht zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde umfasst grundsätzlich auch friedhofsbezogene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen, wie z. B. die städtische Grabanlage und -pflege.

In das Kommunalverfassungsrecht ist das wirtschaftliche Betätigungsrecht der Gemeinden in geänderter Fassung durch das Gesetz zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 aufgenommen worden (vgl. § 108 NGO a.F.). Die Grundsätze waren bereits in der Niedersächsischen Gemeindeordnung von 07.01.1974 enthalten. Dabei ist u. a. der in § 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG niedergelegte Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten. Danach darf die Kommune in bestimmten Wirtschaftssektoren Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Die Grabpflege fällt grundsätzlich unter den Regelungsbereich der Norm. Entscheidend ist hier jedoch die Anknüpfung des Gesetzes an die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung des Unternehmens: Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 NKomVG müssen damit nur im Zeitpunkt der Errichtungs-, Erweiterungs- oder Übernahmemaßnahme vorliegen. Bestehende Unternehmen dürfen dagegen weitergeführt werden, ohne dass es auf die verschärften Zulässigkeitsanforderungen ankommt.

Die Stadt Hannover übt rückverfolgend seit mindestens dem Jahr 1952 - also deutlich vor Inkrafttreten des § 108 NGO und damit der Subsidiaritätsklausel - Grabpflegeleistungen durch eigene Mitarbeiter in der Art und Weise aus, wie sie es heute tut. Grundlegende organisatorische bzw. strukturelle Veränderungen - insbesondere Erweiterungen - im Rahmen dieser Leistungen haben seit dem Jahr 1952 nicht stattgefunden. Die bisherigen Grabpflegeleistungen genießen insoweit den vorgenannten Bestandsschutz.

### **3. Plant die Landesregierung Veränderungen bezüglich des NKomVG, gegebenenfalls welche?**

Zurzeit bereitet die Landesregierung zum Zweck der weiteren Umsetzung des Koalitionsvertrages 2013 bis 2018 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf zu den Themen „Modernes Kommunalverfassungsgesetz“ und „Mehr Beteiligung für Bürgerinnen und Bürger“ vor. Insbesondere werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen,
- mehr direkte Bürgerbeteiligung und
- Erleichterungen bei der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen.

Unter der Themenstellung „Erleichterungen bei der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen“ geht es vor allem darum, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Hinblick auf die Energiewende zu erleichtern und abzusichern. Ziel ist die Aufhebung von insoweit bestehenden einengenden Regelungen. Die bestehenden Betätigungsbereiche werden jedoch - abgesehen von einer Ausnahme - nicht erweitert. Die Erweiterung betrifft die Versorgung mit Breitbandtelekommunikation. Der Breitbandausbau ist ein zentrales Infrastrukturprojekt der Landesregierung.

Bei der Energieversorgung soll es den Kommunen nunmehr auch ermöglicht werden, erneuerbare Energien auch unabhängig von einem direkt damit in Verbindung stehenden eigenen Versorgungszweck zu gewinnen und zu erzeugen oder sich an Projekten dazu angemessen zu beteiligen. Das Ziel dabei ist, die politisch und gesetzgeberisch vonseiten des Bundes und des Landes bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Energiewende auf der kommunalen Ebene zu unterstützen.

§ 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG soll dahin gehend geändert werden, dass - wie es zuvor in der NGO bis zum Jahre 2004 galt - den Kommunen die Gründung oder Übernahme eines wirtschaftlichen Unternehmens nur dann untersagt ist, wenn ein privater Dritter den mit der Unternehmenserrichtung verfolgten öffentlichen Zweck besser oder wirtschaftlicher als ein Unternehmen in kommunaler Trägerschaft erfüllen kann. Aktuell sind die Anforderungen in dieser Hinsicht deutlich strenger, indem das Leistungserbringungsverhältnis umgekehrt angelegt ist: das kommunale Unternehmen muss die besseren Ergebnisse erzielen können oder wirtschaftlicher sein, damit seine Errichtung zugelassen werden kann.

Mit der vorgesehenen Rückkehr auf den Rechtsstand vor dem Frühjahr 2004 werden die Möglichkeiten für die Kommunen wieder verbessert, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Erfüllung öffentlicher Zwecke verbundene Dienstleistungen anbieten zu können. Es kann dann nicht

mehr eintreten, dass private Dritte dieses Angebot theoretisch gleich gut oder mit entsprechender Wirtschaftlichkeit erbringen könnten, sich aber tatsächlich vor Ort kein Anbieter findet.

Im Rahmen eines Anzeigeverfahrens wird ein solches Unternehmensgründungs-Vorhaben der Kommunen auf das Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen - insbesondere für einen öffentlichen Zweck - von den Kommunalaufsichtsbehörden geprüft. Darin liegt der Grund, dass des Weiteren auch das besondere Klagerecht für private Dritte, das von der Vorgängerregierung in § 136 Abs. 1 Satz 3 des NKomVG verankert worden ist, wieder entfallen soll.

Umfassende weitere Änderungen, die bezüglich des NKomVG vorgesehen sind, betreffen Vorschriften, die keinen Bezug zu den in Rede stehenden Fragestellungen nach der wirtschaftlichen Betätigung niedersächsischer Städte und Gemeinden haben. Daher wird an dieser Stelle darauf nicht weiter eingegangen. Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Gesetzgebung ist aktuell in der Vorbereitung und wird in Kürze eingeleitet.

#### **8. Wie viele Arbeitsplätze kostet die „Hängepartie“ beim Fracking?**

Abgeordnete Christian Calderone, Martin Bäumer, Johann-Heinrich Ahlers, Karl-Heinz Klare, Karsten Heineking und Volker Meyer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Seit geraumer Zeit wird in Deutschland über das Thema Fracking diskutiert. Auf Bundesebene liegt seit mehreren Monaten ein Gesetzentwurf vor, der ursprünglich im Sommer 2015 verabschiedet werden sollte. Viele niedersächsische Unternehmen aus der Öl- und Gasindustrie sind von dem aktuell bestehenden Moratorium betroffen. Dies wird immer deutlicher, je länger dieses andauert. In Celle und an vielen anderen Standorten stehen nach Aussagen der Unternehmensvertreter in den nächsten Monaten hochwertige Arbeitsplätze auf dem Spiel, wenn der Gesetzentwurf nicht bald beschlossen wird. Wie aus Expertenkreisen zu hören ist, würde die CDU/CSU-Bundestagsfraktion den bestehenden Gesetzentwurf mit den jetzt bekannten Änderungen mittragen, während die SPD-Bundestagsfraktion immer noch Vorbehalte haben soll.

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach Angaben des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (W.E.G.) betrug die Zahl der Mitarbeiter bei den Erdöl- und Erdgasproduzenten im Jahr 2014 im Jahresdurchschnitt rund 10 000. Diese Beschäftigten repräsentieren allerdings nur einen Teil der in der deutschen Erdöl- und Erdgasproduktion tätigen Menschen. Die tatsächliche Zahl, die auch die Beschäftigung aus den Zuliefer- und Dienstleistungsbereichen einschließt, beträgt nach Schätzungen des W.E.G. mindestens das Zweifache. Insgesamt ist davon auszugehen, dass etwa 20 000 Menschen direkt und indirekt von den in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasförderunternehmen abhängen.

Dabei arbeitet und lebt ein Großteil dieser Beschäftigten in Niedersachsen, da zum einen die Erdöl- und Erdgasförderung hier hauptsächlich stattfindet und zum anderen sich die Service- und Zulieferindustrie hier angesiedelt hat. Beispielsweise sind in Celle nach Angaben der Industrie- und Handelskammer (IHK) Lüneburg-Wolfsburg mehr als 8 000 Menschen bei den vor Ort ansässigen Unternehmen der Erdöl- und Erdgasserviceindustrie (z. B. Baker Hughes, ITAG, Halliburton) beschäftigt.

Der weltweite Preisverfall des Erdöls, das Fracking-Moratorium in Niedersachsen und die Russlandsanktionen haben bereits oder führen alsbald zu erheblichen Einschnitten bei den in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasförderunternehmen sowie den angeschlossenen Service- und Zulieferbetrieben. Das Ergebnis einer Umfrage der IHK Lüneburg-Wolfsburg, an der sich 20 Unternehmen im Erdöl- und Erdgassektor aus der Region Celle beteiligt haben, zeigt, dass innerhalb der nächsten Monate 70 % der Befragten einen spürbaren Rückgang der Investitionen, 60 % Umsatz-

verluste und 40 % einen weiteren Personalabbau erwarten. Drei befragte Unternehmen sehen sogar ihren Fortbestand im Inland gefährdet.

**1. Wie viele Arbeitsplätze sind in diesem Jahr in der Öl- und Gasindustrie und den Zulieferbetrieben in Niedersachsen nach Kenntnis der Landesregierung verloren gegangen?**

Die genaue Anzahl der Arbeitsplätze, die im Jahr 2015 in den in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasförderunternehmen und den Zulieferunternehmen weggefallen sind, ist der Landesregierung nicht bekannt. Tendenziell geht die Landesregierung jedoch davon aus, dass hunderte Arbeitsplätze bereits eingespart wurden. Nach Auskunft der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE) wurden seit dem Jahr 2012 in dieser Branche ca. 1 500 Arbeitsplätze abgebaut bzw. fallen entsprechend den aufgestellten Sozialplänen demnächst weg.

**2. Was tut die Landesregierung, um den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Sachen Fracking zu unterstützen?**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass wesentliche Aspekte der aktuellen Vorschläge der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der berg-, wasser- und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Fracking-Thematik sich an den niedersächsischen Bundesratsinitiativen vom 2. Juli 2014 (Drs. 283/14; 284/14; 285/14) orientieren.

Seither werden im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes fortlaufend Gespräche mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie sowie für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und weiteren Beteiligten geführt sowie Stellungnahmen und Schreiben gegenüber der Bundesregierung abgegeben. Im Vordergrund steht neben der inhaltlichen Auseinandersetzung vor allem die Aufforderung, die rechtlichen Rahmenbedingungen schnellstmöglich weiterzuentwickeln, um sowohl den Bedenken der Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Beherrschbarkeit der Risiken bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung verantwortungsvoll nachzukommen als auch der heimischen Erdöl- und Erdgasindustrie eine belastbare Zukunftsperspektive zu eröffnen.

Zusätzlich wurde der Bundesregierung die Entschließung des Landtages „Fracking - Sicherheit für Mensch und Umwelt geht vor“ (Drs. 17/3932 vom 16. Juli 2015) übersandt, verbunden mit der Aufforderung, diese im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

**3. Welche Konsequenzen wird es haben, wenn der Gesetzentwurf nicht bis zum 31. Dezember 2015 beschlossen werden sollte?**

Wie vorbemerkt dargelegt, wird sich nach Einschätzung der Industrie die Beschäftigungs- und Auftragslage in den nächsten Monaten erheblich verschlechtern, sofern durch Schaffung eines verbindlichen Rechtsrahmens für Fracking-Vorhaben der Investitionsstillstand bei Erdöl- und Erdgasfördevorhaben in Niedersachsen nicht beseitigt wird. Nach Angaben des W.E.G. beträgt dieser bereits rund 1 Milliarde Euro.

Hinzukommt, dass die Fördermengen in Niedersachsen stark rückläufig sind, da die produzierenden Lagerstätten einem natürlichen Förderrückgang unterliegen. Mit einem Anteil von rund 10 % im Jahr 2014 trägt die heimische Erdgasproduktion derzeit noch zur Deckung des bundesweiten Erdgasbedarfes bei. Vor 20 Jahren lag der Versorgungsanteil aus heimischer Erdgasproduktion bei 25 %. Erforderliche Investitionen zur Kompensation des Förderrückganges können vor allem aufgrund des Fracking-Moratoriums nicht getätigt werden. Vor allem tiefliegende Sandsteinlagerstätten, die erst nach einer hydraulischen Bohrlochbehandlung (Fracking) nutzbar sind, bieten noch ausreichend große Erdgasreserven, um die Förderung zu stabilisieren. Werden diese nicht erschlossen, wird die Erdgasförderung in Niedersachsen voraussichtlich in rund sechs bis acht Jahren eingestellt. Aufgrund des damit verbundenen Rückbaus der Förderinfrastruktur und des Rückzuges der produzierenden Unternehmen ist die Wiederaufnahme der Erdgasförderung zu einem späteren Zeitpunkt eher unwahrscheinlich.

**9. Kein Bett frei - als Notfallpatient mit dem Rettungswagen in der Region Hannover unterwegs**

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper, Annette Schwarz, Gabriela Kohlenberg, Editha Lorberg, Rainer Fredermann, Sebastian Lechner und Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Nach § 13 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) haben Krankenhäuser, deren Teilnahme an der Notfallversorgung sozialversicherungsrechtlich vereinbart ist, sicherzustellen, dass sie zur Notfallversorgung von lebensbedrohlich Verletzten und Erkrankten in der Lage sind.

Wiederholt wurde allerdings in der Presse berichtet (z. B. in der *HAZ* vom 22. September 2015), dass Notfallpatienten in der Region Hannover nicht versorgt werden konnten, weil sich die Fachstationen der Kliniken von der Notfallversorgung abgemeldet hatten. So hatte sich z. B. die Innere Medizin der Medizinischen Hochschule Hannover im Jahr 2014 an 7 584,82 Stunden (8 760 Stunden = 365 Tage) von der Notfallversorgung abgemeldet. Nicht selten müssen Rettungswagen deshalb mehrere Kliniken anfahren, bevor sie ein freies Bett für ihren Notfallpatienten finden. Manchmal gelingt dies aber auch nicht, und es müssen weit entfernte Krankenhäuser im Umland angefahren werden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die zunehmende Inanspruchnahme von Krankenhäusern für Notfallbehandlungen ist eine bundesweit zu beobachtende Entwicklung. Das betrifft nicht nur Patientinnen und Patienten, die mit dem Rettungsdienst zur Behandlung in ein Krankenhaus gebracht werden, sondern auch diejenigen, die selber die Notaufnahmen der Krankenhäuser für eine Behandlung aufsuchen. Das führt in Zeiten von Spitzenbelastungen dazu, dass in Einzelfällen die Behandlung nicht in dem nächstgelegenen, sondern in weiter entfernten Krankenhäusern durchgeführt werden muss.

Die Landesregierung beabsichtigt, schrittweise einen interdisziplinären Versorgungsnachweis (IVENA) einzuführen. Dabei handelt es sich um eine webbasierte Anwendung, mit der die Träger der Rettungsdienste und die klinischen Notfallversorger in Echtzeit Informationen über aktuelle Behandlungs- und Versorgungskapazitäten austauschen können. Damit kann eine zielgerichtete Steuerung der Notfälle in das am besten geeignete Krankenhaus sichergestellt werden.

**1. Ist die beschriebene Situation ein spezielles Phänomen in der Region Hannover, oder ist sie in gleicher bzw. ähnlicher Weise auch in anderen Teilen Niedersachsens anzutreffen?**

Die Klinikauslastungen im Bereich der Notfallversorgung scheinen in dieser Form nur in Hannover aufzutreten. Andere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

**2. Führen aus Sicht der Landesregierung mögliche Fehlanreize in der Organisation und der Finanzierung der dreigliedrigen Notfallversorgung (vertragsärztlicher Bereitschaftsdienst, Rettungsdienst, Notaufnahmen der Krankenhäuser) zu der Situation, dass sich einzelne an der Notfallversorgung teilnehmende Krankenhäuser von der Notfallversorgung abmelden?**

Eine Abmeldung der Krankenhäuser von der Notfallversorgung erfolgt insbesondere dann, wenn aufgrund einer überhöhten Inanspruchnahme keine stationären Kapazitäten verfügbar sind. Fehlanreize in der Organisation und der Finanzierung der dreigliedrigen Notfallversorgung stellen dabei hingegen keine Gründe für eine Abmeldung von Krankenhäusern von der Notfallversorgung dar.

Bei der ambulanten Notfallversorgung existieren hingegen Fehlanreize durch das dreigliedrige System. Auf Grundlage der anstehenden Änderungen im Krankenhausstrukturgesetz des Bundes werden hier zukünftig sektorenübergreifende Modelle zu entwickeln und umzusetzen sein.

**3. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bei der landesweiten Sicherstellung einer im Einklang mit § 13 NKHG stehenden Notfallversorgung durch die niedersächsischen Krankenhäuser?**

Die Notfallversorgung von lebensbedrohlich Verletzten und Erkrankten ist landesweit sichergestellt. Soweit die Landesregierung ein Optimierungspotenzial wie z. B. an der Schnittstelle zwischen Rettungsdiensten und Krankenhäusern erkennt, ist sie tätig. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**10. Setzt sich die Landesregierung für eine Aufwertung der Berufe im Sozial- und Erziehungsdienst ein?**

Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebenshilfe Nordhorn gGmbH fordern eine Aufwertung der Berufe im Sozial- und Erziehungsdienst und haben hierzu eine Liste mit 118 Unterschriften übergeben. Gefordert werden eine bessere Bezahlung, eine bessere Eingruppierung, die Anerkennung von Vorbeschäftigungszeiten bei der Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Stufen sowie zusätzliche Verbesserungen für Beschäftigte in der Behindertenhilfe.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In den seit Februar 2015 geführten Tarifverhandlungen für die Berufsgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst wurde am 30. September 2015 zwischen der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und den kommunalen Arbeitgebern ein Ergebnis erzielt. Verbesserungen sind demnach vor allem für jüngere Erzieherinnen und Sozialarbeiter vorgesehen. Vollzeitbeschäftigte sollen zwischen 93 und 138 Euro mehr im Monat erhalten. Die Bundestarifkommission der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat am 2. Oktober 2015 die Empfehlung an ihre Mitglieder ausgesprochen, im Rahmen einer Urabstimmung dem Verhandlungsergebnis zuzustimmen. Das Ergebnis der Urabstimmung wird für Ende Oktober 2015 erwartet. Insgesamt sind vom Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst bundesweit ca. 240 000 Beschäftigte betroffen.

Die Vereinbarung von tarifvertraglichen Regelungen unterliegt gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes ausschließlich den Tarifvertragsparteien; Eingriffe oder eine Einflussnahme staatlicher Organe - insbesondere auch der Landesregierung - in die Tarifautonomie sind nicht zulässig.

**1. Hält die Landesregierung dieses Anliegen für berechtigt?**

Grundsätzlich begrüßt die Landesregierung alle Bemühungen und Maßnahmen, die geeignet sind, die sozialen Berufe aufzuwerten. Auf die Antwort der Landesregierung zur Frage des Abschlusses eines Tarifvertrags Soziales in der Drs. 17/2620 - dort Nr. 41 - wird ergänzend verwiesen.

**2. Hat sich die Landesregierung in den bisherigen bundesweiten Tarifverhandlungen zwischen kommunalen Arbeitgebern und Gewerkschaften in irgendeiner Weise positioniert?**

Nein. Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**3. Wie gedenkt die Landesregierung, mit dem Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebenshilfe Nordhorn gGmbH im Besonderen und der in Niedersachsen im Sozial- und Erziehungsdienst Beschäftigten im Allgemeinen umzugehen?**

Die mit dem Anliegen verbundenen Forderungen nach Änderungen des Tarifvertrags Sozial- und Erziehungsdienst betreffen die Tarifvertragsparteien. Der Landesregierung ist es verwehrt, in diese Tarifautonomie einzugreifen. Soweit von Änderungen des Tarifvertrages Beschäftigte in teilstationären oder vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, beispielsweise der Einrichtungen in der Trägerschaft der Lebenshilfe Nordhorn, betroffen sind, hat das Land mit den weiteren Partnern rahmenvertragliche Regelungen im Sinne des § 79 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe) einvernehmlich am 15. September 2015 vereinbart, dass die finanziellen Auswirkungen eines Tarifabschlusses im Sozial- und Erziehungsdienst bei der Fortschreibung der Vergütungsvereinbarungen für diese Einrichtungen angemessen berücksichtigt werden.

**11. Was plant die Landesregierung bei der Abrechnung der medizinischen Leistungen für Asylsuchende?**

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 wurde beschlossen, dass die Einführung einer Gesundheitskarte für Asylsuchende den Ländern überlassen bleibt. Der Bund schafft die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen. Die gesetzlichen Krankenkassen sollen dann von den Ländern verpflichtet werden können, gegen Kostenerstattung die Krankenbehandlungen bei Asylsuchenden zu übernehmen. In diesem Zusammenhang kann auch die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden. Die Leistungen sollen sich wie bisher im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes bewegen.

Die Landesregierung prüft derzeit die Einführung einer Gesundheitskarte für Asylsuchende (s. Unterrichtung in Drucksache 17/3664), dabei habe aber lediglich die AOK Niedersachsen als einzige Krankenkasse Interesse an der Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 1 SGB V für diesen Personenkreis gehabt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung erachtet das derzeit praktizierte System der Sicherstellung ärztlicher Behandlung registrierter Asylbewerber als unzureichend. In der Praxis müssen die Asylbewerber sich von der zuständigen Kommune regelmäßig einen Behandlungsschein besorgen, bevor ärztliche Versorgung in Anspruch genommen werden kann. Dies ist zeitaufwändig und kann, z. B. an Wochenenden, auch aussichtslos sein. In der Kommune entscheiden häufig Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter ohne medizinische Kenntnisse hinsichtlich des Ob bzw. des Umfangs notwendiger Krankenbehandlung. Die Landesregierung strebt aus diesen Gründen eine grundlegende Verbesserung bei der Sicherung ärztlicher Versorgung von Asylbewerbern an.

**1. Für welchen Weg wird sich die Landesregierung künftig bei der Abrechnung der medizinischen Leistungen für Asylsuchende entscheiden?**

Die Landesregierung wünscht schnellstmöglich einen einfachen und unbürokratischen Zugang registrierter Flüchtlinge zur Gesundheitsversorgung. Hierzu gehört die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK). Die Flüchtlinge hätten darüber direkten Zugang zu ärztlicher Versorgung.

Gegenwärtig existiert der Entwurf einer Rahmenvereinbarung der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen mit dem Land. Danach würden die Krankenkassen die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern gegen Kostenerstattung übernehmen. Die Flüchtlinge würden damit also nicht Krankenkassenmitglieder, Mittel der Versicherten würden nicht hierfür eingesetzt.

Der Behandlungsumfang ist auf eine notwendige, zweckmäßige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge entsprechend dem Asylbewerberleistungsgesetz gerichtet.

Die Beteiligten befinden sich in ständigem intensivem Kontakt. Ziel ist es, so schnell wie möglich eine Einigung hinsichtlich des Inhalts der Rahmenvereinbarung herbeizuführen. Sobald die Vereinbarung geschlossen ist, erhalten die Kommunen in Niedersachsen - sie sind für die Gesundheitsversorgung der Asylbewerber primär zuständig - in einem zweiten Schritt Gelegenheit zum Beitritt. Sobald eine Kommune beigetreten ist, kann die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und damit der Einsatz der eGK starten.

**2. Welche zusätzlichen, über die Kosten der eigentlichen Krankenbehandlung hinausgehenden, jährlichen Kosten und Aufwendungen für die Kommunen und für das Land entstünden durch die Übernahme der Krankenbehandlung durch die AOK Niedersachsen sowie die damit verbundene Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte (überschlägige Angaben pro Person reichen)?**

Eine Übernahme der Krankenbehandlung durch die gesetzlichen Krankenkassen ist grundsätzlich nach § 264 Abs. 1 SGB V möglich, wenn die Kassen vollen Aufwundersatz erhalten. Dies liegt darin begründet, dass Gelder der regulär Versicherten nicht für andere Personen eingesetzt werden dürfen.

Die Höhe der Verwaltungskosten beträgt in der GKV ca. 5 %. Allerdings dürfte ein solcher Erstattungssatz für den Bereich der Asylsuchenden nicht kostendeckend sein. Dies liegt u. a. in der Notwendigkeit manueller Eingriffe seitens der Krankenkassen in die Prozessabläufe, dem kurzen Betreuungszeitraum pro Person (max. 15 Monate) und dem erhöhtem Betreuungsaufwand, insbesondere aufgrund von Sprachbarrieren, begründet.

Die gegenwärtige Situation ähnelt der Anfang der 1990er-Jahre, als viele Spätaussiedler nach Deutschland zogen. Damals hat der Bundesgesetzgeber dem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand Rechnung getragen und in § 11 Abs. 6 BVFG einen Verwaltungskostenersatz von 8 % festgelegt.

Die genaue Höhe der erforderlichen Erstattungssätze ist zurzeit Gegenstand von Verhandlungen der Landesregierung mit den gesetzlichen Krankenkassen und kann deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

In der Gesamtschau müssen dem Verwaltungskostenersatz eventuelle Einsparungen der Kommunen durch die eGK beim Personalbedarf gegenüber gestellt werden.

Auch hier ist eine Bezifferung gegenwärtig nicht möglich.

**3. Wie beurteilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die von der Firma vitabook entwickelte „Health-Card+ Refugee“ ([www.vitabook.de/refugee](http://www.vitabook.de/refugee)), die vom Innovationszentrum Niedersachsen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gefördert wird?**

Die Landesregierung prüft im Zusammenhang mit dem möglichen Einsatz einer eGK alle technischen Optionen.

Die „Health Card Refugee“ des Unternehmens vitabook bietet unterstützende Funktionen für die Krankenbehandlung von Flüchtlingen. So können hierüber Gesundheits- und Notfalldaten (Allergien, Vorerkrankungen, Medikation und ärztliche Befunde) internetbasiert abgerufen werden.

Die Health Card ist allerdings nicht geeignet, die Funktionen einer eGK wahrzunehmen. Sie eignet sich z. B. nicht zum Einsatz für Abrechnungszwecke in den Praxen der Leistungserbringer und



kann so auch nicht zur Lenkung der Zahlungsströme eingesetzt werden. Vielmehr ist sie vergleichbar mit Blanko-Behandlungsscheinen, die an Asylsuchende ausgegeben werden, damit sie jederzeit ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen können.

Einen Schutz vor Missbrauch bietet die Card über den Abgleich des eingetragenen Namens hinaus gegenwärtig nicht.

**12. Wie können Patienten erfahren, ob ihr Arzt über die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung verfügt?**

Abgeordnete Annette Schwarz, Petra Joumaah, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Volker Meyer und Gudrun Pieper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Wie das NDR-Magazin „Markt“ am 28. September 2015 berichtete, verfügten immer mehr Ärzte nicht über die in der ärztlichen Berufsordnung vorgeschriebene Haftpflichtversicherung. Dies habe häufig Kostengründe bzw. sei darin begründet, dass die Haftpflichtversicherung dem Arzt zu ihrer eigenen Risikominimierung den Versicherungsschutz gekündigt habe. Für Patienten bestehe aber keine Möglichkeit, zu erfahren, ob ihr Arzt über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung verfüge oder nicht, da der Arzt das Vorhandensein einer Versicherung nirgendwo nachweisen müsse. Patienten gingen somit bei der Behandlung durch nicht versicherte Ärzte ein erhebliches Risiko ein, im Falle eines Behandlungsfehlers keinen Schadenersatz zu erhalten, falls der Arzt nicht zahlungsfähig sei.

Die am 20. Februar 2013 neu in § 6 Abs. 1 der Bundesärzteordnung eingefügte Nr. 5 regelt, dass seitens der zuständigen Behörde das Ruhen der Approbation angeordnet werden kann, „wenn sich ergibt, dass der Arzt nicht ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist, sofern kraft Landesrechts oder Landesrechts eine Pflicht zur Versicherung besteht“ - was in Niedersachsen der Fall ist.

Hierzu muss die zuständige Behörde aber die Möglichkeit haben zu erfahren, ob der Arzt seiner Versicherungspflicht nachgekommen ist. Die Ärzte- bzw. Zahnärztekammern überwachen dies jedoch nicht und sind auch nicht dazu verpflichtet, wie das Landgericht Hannover in einem Schadenersatzprozess gegen eine insolvente und nicht versicherte Zahnärztin mit Urteil vom 2. April 2012 (Az. 19 O 199/11) entschieden hat: „Die allgemeine Überwachungspflicht der Kammern dient nicht dem Schutz des Einzelnen, sondern dem Funktionieren der Selbstverwaltung der Ärzte mit dem Ziel, das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.“

Im Ergebnis führt dies dazu, dass das Ruhen der Approbation erst angeordnet werden kann, wenn ein Schadenfall eingetreten ist und sich in diesem Zusammenhang „ergibt“, dass der Arzt nicht haftpflichtversichert ist.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Sicherstellung einer ausreichend hohen Berufshaftpflichtversicherung ist sowohl für die Behandelnden als auch für die Patientinnen und Patienten von elementarer Bedeutung. Für die Patientinnen und Patienten liegt die Bedeutung auf der Hand, weil sie bei mangelnder Leistungsfähigkeit einer oder eines schadenersatzpflichtigen Behandelnden trotz eines bestehenden Anspruchs leer ausgehen würden. Aber auch für die Behandelnden hat das Bestehen einer ausreichend hohen Berufshaftpflichtversicherung mitunter existenzielle Bedeutung, nämlich dann, wenn sie mit einem Schadenersatzanspruch in einer Höhe konfrontiert werden, der ihre Leistungsfähigkeit bei weitem übersteigt und sie damit in privater wie in beruflicher Hinsicht ruinieren würde.

**1. Wie beurteilt die Landesregierung diese Rechtslage aus Sicht des Verbraucherschutzes und im Hinblick auf die Patientensicherheit?**

Die geschilderte Situation ist aus Sicht des Verbraucherschutzes und der Patientensicherheit rechtlich unzureichend, auch wenn diese bisher nicht die Regel ist.

**2. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass Patienten ein berechtigtes Interesse daran haben zu erfahren, ob ihr Arzt über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt, und sie im Zweifel davon absehen würden, sich behandeln zu lassen, wenn sie wüssten, dass der Arzt nicht versichert ist?**

Patientinnen und Patienten müssen darauf vertrauen können, dass Ansprüche aus dem zivilrechtlichen Behandlungsvertrag entsprechend § 630 c BGB Berücksichtigung finden.

**3. Was beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls zu unternehmen, um im Interesse der Patienten eine Änderung der Situation zu erreichen?**

Die Landesregierung bereitet derzeit einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe mit dem Ziel vor, u. a. die Berufshaftpflicht der Kammermitglieder gesetzlich verpflichtend und mit Nachweispflicht zu regeln sowie eine Unterrichtungspflicht der Versicherungsunternehmen (z. B. bei Wechsel oder Kündigung) an die Kammern einzuführen.

**13. Erkenntnisse zu Krebserkrankungen in Rodewald**

Abgeordneter Johann-Heinrich Ahlers (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Nach einem Bericht des NDR gibt es in Rodewald eine auffällige Häufung von Leukämie-Fällen in den letzten Jahren. Danach seien innerhalb von zehn Jahren fünf Menschen unter 40 Jahren erkrankt, obwohl statistisch nur mit einem Fall zu rechnen gewesen wäre. Viele der Betroffenen lebten demzufolge in der Nähe des ehemaligen BEB-Betriebsgeländes oder hätten dort gelebt. Der Bericht stellt einen Zusammenhang zu aus der Erdölproduktion resultierenden Benzolwerten her, die im Boden und Grundwasser auf dem Gelände teilweise stark erhöht sein sollen. Aus dem NDR-Bericht geht ebenfalls hervor, dass sich die Gemeinde schon vor Jahren an den Landkreis gewandt habe, damals dort aber angeblich keine Auffälligkeiten festgestellt worden seien.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung kennt den Bericht des NDR vom 21.09.2105 (Markt im Dritten) und hat dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz in der 58. Sitzung am 05.10.2015 zum Sachstand berichtet. Es liegt ein Anfangsverdacht auf eine Erhöhung der Leukämieerkrankungen in Rodewald, Samtgemeinde Steimbke, vor.

Dem Landkreis Nienburg (Weser) obliegt die Beobachtung, Untersuchung und Bewertung einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch die Umwelt (§ 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst). In diesem Rahmen wird er eine sogenannte Krebscluster-Untersuchung durchführen. Dabei wird er von Landesseite sowohl vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt wie vom Epidemiologischen Krebsregister Niedersachsen (EKN) unterstützt werden. Bereits angekündigt ist, dass im Rahmen der Untersuchungen Anfragen an das EKN wie auch an das Deutsche Kinderkrebsregister für entsprechende Sonderauswertungen gestellt werden sollen. Der Bericht zu einer beim EKN nachgefragten Sonderauswertung wird erfahrungsgemäß etwa drei bis sechs Monate nach Antragstellung vorliegen.

**1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung aktuell zu Krebserkrankungen in Rodewald vor?**

Der Landesregierung ist der Anfangsverdacht auf eine Erhöhung der Krebserkrankung Leukämie bekannt. Die noch im Einzelnen zu konkretisierenden Datenauswertungen im Rahmen der Krebscluster-Untersuchung werden zeigen, ob sich der Anfangsverdacht bestätigt.

**2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Benzol und gegebenenfalls welche weiteren Schadstoffe in Boden und Grundwasser an welchen Messstellen in Rodewald?**

Im Jahr 2013 wurde auf dem ehemaligen BEB-Betriebsgelände Suderbruch eine Detailuntersuchung durchgeführt.

Die vorliegenden Grundwasser- und Bodenbelastungen konnten über die umwelttechnischen Untersuchungsarbeiten horizontal und vertikal gegen unbelastete Bereiche abgegrenzt werden. Die auskartierten Schadensbereiche sind auf das ehemalige Betriebsgelände begrenzt. Festgestellt wurde eine Belastung durch Monoaromaten (BTXE), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Weitere Schadstoffe, die im Zusammenhang mit dem Betriebsplatz stehen könnten, wurden nicht festgestellt.

Es wurden die Wirkungspfade „Boden - Mensch“, „Bodenluft - Mensch“, „Boden - Nutzpflanze“ und „Boden - Grundwasser“ untersucht und bewertet. Für den Wirkungspfad „Boden - Grundwasser“ wurde ein Handlungsbedarf ermittelt, für die anderen Wirkungspfade ergab sich kein Handlungsbedarf. Aktuell erfolgt eine Sanierung in Bezug auf den Wirkungspfad „Boden - Grundwasser“ im Wesentlichen durch Bodenaustausch. Die Sanierungsarbeiten laufen noch. Boden- und Grundwasserbelastung außerhalb des ehemaligen Betriebsgeländes wurden bei Untersuchungen nicht festgestellt. Dies bestätigen auch die Brauchwasserbrunnen-Untersuchungen im Umfeld des Betriebsplatzes.

**3. Was unternimmt die Landesregierung gegebenenfalls, um schnellstmöglich Klarheit für die Menschen in Rodewald darüber zu schaffen, ob eine gesundheitliche Gefährdung weiterbesteht?**

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, gaben die umfangreich vorliegenden Gutachten und Erkenntnisse dem Landkreis bisher keinen Anlass, eine aktuell bestehende Gesundheitsgefahr anzunehmen. Vor den neuen Fragen einer möglichen Erhöhung von Leukämieerkrankungen werden aber auch die bisherigen Einschätzungen noch einmal einer Überprüfung unterzogen.

**14. Wann wird das Amt des OLG-Präsidenten in Oldenburg wieder besetzt?**

Abgeordneter Volker Meyer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der *Nordwestzeitung* vom 28. August 2015 war zu lesen: „Ministerin Niewisch-Lennartz hatte sich für eine Bewerberin entschieden. Dagegen klagte ein unterlegener Konkurrent erfolgreich. Die seit dem 1. Februar nicht besetzte Position des Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg wird wohl noch über Monate vakant bleiben. Insider gehen davon aus, dass es bis Ende des Jahres dauern wird, bis die Nachfolge von Dr. G. K. geregelt ist, der Anfang des Jahres in den Ruhestand getreten ist. (...) Für Insider besteht kein Zweifel daran, dass die Wahl abermals auf A. v. H. fällt. Auch dagegen kann wieder in zwei Instanzen Konkurrentenklage eingereicht werden.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Maßstab aller Stellenbesetzungen im Verantwortungsbereich des Justizministeriums und damit auch des in der Anfrage angesprochenen Besetzungsverfahrens ist Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes. Darauf wurde bereits in der Antwort des Justizministeriums auf die im Februar 2015 gestellte Mündliche Anfrage des Abgeordneten Calderone hingewiesen (Drs. 17/2980 S. 44). Die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dies schließt Vorfestlegungen jeder Art aus.

**1. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Neubesetzung der Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin am OLG Oldenburg?**

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 5. Juni 2015 (5 ME 93/15) ausgeführt, dass die der Auswahlentscheidung des Justizministeriums zugrunde gelegte Beurteilung der Präsidentin des Bundesgerichtshofs über den Mitbewerber fehlerhaft sei, weil sie seine dienstliche Tätigkeit im maßgebenden Beurteilungszeitraum nicht vollständig umfasse. Nach Auffassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hätte die Präsidentin des Bundesgerichtshofs über die Tätigkeit des Mitbewerbers im Dienst des Landes Schleswig-Holstein einen Beurteilungsbeitrag einholen und in ihrer Beurteilung würdigen müssen.

Das Justizministerium hat die Präsidentin des Bundesgerichtshofs daher mit Schreiben vom 12. Juni 2015 um Übersendung einer Beurteilung über den Mitbewerber gebeten, die die Ausführungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts in seinem Beschluss vom 5. Juni 2015 berücksichtigt. Diese Beurteilung liegt bislang aus Gründen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Justizministeriums liegen, nicht vor.

**2. Wurden die fehlenden Beurteilungen des unterlegenen Bewerbers seitens des MJ mittlerweile eingeholt?**

Siehe Antwort auf Frage 1.

**3. Garantiert die Ministerin Niewisch-Lennartz ein faires und transparentes Bewerbungsverfahren, oder hat sich die Ministerin bereits auf eine Bewerberin oder einen Bewerber festgelegt?**

Siehe Vorbemerkung.

**15. Welche Absprachen trifft das Land mit Landkreisen zur Unterbringung von Asylbewerbern?**

Abgeordneter Otto Deppmeyer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der Linsingen-Kaserne in Hameln wurden am 6. September 2015 kurzfristig vom Land Niedersachsen zunächst 93 Asylbewerber untergebracht. Inzwischen sind dort wohl über 600 Personen untergebracht. Geplant ist dort die Unterbringung von 1 000 Personen laut einer Pressemitteilung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 15. September 2015.

Betreiber der Einrichtung ist laut dieser Pressemitteilung der Landkreis Hameln-Pyrmont. Es handelt sich jedoch um eine Außenstelle des Standortes Friedland der Landesaufnahmebehörde. Der Landkreis hat ausdrücklich gegenüber der Landesregierung darauf verzichtet, dass die in der Außenstelle untergebrachten Personen bei der Verteilung von Asylbewerbern auf den Landkreis und seine Kommunen durch das Land angerechnet werden, wie es bislang üblich war.

Die Übernahme des Betriebs durch den Landkreis ist nach Ansicht des Landrates und der Kreisverwaltung eine Entscheidung, für die grundsätzlich der Kreisausschuss und für die Bewilligung der notwendigen Gelder der Kreistag zuständig wären.

Am 14. September 2015 hat sich Landrat Tjark Bartels (SPD) selbst im Einvernehmen mit der stellvertretenden Landrätin Leunig (SPD) im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ermächtigt,

- den Nutzungsvertrag für die Linsingen-Kaserne mit der BlmA abzuschließen,
- eine Kostenübernahmevereinbarung mit dem Land Niedersachsen für die im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Familien-Erstaufnahmeeinrichtung“ in Hameln als notwendig anfallenden Kosten abzuschließen,
- einen externen Betriebsführungsvertrag zum Betrieb der „Familien-Erstaufnahmeeinrichtung“ abzuschließen,
- die zur Erledigung der vom Landkreis in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben erforderlichen Stellen - soweit erforderlich - extern zu besetzen. Die dafür erforderlichen Ausnahmen vom Einstellungsstopp werden hiermit erteilt.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Seit mehreren Wochen kommen täglich bis zu 1 000 Asylsuchende auf verschiedenen Wegen und aus unterschiedlichen Staaten nach Niedersachsen, um hier Asyl zu beantragen. Dies stellt das Land und die Kommunen vor große Herausforderungen bei der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der ankommenden Menschen. Das Land Niedersachsen hat die Voraussetzungen im Landeshaushalt geschaffen, um bis zum Jahresende 25 000 Plätze in Notunterkünften zur Verfügung stellen zu können. Daher ist allen Beteiligten an der Schaffung von neuen Unterkunftsplätzen der hohe zeitliche Druck bewusst, den ankommenden Flüchtlingen einen Platz in einer Notunterkunft zur Verfügung zu stellen. Der hohe Zustrom und das Erfordernis, tagesaktuell zu reagieren, um u. a. auch die Situation in Bayern zu entlasten, verlangen von allen handelnden Akteuren sehr kurzfristige Entscheidungen. Insofern ist das Land den Hilfsorganisationen und Kommunen dankbar, die durch ihre aktive Mithilfe entscheidend dazu beigetragen haben, bislang alle Flüchtlinge sicher unterzubringen.

Im Übrigen werden derzeit bei der dezentralen Aufnahmeverpflichtung der Kommunen nur diejenigen gesondert berücksichtigt bzw. von Zuweisungen teilweise oder ganz freigestellt, in deren Gemarkung ein Hauptstandort der Landesaufnahmehbehörde gelegen ist. Das ist in Hameln und im Kreis Hameln-Pyrmont nach wie vor nicht der Fall. Insofern entspricht die dem Kreis zugeschriebene Aussage der geltenden Rechtslage.

#### **1. Welche Vereinbarungen hat das Land inzwischen mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont und anderen Landkreisen zum Betrieb oder der Übernahme von Aufnahmeeinrichtungen getroffen?**

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat dem Land Niedersachsen ein Angebot für den Betrieb der Notunterkunft im Wege der Verwaltungshilfe für das Land unterbreitet. Mit der daraus erwachsenden Unterstützung des Kreises war eine zügige Herrichtung und Indienstnahme der Kaserne als Unterkunft für Flüchtlinge möglich. In allen anderen derzeit betriebenen Notunterkünften wurde der Betrieb zwischen dem Land unter der für den Betrieb ausgewählten Hilfsorganisation geschlossen. Für den Betrieb der Notunterkunft in der Linsingen-Kaserne hat der Landkreis Hameln-Pyrmont die Betreiberverantwortung übernommen und den DRK-Kreisverband in den Betrieb mit eingebunden. Die vereinbarten Konditionen liegen in dem Bereich, der auch mit den Hilfsorganisationen zum Betrieb einer Notunterkunft vereinbart wird. Bisher gibt es im Land Niedersachsen keine anderen Vereinbarungen dieser Art. Allerdings unterstützt dankenswerterweise eine Reihe von Kreisen und Städten das Land bei der Erstaufnahme vor Ort durch pragmatische und solidarische Hilfen. Darüber hinaus hat die Landesregierung die Kommunen gebeten, das Land bei der Erledigung der Aufgabe der Erstaufnahme zu unterstützen. Dieses auf Freiwilligkeit beruhende Modell ist bereits

von einigen Kreisen und Städten positiv aufgenommen worden. Allerdings gehen in diesen Fällen und auch in Hameln-Pyrmont keine hoheitlichen Aufgaben auf die Kommunen über, sondern findet eine Verwaltungshilfe und Tätigkeit für das Land statt.

**2. Hat das Land den Landkreis Hameln-Pyrmont unter einen zeitlichen Druck zum Abschluss von Vereinbarungen zur Flüchtlingsunterbringung gesetzt?**

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat mit seiner Verwaltung, geführt durch Landrat Tjark Bartels, sehr zügig die Voraussetzungen zur Herrichtung und zum Betrieb der Notunterkunft geschaffen. Damit hat der Landkreis der Bitte des Landes entsprochen. Der Landkreis hat damit zum Vorteil der Flüchtlingsaufnahme wesentlich dazu beigetragen, notwendige Unterbringungskapazitäten zeitnah und damit bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

**3. Welche Nachteile oder Gefahren drohten dem Landkreis Hameln-Pyrmont, wenn er nicht kurzfristig mit dem Land eine Vereinbarung über die Übernahme des Betriebs und der Kosten der Unterkunft in der Linsingen-Kasernen geschlossen hätte?**

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, bestand und besteht die Notwendigkeit, kurzfristig eine hohe Zahl von Flüchtlingen unterzubringen. Insofern hat das schnelle und reibungslose Zusammenarbeiten des Landkreises, der eine geeignete Liegenschaft zur Verfügung stellen konnte, ganz wesentlich dazu beigetragen, eine konkret drohende Obdachlosigkeit zu verhindern. Eilentscheidungen eines Hauptverwaltungsbeamten nach § 89 NKomVG setzen nicht voraus, dass der erhebliche Nachteil oder die Gefahr, der oder die einzutreten droht, die Kommune selbst betreffen muss.

**16. Prüft die Landesregierung die verfügbaren Liegenschaften der JVA Salinenmoor und der Kaserne „Hohe Wende“ im Kreis Celle als Objekte für die Flüchtlingsunterbringung?**

Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann und Thomas Adasch (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Landesregierung sucht mit Hochdruck nach geeigneten Immobilien für die Flüchtlingsunterbringung. Seit Frühjahr dieses Jahres steht die ehemalige Justizvollzugsanstalt Salinenmoor leer und damit zur anderweitigen Nutzung zur Verfügung. Ebenso steht die Kaserne „Hohe Wende“ in Celle seit Sommer 2012 frei. In Anbetracht des bevorstehenden Winters ist die Unterbringung von Flüchtlingen in Zelten in Celle-Scheuen nach Ansicht der Betroffenen aus humanitären Gründen nicht länger tragbar. In der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Celle-Salinenmoor sind beheizbare Werk- und Lagerhallen sofort verfügbar. Auch sind mit leichten Veränderungen 184 Hafräume in der ehemaligen Justizvollzugsanstalt, die in der Vergangenheit auch ausreichend für Mehrfachbelegungen waren, schnell zu nutzen. Die Unterbringung von Asylsuchenden in der NABK wäre nicht erforderlich gewesen, hätten beide Objekte frühzeitig zur Verfügung gestanden.

**1. Warum hat die Landesregierung in Kenntnis der stark zunehmenden Flüchtlingsströme die Räume der JVA Salinenmoor und der Kaserne „Hohe Wende“ nicht bereits früher auf die Eignung zur Nutzung als Flüchtlingsunterkünfte geprüft?**

Das Gelände der ehemaligen Kaserne Hohe Wende in Celle wurde bereits im Februar 2015 durch das Ministerium für Inneres und Sport in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hinsichtlich seiner Eignung als Erstaufnahmeeinrichtung geprüft. Im Ergebnis wurde damals festgestellt, dass sich die in den 30er-Jahren des letzten Jahrhunderts errichtete Kaserne in einem sehr schlechten baulichen Zustand befand. Die Erfordernisse des Brandschutzes sowie die zu treffenden notwendigen Herrichtungen der Sanitärbereiche sowie teilweise auch der Dächer einzelner

Gebäude führten bei der gemeinsamen Begehung von Vertreterinnen und Vertretern des staatlichen Baumanagements und des Innenministeriums zu der Einschätzung, dass eine Eignung der Liegenschaft als dauerhafte Erstaufnahmeeinrichtung ohne immensen Herstellungsaufwand und damit verbundene Kosten nicht gegeben war.

Bezüglich der Eignung der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Salinenmoor wurde festgestellt, dass die Liegenschaft aufgrund der Raumstruktur (Zellentrakt mit Einzelzellen ohne Scheibenfenster, Gitter sowie Stahltüren) als Erstaufnahmeeinrichtung nicht geeignet war. Aufgrund der beschriebenen vorgefundenen Situation wurde die JVA Salinenmoor bisher auch hinsichtlich ihrer Eignung als Notunterkunft als ungeeignet eingeschätzt. Zurzeit wird erwogen, eine Teilfläche hinsichtlich ihrer Eignung zur Errichtung eines Neubaus unter Nutzung einiger Gebäudeteile und der Infrastruktur zu prüfen.

**2. Bestehen kurzfristig Planungen, die Flüchtlinge aus den Zeltunterkünften in Scheuen in die alternativ genannten Unterkünfte umzuquartieren?**

Die Flüchtlinge, die derzeit in Zeltunterkünften in der Notunterkunft Scheuen untergebracht sind, sollen schnellstmöglich in festen Unterkünften auf dem Gelände der Notunterkunft Scheuen untergebracht werden. Zu diesem Zweck sind aktuell Hütten angefordert worden, die derzeit produziert und angeliefert werden.

**3. Falls keine Umquartierung vorgesehen ist: Durch welche konkreten Maßnahmen will die Landesregierung die humanitäre Unterbringung der Flüchtlinge im Landkreis Celle über den Winter gewährleisten?**

Siehe Antwort zu Frage 2. Sofern die Lage es zulässt, ist es Ziel der Landesregierung, zu Beginn des Novembers hier keine Flüchtlinge mehr in einfachen - also nicht winterfesten - Zelten unterzubringen.

**17. Wie hilft die Landesregierung den Kommunen in ihrer Unterbringungsnot?**

Abgeordneter Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Das Land Niedersachsen erlebt derzeit einen vorher nicht dagewesenen Ansturm von Asylsuchenden. Täglich kommen Hunderte Menschen nach Niedersachsen auf der Suche nach Zuflucht.

**1. Wie viele Asylbewerber wurden im September 2015 auf die Kommunen in Niedersachsen verteilt?**

Im September 2015 wurden 5 206 Asylbewerberinnen und Asylbewerber auf die niedersächsischen Kommunen verteilt.

**2. Wie viele dieser Personen kamen aus den Staaten des Westbalkans (ehemalige jugoslawische Republiken, Kosovo und Albanien)?**

Die Angaben lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Albanien	604
Bosnien und Herzegowina	93
Kosovo	24
Mazedonien	114

Montenegro	185
Serbien	251
<b>insgesamt</b>	<b>1 271</b>

### **3. Wie will die Landesregierung die Kommunen gegebenenfalls zur Bewältigung der Unterbringungsnot unterstützen (Förderprogramm)?**

Angesichts der aktuellen Wohnungsmarktsituation, die nicht zuletzt durch die derzeit außergewöhnlich hohe Zahl an Asylsuchenden und Flüchtlingen beeinflusst wird, hat sich die Landesregierung im Rahmen der Kabinettsklausur am 20. und 21. Juli 2015 darauf verständigt, den sozialen Wohnungsbau stärker zu fördern und hierfür weitere 400 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Damit wird das Volumen des Wohnraumförderprogramms in Höhe von jährlich rund 40 Millionen Euro auf das Zehnfache aufgestockt.

Ziel der Förderung ist es, neben bezahlbaren Wohnungen für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen, altersgerechtem und barrierefreiem Wohnraum auch Wohnraum für Flüchtlinge zu schaffen. Ein besonderes Programm zur Förderung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen ist damit jedoch nicht verbunden. Gefördert wird ausschließlich nachhaltig nutzbarer Mietwohnraum.

Soweit bleibeberechtigte Flüchtlinge unterzubringen sind, gilt, dass diese grundsätzlich einen Wohnberechtigungsschein erhalten und geförderten Mietwohnraum beziehen können. Haushalte von bleibeberechtigten Flüchtlingen können daher - genauso wie andere wohnberechtigte Haushalte - von der Mittelaufstockung im sozialen Wohnungsbau profitieren. Es wird geschätzt, dass mit den Mitteln insgesamt rund 5 000 Wohnungen gefördert werden können.

Um Unterbringungsprobleme in den Kommunen zu lindern, ist darüber hinaus beabsichtigt, eine Ergänzung des aktuellen Wohnraumförderprogramms 2014 (RdErl. d. MS v. 26.3.2014, Nds. MBl. S. 344) in der Weise vorzunehmen, dass bei der Förderung von Mietwohnraum (insbesondere Neubau, Ausbau/Umbau oder Erweiterung bestehenden Wohnraums in städtischen Gebieten) eine zeitlich flexible Vornutzung als Wohnraum für Flüchtlinge möglich ist. Die Wohnungen sollen nach den derzeitigen Überlegungen zunächst für die Dauer von bis zu zehn Jahren nach Bezugsfertigkeit für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt und für diese Zwecke an die dafür zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften vermietet werden können. Im Anschluss sollen die Wohnungen als sozialer Mietwohnraum genutzt werden mit den entsprechenden Belegungs- und Zweckbindungen, die um Zeiten der Vornutzung verlängert werden. Neben Investoren von Mietwohnraum sollen damit insbesondere kommunale Wohnungsunternehmen und Genossenschaften erreicht werden.

Zeitgleich soll eine Anpassung der Wohnraumförderbestimmungen (RdErl. d. MS v. 1.9.2011, Nds. MBl. S. 718) vorgenommen werden, mit der u. a. erreicht werden soll, die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen für Personen mit „positiver Bleibeperspektive“ zu fördern. Diese Personen hätten dann ebenfalls das Recht, eine geförderte Wohnung zu beziehen. Auch diese Maßnahme soll dazu dienen, Verbesserungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu erreichen.

Des Weiteren haben Bund und Länder bei ihrem Gipfeltreffen zu Asyl- und Flüchtlingsfragen am 24. September 2015 die Entscheidung getroffen, den sozialen Wohnungsbau zu stärken. Zu diesem Zweck werden die Kompensationsmittel, die der Bund den Ländern noch bis 2019 infolge des Wegfalls der früheren Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung zahlt, um jeweils 500 Millionen Euro für die Jahre 2016 bis 2019 erhöht. Damit stellt der Bund insgesamt 2 Milliarden Euro für den sozialen Wohnungsbau zusätzlich zur Verfügung. Die Länder haben sich im Gegenzug verpflichtet, die Kompensationsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau einzusetzen. Auf Niedersachsen entfällt ein Anteil von rund 38,5 Millionen Euro jährlich. Diese Mittel werden dem Wohnraumförderfonds des Landes zugeführt und werden ebenfalls für den Bau von bezahlbarem Wohnraum eingesetzt.



**18. Wie viele Mediziner gibt es in der Landesverwaltung?**

Abgeordneter Otto Deppmeyer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der Antwort von Justizministerin Niewisch-Lennartz vom 8. April 2015 auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Otto Deppmeyer (CDU) heißt es: „Aufgrund des allgemein bestehenden Ärztemangels, der sehr anspruchsvollen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Justizvollzug und der finanziellen Rahmenbedingungen sind geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die hauptamtliche Tätigkeit im Justizvollzug trotz vielfältiger Bemühungen nicht immer leicht zeitnah zu gewinnen. Um dem entgegenzuwirken, würde u. a. auf Initiative Niedersachsens die Aufnahme der angestellten Ärztinnen und Ärzte in den Tarifvertrag Ärzte und damit eine deutliche finanzielle Besserstellung gegenüber der früheren Eingruppierung im TV-L erreicht.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Fachkräftemangel in medizinischen und pflegerischen Berufen ist längst keine Prognose mehr, sondern Realität. Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit ist ein Fachkräftemangel bei Humanmedizinerinnen und Humanmedizinern mit Ausnahme der Stadtstaaten in allen Bundesländern mit stetig steigender Tendenz zu verzeichnen. Bereits im Jahr 2013 blieben gemeldete Stellen für Ärztinnen und Ärzte im Bundesdurchschnitt 176 Tage unbesetzt. Die Vakanzzeit lag damit um 122 % über dem Bundesdurchschnitt aller Berufe. Auch die Deutsche Krankenhausgesellschaft erwartet für die Zukunft eine weitere Verschärfung dieser Situation. Einerseits gebe es weniger Nachwuchskräfte, andererseits steige insbesondere bedingt durch den demografischen und epidemiologischen Wandel der Bedarf an medizinischen Leistungen. Insbesondere Standorte im ländlichen Raum und in infrastrukturschwachen Regionen würden die Verlierer im Wettbewerb um qualifizierte Medizinerinnen und Mediziner sein.

Die Auswirkungen des Fachkräftemangels spürt auch das Land Niedersachsen in Teilen u. a. bei der Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten. Dabei steht das Land in Konkurrenz zu privaten Krankenhausträgern und anderen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft. Die Entgelte von Ärztinnen und Ärzten im Landesdienst sind tarifvertraglich geregelt. Monetäre Anreize sind nur in den Grenzen des einschlägigen Tarifrechts möglich. Private Krankenhausträger sind flexibler hinsichtlich variabler Entgeltbestandteile und freier Verhandlungen von Gehältern für Gruppen von Ärztinnen und Ärzten. Im Vergleich dazu hat der öffentliche Dienst aus monetärer Sicht einen deutlichen Wettbewerbsnachteil.

Das Land ist daher gehalten, bei der Personalgewinnung den Fokus vornehmlich auf immaterielle Anreize, wie z. B. familienfreundliche und gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen oder die Ermöglichung von Fort- und Weiterbildungen, zu legen.

Auch die grundsätzlich bestehende Möglichkeit von Verbeamtungen stellt einen Attraktivitätsfaktor dar.

**1. Für welche Stellen in der Landesverwaltung ist der Studienabschluss der Humanmedizin eine Einstellungsvoraussetzung?**

In der Landesverwaltung ist für insgesamt 2 205,45 Stellen der Studienabschluss Humanmedizin Voraussetzung. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Stellen (in Vollzeiteneinheiten [Medizinische Hochschule Hannover Angaben in Kopfzahlen]):

Behörde	Stellen	Tätigkeit	unbesetzt
<b>Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</b>	1	Referatsteilleiterin oder Referatsteil- leiter des Medizinischen Dienstes im Bereich Polizei	
	1	Referatsteilleiterin oder Referatsteil- leiter des Medizinischen Dienstes im Bereich Rettungswesen	
Zentrale Polizeidirektion	1	Dezernatsleiterin oder Dezernatslei- ter des Medizinischen Dienstes im Bereich Polizei	
	3	Leiterinnen oder Leiter des Regio- nalen Medizinischen Dienstes im Bereich Polizei	2
	4	Polizeiärztinnen oder Polizeiärzte mit Schwerpunktverantwortung	
	10	Polizeiärztinnen oder Polizeiärzte (Erhöhung auf 13 Stellen im Jahr 2016 geplant)	5
<b>Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, und Gleichstellung</b>	2	Referatsleiterinnen oder Referatslei- ter in der Abteilung Gesundheit und Prävention	
	5	Referatsteilleiterinnen oder Refe- ratsteilnehmer in der Abteilung Ge- sundheit und Prävention	1
Maßregelvollzugszentrum Nie- dersachsen	10	Chefärztinnen oder Chefärzte	
	22	Oberärztinnen oder Oberärzte	2
	30	Ärztinnen oder Ärzte	4
Niedersächsisches Landesge- sundheitsamt	1	Leiterin oder Leiter der Vertrauens- stelle für das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen	
	8	Fachärztinnen oder Fachärzte mit Tätigkeiten im öffentlichen Gesund- heitsdienst	0,5
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	20,75	Ärztliche Sachverständige	1
<b>Niedersächsisches Kultusmi- nisterium</b>	1	Fachärztin oder Facharzt für Ar- beitsmedizin	
Niedersächsische Landessschul- behörde	4	Fachärztinnen oder Fachärzte für Arbeitsmedizin	2
	1	Ärztin oder einen Arzt für Schulen des Gesundheitswesens, die nicht dem NSchG unterliegen	
<b>Niedersächsisches Justizminis- terium</b>			
Justizvollzugsanstalten			
Celle	1	Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt	
Hannover	5	Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt	1
Lingen (einschließlich Justizvoll- zugskrankenhaus)	1	Chefärztin oder Chefarzt	
Lingen (einschließlich Justizvoll- zugskrankenhaus)	10,5	Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt	4,5
Meppen	2	Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt	1
Oldenburg	3	Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt	
Rosdorf	1	Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt	1
Sehnde	3	Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt	2,35
Uelzen	1	Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt	0,25
Vechta	1	Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt	

Behörde	Stellen	Tätigkeit	unbesetzt
Vechta JVA für Frauen	1	Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt	
Wolfenbüttel	2	Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt	1
Jugendanstalt Hameln	1,5	Anstaltsärztin oder Anstaltsarzt	
<b>Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
Staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung	5	Gewerbeärztinnen oder Gewerbeärzte	1
<b>Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
Medizinische Hochschule Hannover <sup>1 2</sup>	48	Chefärztinnen oder Chefärzte	
	310	Oberärztinnen oder Oberärzte	
	234	Fachärztinnen oder Fachärzte	
	554	Ärztinnen oder Ärzte	
Universitätsmedizin Göttingen <sup>3 4</sup>	42	Chefärztinnen oder Chefärzte	
	228	Oberärztinnen oder Oberärzte	8
	626,7	Fachärztinnen oder Fachärzte sowie Ärztinnen oder Ärzte	23,7
<b>Landesverwaltung gesamt</b>	<b>2 205,45</b>		<b>61,3</b>

In der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung werden auch für die Aufsicht nach dem Arzneimittelrecht und dem Medizinproduktegesetz Beschäftigte mit einem humanmedizinischen Studium eingestellt. Diese Aufgaben können jedoch auch von sachverwandten Berufsgruppen (u. a. Veterinärmedizin, Pharmazie) wahrgenommen werden.

**2. Wie viele der Stellen, die ein humanmedizinisches Studium erfordern, sind gegenwärtig unbesetzt (Gliederung nach Behörden)?**

Von den in der Antwort zu Frage 1 genannten Stellen sind gegenwärtig 61,3 Stellen (in Vollzeiteneinheiten) unbesetzt. Im Einzelnen sind die unbesetzten Stellen in der Tabelle zu Frage 1 aufgeführt.

**3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Absolventen des Studiums der Humanmedizin für eine Beschäftigung in der Landesverwaltung zu gewinnen?**

Das Land Niedersachsen schreibt zu besetzende Stellen behördenintern, ressortweit, landesweit, aber auch bundesweit in Fachzeitschriften, der Tagespresse und in Internetjobbörsen aus. Teilweise beauftragt es auch Vermittlungsagenturen.

Auf die Arbeitsverhältnisse der im Justizvollzug beschäftigten Ärztinnen und Ärzte findet der TV-Ärzte (TdL) Anwendung; auf die Arbeitsverhältnisse der im Maßregelvollzug beschäftigten Ärztinnen und Ärzte finden die Sonderregelungen nach § 41 TV-L (Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken) Anwendung. Hierdurch konnte eine finanzielle Besserstellung gegenüber der Eingruppierung nach den allgemeinen Bestimmungen des TV-L erreicht werden.

Die Behörden der Landesverwaltung gestalten ihre Arbeitsbedingungen attraktiv unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse. Sie weisen in Ausschreibungen auf die jeweiligen Arbeitsbedingungen hin. Beispielhaft sind zu nennen: Flexible Arbeitszeitgestaltung, Maßnahmen zur Ver-

<sup>1</sup> Angabe in Kopffzahlen und ohne Ärztinnen und Ärzte aus Drittmittelprojekten.

<sup>2</sup> Die Medizinische Hochschule Hannover stellt in ihren Systemen keine vakanten Stellen dar. Insoweit kann die Frage nicht beantwortet werden.

<sup>3</sup> Einschließlich Ärztinnen und Ärzte aus Drittmittelprojekten.

<sup>4</sup> Die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten unterliegt einer ständigen Änderung in Abhängigkeit vom betriebswirtschaftlichen Ergebnis und der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Die als unbesetzt dargestellten Stellen lassen daher nicht den Schluss zu, dass diese auch tatsächlich besetzbar sind.

einbarkeit von Beruf und Familie, ein ganzheitliches Gesundheitsmanagement sowie die Teilnahme an berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildungen. Soweit die dienstlichen Erfordernisse es zulassen, ermöglicht das Land auch Telearbeit, z. B. für ärztliche Sachverständige.

Nebentätigkeiten können im Rahmen der geltenden Bestimmungen ausgeübt werden.

Das Land Niedersachsen betreibt Nachwuchskräfte marketing auch durch Präsenz auf studentischen Berufsbörsen und bietet Studentinnen und Studenten z. B. durch Hospitationen und Exkursionen im Rahmen von Wahlfächern die Möglichkeit, Landeseinrichtungen kennenzulernen.

Ärztinnen und Ärzte im Landesdienst werben auf Kongressen, Fachtagungen und Fortbildungen für eine Tätigkeit in der Landesverwaltung. Ebenso referieren beim Land Niedersachsen beschäftigte Medizinerinnen und Mediziner auf Veranstaltungen und veröffentlichen Beiträge in einschlägigen Fachzeitschriften, um den Bekanntheitsgrad des Landes auch als Arbeitgeber für Ärztinnen und Ärzte zu steigern.

Zur Gewinnung von Nachwuchskräften und Bindung qualifizierten ärztlichen Personals ermöglicht das Land ärztliche Weiterbildungen. Das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen bietet z. B. die Weiterbildung im Schwerpunkt Forensische Psychiatrie an. Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt bietet die Möglichkeit, die Facharztqualifikation für Mikrobiologie, Virologie und Infektions-epidemiologie sowie für Hygiene und Umweltmedizin zu erwerben. Im Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie kann die Zusatzbezeichnung Sozialmedizin erworben werden.

Im Niedersächsischen Landesgesundheitsamt besteht seit einigen Monaten auch die Möglichkeit, die in § 7 der Approbationsordnung für Ärzte geregelte Famulatur auch im Öffentlichen Gesundheitsdienst abzuleisten.

#### **19. Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge - Ein Modell auch für Niedersachsen?**

Abgeordneter Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der Bau und der Unterhalt von Straßen ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinden, Städte und Landkreise. Teilweise werden die entstehenden Kosten auf die Anlieger dieser Straßen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes umgelegt. Hiergegen richtet sich immer wieder der Protest der Betroffenen, die mit teilweise erheblichen Straßenausbaubeiträgen konfrontiert sind.

In mehreren Bundesländern wurde den Kommunen die Möglichkeit gegeben, jährlich wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu erheben. Danach werden in einem bestimmten Bezirk die Kosten für die Erneuerung oder den Ausbau von Straßen auf alle Anlieger des Gebietes und nicht nur der betroffenen Straße umgelegt. In Niedersachsen besteht diese Möglichkeit gegenwärtig nicht.

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 25. Juni 2014 entschieden hat (Az.: 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10, DÖV 2014, 892), dass die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen verfassungsgemäß ist, bereitet die Landesregierung gegenwärtig einen Gesetzentwurf vor, der u. a. auch eine Vorschrift über die Einführung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen beinhaltet. Damit wird auch dem Wunsch der Niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, den Kommunen ein weiteres Instrument zur Finanzierung ihrer Investitionen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen an die Hand zu geben.

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen werden bereits in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erhoben.

Mit dem Institut der wiederkehrenden Beiträge soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, zur Finanzierung des Investitionsaufwands für den Ausbau von Straßen größere Gebiete festzulegen, innerhalb derer sämtliche Verkehrsanlagen als eine Abrechnungseinheit anzusehen sind. Dadurch kann der Investitionsaufwand auf alle Eigentümer der in dem Gebiet der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke als wiederkehrender Beitrag verteilt werden. Wiederkehrende Beiträge erleichtern gegenüber den einmaligen Beiträgen die gleiche Verteilung der Lasten, da grundsätzlich mehr Bürgerinnen und Bürger abgabepflichtig sind. Außerdem ist die jährliche Umlage weniger belastend für den Einzelnen, weil die Beiträge für eine Ausbaumaßnahme nicht auf einmal aufgebracht werden müssen. Die finanzielle Belastung des Einzelnen wird erträglicher. Da der einmalige Straßenausbaubeitrag nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für eine einzige Verkehrseinrichtung erhoben wird, fällt er aufgrund der begrenzten Abgabenschuldner höher aus und wird daher oftmals als ungerecht empfunden, obwohl er nicht regelmäßig, sondern in großen zeitlichen Abständen erhoben wird.

**1. Welche rechtlichen Änderungen (insbesondere Verfassungsrecht) müssten in Niedersachsen erfolgen, um den niedersächsischen Kommunen die Möglichkeit zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen zu geben?**

Artikel 105 GG begründet als spezielle finanzverfassungsrechtliche Norm Gesetzgebungskompetenzen für Steuern. Dagegen sind für nichtsteuerliche Abgaben, also auch für Beiträge, die Gesetzgebungskompetenzen aus den allgemeinen Regeln der Artikel 70 ff. GG herzuleiten (vgl. BVerfGE 4, 7 <13>; stRspr.). Nach Artikel 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Artikel 72 bis 74 GG enthalten keine Gesetzgebungsbefugnisse für den Bund für kommunale Abgaben, somit kann im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz - ohne Änderung des Verfassungsrechts - eine neue Vorschrift „wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen“ eingefügt werden.

**2. Wie wären die Erhebungsbezirke für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu ziehen (z. B. Einwohnerzahl, Fläche, innerer Zusammenhalt, Einbeziehung von Durchgangstraßen)?**

Die Kommunen werden durch Satzung die Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet bestimmen, die eine öffentliche Einrichtung bilden sollen. Sie können die Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebiets zu einer öffentlichen Einrichtung bestimmen, dabei müssen sie aber die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten beachten. Die Bildung einer einzigen öffentlichen Einrichtung im Gemeindegebiet ist dann gerechtfertigt, wenn mit allen dort vorhandenen Verkehrsanlagen ein Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Besteht ein solcher Vorteil nicht, wie z. B. in Großstädten oder in Gemeinden ohne zusammenhängendes Siedlungsgebiet, muss die Gemeinde die Verkehrsanlagen bestimmen, die für das beitragsbelastete Grundstück einen Vorteil bieten. Beachtet die Gemeinde bei der Bestimmung der öffentlichen Einrichtung diese Vorgaben nicht, läge in der Heranziehung vorteilsfreier Grundstücke zum Beitrag eine Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte vor, die zur Verfassungswidrigkeit der Regelung führen würde (vergleiche hierzu BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014, a. a. O.).

**3. Könnten auch landwirtschaftliche Wirtschaftswege in solche Bezirke für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge einbezogen werden?**

Sind die Wege für den öffentlichen Verkehr gewidmet, können sie in eine öffentliche Einrichtung einbezogen werden, für die wiederkehrende Beiträge erhoben werden sollen. Sind die Wege nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und werden sie kostspieliger hergestellt oder ausgebaut, als dies sonst notwendig wäre, weil sie im Zusammenhang mit der Nutzung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beansprucht werden, können besondere Wegebeiträge nach § 7 NKAG erhoben werden.

**20. Wie viele Asylbewerber müssen in Zelten leben?**

Abgeordneter Ansgar Bernhard Focke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Niedersachsen erlebt einen noch nicht dagewesenen Zustrom an Asylsuchenden. Täglich kommen Hunderte weitere Menschen dazu.

**1. Wie viele Menschen sind aktuell insgesamt in den niedersächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. in deren Außenstellen untergebracht?**

Am 13.10.2015 waren 29 155 Personen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und ihren Außenstellen untergebracht.

**2. Wie viele Asylbewerber in Niedersachsen sind aktuell in Zelten untergebracht, die für eine Unterbringung im Winter ungeeignet sind (bitte insgesamt sowie nach Orten aufschlüsseln)?**

Am 07.10.2015 waren insgesamt 1 400 Personen in nicht winterfesten Zelten untergebracht, 700 in Bramsche, 650 in Otterndorf und 50 in Braunschweig. Die Zelte in Bramsche und Braunschweig sind in den kommenden Tagen abgängig und werden durch winterfeste Zelte oder feste Notquartiere ersetzt. Die Notunterkunft Otterndorf soll ebenfalls in den kommenden Tagen durch Verteilung der dort aufhältigen Flüchtlinge auf die Kommunen geräumt werden und anschließend nicht mehr belegt werden.

**3. Ab wann werden nach dem Plan der Landesregierung keine Asylbewerber mehr in Zelten untergebracht?**

Nicht winterfeste Zelte werden in Kürze nicht mehr in Betrieb sein. Wann ganz auf Zelte verzichtet werden kann, ist abhängig von der Schaffung anderer fester Notunterkünfte. Die Landesregierung strebt an, dies so schnell wie möglich umzusetzen, sieht sich angesichts der sehr volatilen Zugangszahlen aber nicht in der Lage, einen festen Zeitpunkt zu nennen.

**21. Wie viele Islamisten sind aus Niedersachsen in Kriegsgebiete ausgereist?**

Abgeordneter Rudolf Götz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Am 28. Mai 2015 stellte Innenminister Pistorius den niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2014 vor. Ein Gegenstand des Berichts war die Entwicklung der Islamisten-Szene in Niedersachsen. Nach Medienberichten scheint diese Szene dynamisch zu wachsen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Situation in den Bürgerkriegsgebieten in Syrien/ Irak stellt sich derzeit sehr unübersichtlich dar. Staatliche Strukturen sind dort nur noch lokal begrenzt in Kraft, weswegen ein Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden momentan nicht möglich ist. Dies bedeutet, dass Hinweise, die die niedersächsischen Sicherheitsbehörden in Bezug auf Aktivitäten, Verbleib oder Tod ausgereister Kämpfer erhalten, nicht verlässlich verifiziert werden können.

**1. Wie viele Personen aus Niedersachsen sind mittlerweile in die Kriegsgebiete in Syrien und Irak ausgereist (Auflistung nach Monaten und mit Angabe des Herkunftsortes)?**

Mit Stand 08.10.2015 sind den niedersächsischen Sicherheitsbehörden (Polizei und Verfassungsschutz) 64 Islamisten aus Niedersachsen bekannt, die in Richtung Syrien/Irak ausgereist sind. Unter den Ausgereisten befinden sich zwölf Personen, die an Hilfskonvois in Richtung Syrien teilgenommen haben. Die Feststellung, ob die Zielrichtung eines Konvois die humanitäre Hilfe oder aber eine jihadistische Unterstützung beinhaltet, ist im Einzelfall nur schwer möglich. Die genauen Reiserouten und Endpunkte der Konvois sind kaum aufklärbar, sodass offen bleiben muss, ob sie Syrien/Irak überhaupt erreicht haben. Die weiteren Personen sind ausgereist, um sich tatsächlich oder mutmaßlich an Kampfhandlungen terroristischer Organisationen zu beteiligen oder auf andere Weise dem Widerstand gegen das Assad-Regime anzuschließen. Nicht in allen Fällen liegen gesicherte Erkenntnisse vor, dass sich diese Personen tatsächlich in Syrien/Irak aufhalten oder aufgehalten haben.

Auflistung der bekannten Ausreisefälle mit Syrienbezug aus Niedersachsen, nach Ausreisezeitpunkt und regionaler Herkunft:

November 2012	2	1 x Osnabrück, 1 x Hannover
Dezember 2012	1	1 x Wolfsburg
Mai 2013	1	1 x Hildesheim
Juni 2013	1	1 x Hildesheim
Juli 2013	4	1 x Hannover, 1 x Osnabrück, 2 x Hildesheim
September 2013	1	1 x Wolfsburg
Dezember 2013	1	1 x Wolfsburg
Februar 2014	3	1 x Wolfsburg, 1 x Hildesheim, 1 x Großraum Oldenburg
März 2014	2	1 x Wolfsburg, 1 x Hildesheim
April 2014	3	2 x Wolfsburg, 1 x Braunschweig
Mai 2014	7	7 x Wolfsburg
Juni 2014	3	3 x Hildesheim
Juli 2014	4	1 x Hildesheim, 1 x Raum Wolfsburg, 2 x Großraum Hamburg
August 2014	6	2 x Wolfsburg, 2 x Hannover, 2 x Großraum Oldenburg
September 2014	1	1 x Großraum Hamburg
Oktober 2014	6	3 x Wolfsburg, 1 x Großraum Hamburg, 1 x Raum Wolfsburg, 1 x Hildesheim
November 2014	5	2 x Hildesheim, 1 x Göttingen, 1 x Wolfsburg, 1 x Hannover
Dezember 2014	4	1 x Osnabrück, 2 x Großraum Oldenburg, 1 x Großraum Hamburg
April 2015	2	1 x Göttingen, 1 x Wolfsburg
Juli 2015	2	1 x Hildesheim, 1 x Göttingen
August 2015	1	1 x Hildesheim
September 2015	4	4 x Hildesheim

**2. Wie viele von den Ausgereisten sind in den Kriegsgebieten ums Leben gekommen?**

Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass 13 ausgereiste Personen aus Niedersachsen in Syrien/Irak ums Leben gekommen sind. Die Hinweise darauf können jedoch nicht konkret bestätigt werden.

**3. Wie viele der Ausgereisten sind mittlerweile nach Niedersachsen zurückgekehrt?**

22 der in Richtung Syrien/Irak ausgereisten Islamisten aus Niedersachsen sind zwischenzeitlich zurückgekehrt. Zu den meisten Ausreisefällen liegen keine verlässlichen Erkenntnisse vor, ob sie in Syrien/Irak überhaupt angekommen sind bzw. welche Aktivitäten sie dort konkret entfaltet haben. Unter den Rückkehrern befinden sich die zwölf Konvoi-Teilnehmer. Zu drei Personen liegen Erkenntnisse vor, dass sie an Kampfhandlungen teilgenommen oder sich in Ausbildungslagern auf-

gehalten haben. Vier Personen sind aus unterschiedlichen Gründen nicht bis nach Syrien gelangt, sondern ihre Reise endete vorzeitig in der Türkei.

## 22. Wie viele Todesopfer werden der niedersächsischen Islamisten-Szene zugerechnet?

Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 28. Mai 2015 stellte Innenminister Pistorius den niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2014 vor. Ein Gegenstand des Berichts war die Entwicklung der Islamisten-Szene in Niedersachsen. Nach Medienberichten scheint diese Szene dynamisch zu wachsen.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Situation in den Bürgerkriegsgebieten in Syrien/ Irak stellt sich derzeit sehr unübersichtlich dar. Staatliche Strukturen sind dort nur noch lokal begrenzt in Kraft, weswegen ein Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden momentan nicht möglich ist. Dies bedeutet, dass Hinweise, die die niedersächsischen Sicherheitsbehörden in Bezug auf Aktivitäten, Verbleib oder Tod ausgereister Kämpfer erhalten, nicht verlässlich verifiziert werden können.

#### 1. In wie vielen Fällen haben aus Niedersachsen stammende Personen im Nahen Osten an welchen Orten nach Erkenntnissen der Landesregierung Anschläge als Selbstmordattentäter verübt?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen Informationen zu drei aus Niedersachsen ausgereisten Personen vor, die in Syrien/Irak Anschläge als Selbstmordattentäter verübt haben. Zu zwei Anschlägen kann eine räumliche Zuordnung in die Region nordwestlich von Bagdad vorgenommen werden.

#### 2. Wie viele Personen wurden dabei nach Erkenntnissen der niedersächsischen Behörden getötet und verletzt?

Über die Opferzahlen liegen den niedersächsischen Sicherheitsbehörden keine gesicherten Erkenntnisse vor.

#### 3. Gegen wie viele Personen aus Niedersachsen werden aktuell Straf-, Ermittlungs- oder Vorermittlungsverfahren geführt, die mit islamistischen oder terroristischen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen?

Derzeit (Stand: 05.10.2015) werden bei der Polizei Niedersachsen 35 Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen 41 Beschuldigte im Phänomenbereich Islamismus bearbeitet.

Darüber hinaus werden bei der Polizei Niedersachsen derzeit (Stand: 08.10.2015) 64 Gefahrenermittlungsvorgänge mit 73 bekannten Adressaten sowie einer unbestimmten Anzahl von Personenmehrheiten im Phänomenbereich Islamismus geführt.



**23. Wessen parlamentarische Interessen vertritt die künftige Kinderkommission?**

Abgeordneter Volker Meyer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung äußert sich in seiner Pressemitteilung vom 25. September 2015 zum Niedersächsischen KinderHabenRechtePreis 2015 am Ende in Fettschrift wie folgt: „Aktuell hat der Niedersächsische Landtag am 17. September 2015 die Einrichtung einer Kinderkommission als parlamentarische Interessenvertretung beschlossen. Ein wichtiger Schritt, um die Rechte von Kindern zu verwirklichen.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit der Wiedereinführung des Landesjugendamtes und des Landesjugendhilfeausschusses hat die Landesregierung die Interessenvertretung junger Menschen in einem ersten Schritt verbessert. Bereits in der rot-grünen Koalitionsvereinbarung war darüber hinaus festgelegt, dass eine Kinderkommission eingerichtet werden soll. Diese wird dazu beitragen, dass die Rechte von Kinder und Jugendlichen noch stärker Beachtung finden.

- 1. Ist das vom Landtag am 17. September 2015 beschlossene Konstrukt einer Kinderkommission „im Einklang mit dem Landesjugendhilfeausschuss“ nach Ansicht der Landesregierung eine parlamentarische Interessenvertretung, die sich im Landtag unabhängig von politischer Einflussnahme durch die Exekutive für die Rechte von Kindern einsetzen kann? Falls ja, weshalb?**

Nach dem Beschluss des Landtages werden die im Landtag vertretenen Fraktionen aus ihrer Mitte für die Kommission jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied benennen. Die Kinderkommission wird dann noch um externe Personen erweitert, bis eine Obergrenze von insgesamt zehn ordentlichen Mitgliedern erreicht ist. Durch diese Zusammensetzung sowie dadurch, dass Anträge der Kinderkommission konsensual zu beschließen sind, ergibt sich die Chance, parteiunabhängig gemeinsam für die Interessen der Kinder zu arbeiten. Diese Konstruktion stellt jedoch keine parlamentarische Interessenvertretung dar. Dies wurde in der genannten Pressemitteilung ungenau ausgedrückt.

- 2. Hat die künftige Kinderkommission ein eigenes direktes Antragsrecht im Landtag oder entscheidet die Landesregierung, welche Anträge der Kinderkommission sie sich politisch zu eigen macht und ob sie darüber anschließend eine Beratung im Landtag zulässt?**

Die Landesregierung will dafür Sorge tragen, dass Anträge der Kinderkommission, die im Konsens beschlossen wurden, im Landtag beraten werden können. Die verwaltungstechnische Umsetzung wird derzeit geprüft. Die Unterrichtung des Landtags wird zu gegebener Zeit erfolgen.

- 3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine Kinderkommission im Landtag als parlamentarische Interessenvertretung lediglich ein „netter Gesprächskreis“ wäre, der „die Themen, die (...) im Landesjugendhilfeausschuss diskutiert werden, noch einmal zu viert (...) bei Kaffee diskutieren soll“, wie dies von der Abgeordneten Julia Hamburg, MdL, (Bündnis 90/Die Grünen) in ihrer Plenarrede am 17. September 2015 geäußert wurde? Falls ja, weshalb?**

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die beschlossene Konstruktion der Kinderkommission dazu beitragen wird, der Kinderkommission ein besonderes Gewicht zu verleihen. Durch die Einrichtung im Einklang mit dem Landesjugendhilfeausschuss sind Synergieeffekte zu erwarten

und wird die Vernetzung und Zusammenarbeit mit diesem Gremium gestärkt. Da Niedersachsen mit diesem Weg Neuland betritt, wird nach einem zweijährigen Bestand der Kinderkommission eine Evaluation durchgeführt.

**24. Welcher Betrag wird mindestens aus dem VW-Vorab für die frühkindliche Bildung zur Verfügung gestellt?**

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur hat das Wissenschaftsministerium am 23. Juli 2015 zum Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) berichtet, dass für den Bereich der wettbewerblichen Forschung aus Mitteln des VW-Vorab mindestens 1,3 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. In einer Rede im Landtag am 17. September 2015 hat Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić dazu ausgeführt, jährlich mindestens 1,6 Millionen Euro aus dem VW-Vorab für die Grundlagenforschung im Bereich der frühkindlichen Bildung zur Verfügung zu stellen.

**1. Werden künftig jährlich mindestens 1,6 Millionen Euro für die Grundlagenforschung zur frühkindlichen Bildung aus Mitteln des VW-Vorab zur Verfügung gestellt?**

Vorgesehen ist eine Ausschreibung zu Forschungsvorhaben zu Fragen der frühkindlichen Entwicklung.

Die Ausschreibung „Frühkindliche Bildung und Entwicklung - Kooperative Forschung und Praxis-transfer“ zielt auf die Förderung von kooperativen und interdisziplinär angelegten Vorhaben, die innovative Fragestellungen in dem skizzierten Forschungsfeld aufgreifen und eine integrierte, ganzheitliche Perspektive verfolgen. Die Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten wird erwartet.

Von den Verbändanträgen wird zudem erwartet, dass sie auch Teilprojekte mit Transferbezug unter Einbeziehung der Kooperation mit Praxispartnern enthalten.

Thematisch soll beispielweise auf das Verständnis und die Förderung der frühkindlichen kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung und des Kompetenzaufbaus (z. B. Selbstkompetenz, schulische Vorläuferkompetenzen im Bereich der Sprache, Mathematik oder Naturwissenschaft) eingegangen werden. Offenheit besteht auch für Untersuchungen zu Strukturen und Qualität der frühkindlichen Bildung, ebenso wie für die Analyse und die Entwicklung von spezifischen Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden soll (Inklusion, Integration, interkulturelle und Migrationsarbeit). Die Auswirkungen bzw. Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen und Strukturen sind ebenfalls zu hinterfragen. Ferner ist die Professionalisierung von frühpädagogischen Fachkräften und deren Kompetenzausbau ein relevanter Forschungs- und Transferbereich.

Die im Rahmen der Ausschreibung zu beantragenden Projekte können jeweils eine Laufzeit von bis zu drei Jahren haben. Über die Förderung wird im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Begutachtung durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen entschieden. Insgesamt ist für die Förderung die Summe von 7,8 Millionen Euro für die nächsten fünf Jahre eingeplant, wobei die Laufzeit der einzelnen Projekte variieren kann. Daraus ergibt sich die durchschnittliche Förderung von ca. 1,6 Millionen Euro pro Jahr.

**2. Sind diese Mittel auch nach den aktuellen Diskussionen um VW gesichert?**

Obwohl die Mittel erst ab dem nächsten Jahr und in den Folgejahren benötigt werden, werden bereits in den aus zurückliegender Dividendenzahlung ausfinanzierten Herbst-Verwendungsvorschlag 2015 Mittel eingestellt. Die Ausschreibung hat innerhalb des Nds. Vorab hohe Priorität.

**25. Rückführungspraxis der Landesregierung**

Abgeordneter Ansgar Bernhard Focke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der/des Abgeordneten**

In der Antwort des Innenministers Boris Pistorius vom 18. September 2015 auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten der CDU-Fraktion Ansgar Bernhard Focke (Teil 5) heißt es u. a.: „Zum Stichtag 31. Juli 2015 lebten in Niedersachsen insgesamt 18 214 ausreisepflichtige Personen, dabei war allerdings bei 14 301 Personen der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung).“

**1. Wie viele abgelehnte Asylbewerber leben aktuell in Niedersachsen?**

Der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers wird im Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gespeichert. Das BAMF übernimmt auch die statistische Aufbereitung der Daten aus dem AZR und übermittelt monatlich Auswertungen an die Länder. Zum Stichtag 31.08.2015 (die Zahlen zum Stichtag 30.09.2015 wurden noch nicht veröffentlicht) lebten in Niedersachsen insgesamt 18 787 ausreisepflichtige Personen, dabei war allerdings bei 14 638 Personen der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung). Der Anteil der Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, wird in der Statistik nicht abgebildet.

**2. Wie viele abgelehnte Asylbewerber wurden im September 2015 in ihre Herkunftsländer bzw. in Umsetzung der Dublin-III-VO in einen anderen EU-Staat zurückgeführt?**

Im Monat September 2015 wurden in Niedersachsen 79 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in ihre Herkunftsländer abgeschoben. 22 weitere Personen wurden in Umsetzung der Dublin-III-VO in einen anderen EU-Staat zurückgeführt. Im gleichen Zeitraum sind 320 Personen mithilfe des REAG/GARP-Programms freiwillig ausgereist. Darüber hinaus meldeten im Rahmen der zurzeit noch laufenden Abfrage bei den niedersächsischen Kommunen bisher 35 niedersächsische Ausländerbehörden 209 Personen, die ohne Inanspruchnahme des REAG/GARP-Programms freiwillig ausgereist sind.

**3. Wie viele Abschiebungen sind im September 2015 aus jeweils welchen Gründen gescheitert?**

Im Monat September 2015 konnten in Niedersachsen insgesamt 245 Personen (davon 139 Rückführungen gemäß Dublin-III-VO) nicht abgeschoben werden. Davon scheiterten Abschiebungen von 14 Personen, die durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) durchgeführt werden sollten. Diesbezüglich liegt der LAB NI keine differenzierte Statistik, aus welchen Gründen wie viele Abschiebungen gescheitert sind, vor. In der Kürze der für die Beantwortung einer mündlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Einzelauswertung nicht möglich. Die Gründe für das Scheitern von Abschiebungen, die durch das Landeskriminalamt im gleichen Zeitraum organisiert wurden, verteilen sich wie folgt:

Grund der Nichtabschiebung	Anzahl
untergetaucht	103
reiseunfähig	36
durch Behörden/Gerichte gestoppt	36
Umbuchung auf anderen Flug	12
Freiwillige Ausreise nach Einleitung der Abschiebung	14
Kirchenasyl	1
Asylfolgeantrag	2
Rückmeldung Ausländerbehörde negativ	12
Widerstand	3
Sonstiges	12
<b>Gesamt</b>	<b>231</b>

## 26. Führt die Landesregierung ein Aussteigerprogramm für niedersächsische Islamisten ein?

Abgeordneter Rudolf Götz (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 28. Mai 2015 stellte Innenminister Pistorius den niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2014 vor. Ein Gegenstand des Berichts war die Entwicklung der Islamisten-Szene in Niedersachsen. Nach Medienberichten scheint diese Szene dynamisch zu wachsen.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Die im Verfassungsschutzbericht 2014 angegebene dynamische Entwicklung bezog sich in erster Linie auf die salafistische Szene. Diese wächst seit einigen Jahren sowohl auf Bundesebene als auch in Niedersachsen stetig an. Die islamistische Szene im Allgemeinen zeigt dagegen eine relativ konstante Entwicklung.

### 1. Wo liegen nach Erkenntnissen der Landesregierung die regionalen und lokalen Zentren der islamistischen Szene?

Der Islamismus ist ein flächendeckendes Phänomen, das sich auf ganz Niedersachsen erstreckt. Schwerpunkte sind jedoch insbesondere in den größeren Städten zu finden. Dazu gehören die Räume Braunschweig/Wolfsburg, Hildesheim/Göttingen, Hannover und Osnabrück.

### 2. Wie hoch war das Durchschnittsalter der Islamisten in Niedersachsen in den Jahren 2013, 2014 und 2015?

Das Alter wurde bei den bisherigen Erhebungen des islamistischen Personenpotenzials nicht konkret erhoben. Es kann jedoch festgestellt werden, dass alle Altersgruppen unter den Anhängern islamistisch-extremistischer Gruppen vertreten sind. Tendenziell ist das Durchschnittsalter bei den „klassischen“ islamistischen Gruppierungen wie der Muslimbruderschaft, dem Kalifatsstaat oder der Tablighi Jama'at höher als in der salafistischen Szene, deren quantitativer Schwerpunkt bei den 20- bis 30-Jährigen liegt.

### 3. Welche Aussteigerprogramme gibt es für Personen aus der islamistischen Szene, bzw. welche Aussteigerprogramme plant die Landesregierung gegebenenfalls an welchen Orten?

Derzeit werden bundesweit unterschiedliche Aussteigerprogramme zur Deradikalisierung von islamistischen und salafistischen Strukturen erprobt. Das Bundesland Hessen hat 2014 im Rahmen

des Präventionsnetzwerks gegen Salafismus ein Ausstiegsprogramm in Kooperation mit dem Verein Violence Prevention Network (VPN) eingerichtet, das sich primär an Radikalisierte wendet, die der salafistischen Szene den Rücken kehren wollen. In Nordrhein-Westfalen wurde im Verfassungsschutz ein Aussteigerprogramm Islamismus, angelehnt an das dort ebenfalls betriebene Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten, angesiedelt.

Konkret geprüft wird in Niedersachsen zurzeit eine Übertragbarkeit der zielführenden Erfahrungen aus bestehenden Aussteigerprogrammen zum Rechtsextremismus im Hinblick auf die Ausstiegsarbeit mit Islamisten.

## 27. Wie viele Islamisten gibt es in Niedersachsen?

Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 28. Mai 2015 stellte Innenminister Pistorius den niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2014 vor. Ein Gegenstand des Berichts war die Entwicklung der Islamisten-Szene in Niedersachsen. Nach Medienberichten scheint diese Szene dynamisch zu wachsen.

### 1. Wie groß ist nach den Erkenntnissen der Landesregierung die islamistische Szene in Niedersachsen?

Der niedersächsische Verfassungsschutz geht für das Jahr 2014 von einem islamistischen Personenpotenzial von 3 430 für Niedersachsen aus. Darunter befinden sich 2 600 Angehörige der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG), die Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele ablehnen.

Bis 2014 war die IGMG Beobachtungsobjekt des niedersächsischen Verfassungsschutzes. Der Verfassungsschutz beobachtet bei der IGMG jedoch bereits seit einigen Jahren Anzeichen für einen fortschreitenden Loslösungsprozess aus dem Einflussbereich der Millî Görüş-Bewegung in der Türkei.

Die Organisation hat durch die Gründung weiterer, der Millî Görüş-Bewegung zuzuordnender Vereinigungen in Deutschland ihren singulären Charakter als Repräsentantin der in Europa lebenden Anhänger des türkischen Politikers Erbakan verloren. Vielmehr sind die „Erbakan-Treuen“ zunehmend in den neuen Organisationen Erbakan-Stiftung, Saadet Partisi (SP, Partei der Glückseligkeit) und Ismail Ağa Cemaati (IAC) zu finden.

In Niedersachsen ist diese Gesamtentwicklung besonders deutlich. Im Gegensatz zu anderen Regionalverbänden waren in der niedersächsischen IGMG keine extremistischen Bezüge mehr festzustellen. Deshalb fokussiert sich die Beobachtung in Niedersachsen auf die Erbakan-Stiftung, die SP und IAC.

### 2. Wie hat sich diese Zahl im Vergleich zum Jahr 2014 in absoluten Zahlen und prozentual entwickelt?

Diese Zahl ist im Vergleich zum Jahr 2013 nahezu konstant geblieben. Damals wurden 3 410 Islamisten in Niedersachsen gezählt. Dies bedeutet einen prozentualen Zuwachs von ca. 0,6 %.

### 3. Wie hoch ist der Anteil von Salafisten unter den Islamisten in Niedersachsen?

Bei der Erhebung der Anhängerzahlen für das Jahr 2014 befanden sich unter den 3 430 Anhängern islamistisch-extremistischer Gruppen 400 Salafisten. Demzufolge liegt der Anteil der Salafisten an der islamistischen Szene bei ca. 11,7 %. Dies bedeutet einen Anstieg im Vergleich zum Jahr 2013,

als der Anteil der Salafisten unter den Islamisten noch bei ca. 8,6 % gelegen hatte. Von einem weiteren Anstieg dieses Wertes ist auszugehen, da der Salafismus die derzeit dynamischste islamistische Bewegung weltweit ist, was sich auch in Niedersachsen bemerkbar macht. Derzeit zählt der niedersächsische Verfassungsschutz 480 Salafisten, mit weiter steigender Tendenz.

## **28. Dramatischer Anstieg der Flüchtlingszahlen - Was passiert in der Staatskanzlei?**

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei** namens der Landesregierung

### **Vorbemerkung des Abgeordneten**

Am 16. April 2013 setzte die Landesregierung durch Beschluss die Landtagsabgeordnete Doris Schröder-Köpf (SPD) als Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe ein. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhielt sie eine Geschäftsstelle in der Staatskanzlei.

Vor der Landtagswahl 2013 erklärte Frau Schröder-Köpf laut *Hamburger Abendblatt* vom 16. November 2012 zu ihrer Rolle als mögliche Landesbeauftragte: „Mit mir wird es keine Nacht-und-Nebel-Aktionen der Abschiebung geben.“

Laut einer Antwort der Landesregierung vom 17. Juli 2015 begannen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2015 in 145 Fällen Abschiebungen oder Überstellungen in andere EU-Länder zwischen 22:00 abends und 6:00 Uhr morgens.

Im Gesamtjahr 2014 wurden laut einer Antwort der Landesregierung vom 19. März 2014 insgesamt 391 Personen nachts, also zwischen 22:00 abends und 6:00 Uhr morgens, abgeschoben.

### **1. Was hat die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe getan, damit es keine nächtlichen Abschiebungen mehr gibt?**

Die Äußerung der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe bezog sich auf die Praxis der früheren Landesregierung, Abschiebungen ohne vorherige Ankündigung durchzuführen, damit den Betroffenen keine Möglichkeit zur Vorbereitung auf das Verlassen des Bundesgebietes zu geben und auch auf mögliche Familientrennungen keine Rücksicht zu nehmen. Sie hat nach der Wahl an der Meinungsbildung für eine Änderung des Rückführungsvollzugs mitgewirkt, in deren Folge ein neuer Rückführungserlass des Ministeriums für Inneres und Sport herausgegeben wurde, in welchem das Vorgehen bei nächtlichen Abschiebungen und die vorherige Information darüber generell geregelt wurden.

### **2. Wie viele Dienstposten gibt es mit welcher Bewertung in der Staatskanzlei gegenwärtig in den Referaten, die die Landesbeauftragte unterstützen?**

Im Verbindungsbüro zur ehrenamtlichen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe (Referat 02) gibt es vier Dienstposten und Arbeitsplätze (vier Vollzeiteinheiten). Auf diesen sind Bedienstete mit folgenden Wertigkeiten eingesetzt: Referatsleitung (Entgelt A 16 at), Referentin (EG 14 TV-L), Bearbeiter/-in (EG 11 TV-L/Bes.-Gr. A 12, zurzeit nicht besetzt) und Bearbeiterin (EG 9 TV-L).

Zur Führung der Geschäfte des Beirates für Migration und Teilhabe der Landesregierung ist dem Verbindungsbüro eine Geschäftsstelle zugeordnet, in der eine Leiterin (Bes.-Gr. B 2, 0,5 Vollzeiteinheiten) und eine Bearbeiterin (EG 9 TV-L) tätig sind. Bei der Vorbereitung der Sitzungen des Beirates für Migration und Teilhabe wird die Geschäftsstelle aus dem Referat 01 (Grundsatzfragen und Koordinierung Migration und Teilhabe) unterstützt.

**3. Wie viele öffentlichkeitswirksame Termine hat der Büroleiter der Landesbeauftragten in diesem Jahr bislang in Vertretung und in Begleitung der Landesbeauftragten wahrgenommen?**

In diesem Jahr hat der Büroleiter des Verbindungsbüros zur Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe 32 öffentlichkeitswirksame Termine in Vertretung und in Begleitung der Landesbeauftragten wahrgenommen.

**29. Sanierungsstau beim Staatstheater Braunschweig?**

Abgeordnete Heidemarie Mundlos und Gabriela Kohlenberg (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In den letzten Jahren wurde bei den niedersächsischen Theatern ein besonderer Schwerpunkt auf Verbesserungen beim Brandschutz gelegt. Es wurden in großem Umfang Investitionsmittel für diese Maßnahmen in den Haushalt eingestellt.

Das Staatstheater Braunschweig verzeichnet steigende Besucherzahlen. Zuschauerbefragungen ermöglichen eine kontinuierliche Evaluation und zeigen eine positive Weiterentwicklung auf. Vor Ort stellt sich die Frage nach erforderlichen Sanierungen, Neuanschaffungen und den damit verbundenen künstlerischen Entfaltungsmöglichkeiten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Beim Staatstheater Braunschweig konnten wie bei allen Kultureinrichtungen in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen in den Jahren 2009 bis 2014 aufgrund des aus Konsolidierungsgründen verhängten Baumoratoriums keine Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (nachfolgend GNUE) geplant oder realisiert werden. Es ist jedoch gelungen, in den Jahren 2010/2011 aus Mitteln des Konjunkturpakets II Brandschutzmaßnahmen in einem finanziellen Volumen in Höhe von 2,5 Millionen Euro umzusetzen.

Seit 2015 werden wieder GNUE geplant und umgesetzt. Hierbei kann das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) in jedem Jahr im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens höchstens eine GNUE anmelden (ausgenommen Hochschulbau). Für den Theaterbereich mussten hier mit höchster Priorität die Brandschutzmaßnahmen im Oldenburgischen Staatstheater angemeldet werden. Diese befinden sich seit 2015 in der Umsetzung.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass im Bereich der Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) jedes Jahr im Zuge einer Priorisierung von Notwendigkeiten bei allen Kultureinrichtungen des Landes geprüft wird, ob im Staatstheater Braunschweig KNUE-Maßnahmen realisiert werden müssen. Dem Staatstheater Braunschweig wurden 2015 daher 319 000 Euro KNUE-Mittel für verschiedene einzelne Brandschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

**1. Welche Sanierungsmaßnahmen und Investitionen plant die Landesregierung ab 2016 beim Staatstheater Braunschweig?**

Zwischen dem MWK und der Theaterleitung besteht Einigkeit, dass der Generalsanierung des Kleinen Hauses höchste Priorität zukommt. Daher hat MWK über das Finanzministerium (MF) die Oberfinanzdirektion (OFD) mit der Erstellung einer baufachlichen Beratung zu dieser Maßnahme beauftragt. Im Zuge dessen wird auch geprüft, ob die GNUE in mehreren Bauabschnitten realisiert werden kann. Nach Kostenschätzungen der Theaterleitung wird diese Maßnahme insgesamt Kosten in Höhe von rund 7 Millionen Euro verursachen. Das Ergebnis der baufachlichen Beratung mit Erstellung der Bauanmeldung kann bis zum Beginn des 4. Quartals 2016 erfolgen.

Die Maßnahmen beinhaltet u. a. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Maschinerie und der Beleuchtungsanlage, die Erneuerung der Brandmeldeanlage und der Inspezientenanlage.

**2. Was plant die Landesregierung konkret, um die Werkstätten und Probebühnen beim Staatstheater Braunschweig mittelfristig zu verbessern und heutigen Anforderungen an Technik und künstlerische Möglichkeiten anzupassen?**

Die Sanierung bzw. der Neubau eines Werkstattgebäudes/Probenzentrums soll nach Schätzungen der Theaterleitung Gesamtkosten in Höhe von 15 Millionen Euro verursachen. Es handelt sich daher eindeutig um eine GNUE. Vor dem Hintergrund der geschilderten Rahmenbedingungen wird MWK daher, sobald sich die GNUE Generalsanierung des Kleinen Hauses in der Umsetzung befindet, die Sanierung bzw. den Neubau der Werkstätten/des Probenzentrums vorbereiten. Dieser Maßnahme kommt nach der Generalsanierung des Kleinen Hauses zusammen mit der Sanierung des Großen Hauses die zweithöchste Priorität zu. Die Theaterleitung wird daher eine Bedarfsplanung erstellen, auf deren Grundlage des MWK über das MF bei der OFD die baufachliche Beratung des Raumbedarfs beauftragen wird.

**3. Gibt es künstlerische Projekte, die aufgrund dringend erforderlicher Baumaßnahmen oder Neuanschaffungen beim Staatstheater Braunschweig derzeit im Großen oder Kleinen Haus nicht umsetzbar sind?**

Es gibt keine konkreten künstlerischen Projekte, die im Großen Haus oder im Kleinen Haus nicht umsetzbar wären. Das Staatstheater legt den künstlerischen Teams der Produktionen (Regisseure, Bühnenbildner, Kostümbildner, Lichtdesigner) bereits im Vorfeld die Rahmenbedingungen im Großen Haus und im Kleinen Haus dar.

Einschränkungen gibt es insbesondere bei der Bühnenmaschinerie des Kleinen Hauses, die während des szenischen Betriebes nicht vollständig eingesetzt werden kann. Auch vor diesem Hintergrund verfolgt MWK die GNUE Generalsanierung des Kleinen Hauses beim Staatstheater Braunschweig mit höchster Priorität.

**30. Führt die Neuregelung im Schulgesetz zur Schülerbeförderung zur „starken Schwächung“ von Schulen?**

Abgeordnete Gabriela Kohlenberg und Kai Seefried (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Region Hannover müssen als Folge der von der rot-grünen Landesregierung veranlassten Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes von diesem Schuljahr an 25 neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler der KGS Wennigsen monatlich 23 Euro für ihre Busfahrkarte selbst bezahlen. Darüber berichtete die *Calenberger Zeitung* am 29. September 2015. Laut Bericht spricht die Schulleiterin der KGS Wennigsen von einer „starken Schwächung der Schule“ durch die neue Regelung. Hintergrund ist dem Artikel zufolge, dass künftig nur noch die Fahrkarte bis zur nächsten Schule der gewählten Schulform vom Schulträger bezahlt werden müsse. Dies bedeute beispielsweise für Schüler aus Gehrden, wo es keine KGS gibt, dass die bereitgestellte Fahrkarte nur bis zur KGS in Ronnenberg reiche, aber nicht bis zur KGS in Wennigsen. Im Ergebnis müssten die betroffenen Schüler beispielsweise aus Gehrden, aber auch aus anderen Orten, die die KGS in Wennigsen besuchen möchten, den Differenzbetrag selbst tragen. Dem Zeitungsbericht zufolge denken die Eltern der betroffenen Schüler über rechtliche Schritte nach.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Für die Schülerinnen und Schüler, die in Gehrden wohnen, hat sich zum 01.08.2015 durch die letzte Schulgesetznovelle der Anspruch auf Schülerbeförderung grundsätzlich nicht geändert. Die



Stadt Gehrden führt im Sekundarbereich I ein Gymnasium und eine Oberschule, Schulbezirke sind vom Schulträger für den Sekundarbereich I nicht festgelegt. Schülerinnen und Schüler aus Gehrden, die eine Kooperative Gesamtschule besuchen möchten, haben nach wie vor einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch zur nächsten Kooperativen Gesamtschule. Die Region Hannover als Träger der Schülerbeförderung gibt den Schulsekretariaten eine Einweisung oder einen Leitfaden an die Hand, um den jeweiligen Erstattungsanspruch prüfen zu können, d. h. eine Erläuterung, für welche Schülerinnen und Schüler aus welchem Ortsteil jeweils welche Kooperative Gesamtschule die nächstgelegene Schule ist. Eine entsprechende Anweisung ist seitens der Region Hannover auch im Sommer 2015 erstellt worden.

Dass 25 neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler der KGS Wennigsen im Schuljahr 2015/2016 den Teil der Fahrtkosten selbst übernehmen müssen, der den Erstattungsbetrag zur nächsten Kooperativen Gesamtschule in Ronnenberg oder in Barsinghausen übersteigt, ist keine Folge des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03.06.2015, sondern eine Konsequenz aus der Entscheidung der Eltern, dass ihr Kind nicht die nächstgelegene Kooperative Gesamtschule besuchen soll, die seinem Schulziel entspricht, sondern eine entferntere Kooperative Gesamtschule.

**1. Inwiefern sind Bedenken gegen die Änderung des Schulgesetzes in Bezug auf die Schülerbeförderung, wonach nur noch der Transport zur nächsten Schule der gewählten Schulform kostenlos ist, in der Anhörung zum neuen Schulgesetz vorgebracht und berücksichtigt worden?**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens die Veränderung der Beförderungs- oder Erstattungspflicht ausdrücklich begrüßt hat, insbesondere den grundsätzlichen Wegfall der Beförderungs- oder Erstattungspflicht bei den Bildungsgängen innerhalb der allgemeinbildenden Schulformen.

Unter anderem der Landeselternrat, der Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens e. V. und der Philologenverband Niedersachsen hatten sich die Beibehaltung oder die Ausweitung des bisherigen Umfangs der Beförderungs- oder Erstattungspflicht gewünscht.

Der Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens e. V. hatte vornehmlich die Erstattung der Schülerbeförderungskosten für den Weg zu einem Gymnasium mit der gewünschten Schwerpunktbildung gefordert.

Der Landeselternrat hatte im Rahmen der Verbandsbeteiligung mit Stellungnahme vom 19.12.2014 die Neuformulierung des § 114 Abs. 3 Satz 1 NSchG abgelehnt und gefordert, dass diese Formulierung in der ursprünglichen Fassung beibehalten bleiben soll (Bildungsgang). Auch der Philologenverband Niedersachsen hatte diese Beschränkung der Beförderungs- oder Erstattungspflicht abgelehnt (Bildungsgang). Während des Anhörungsverfahrens durch die Mitglieder des Kultusausschusses hatte der Landeselternrat mit Schreiben vom 12.03.2015 diese Bedenken nicht mehr vorgetragen und der vorliegenden Schulgesetznovelle zugestimmt. An der Forderung der Finanzierung der Schülerbeförderung im Sekundarbereich II hielt der Landeselternrat Niedersachsen fest.

Darüber hinaus hielt es der Landeselternrat für wichtig zu regeln, dass bei Nichtvorhandensein einer Schulform in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Beförderungs- oder Erstattungspflicht auch besteht, wenn in der Folge ein Schulbesuch in einem benachbarten Landkreis oder in einer benachbarten kreisfreien Stadt erfolgen muss, weil der eigene Schulträger die gewählte Schulform nicht mehr vorhält. Dieses Anliegen ist berücksichtigt worden. Es ist daher in § 114 Abs. 3 Satz 5 NSchG eine Regelung aufgenommen worden, die gewährleistet, dass die Beförderungs- oder Erstattungspflicht fortbesteht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist.

**2. In welchen anderen Fällen müssen neu aufgenommene Schüler einer Schule nun aufgrund der Änderung des Schulgesetzes eine Fahrkarte kaufen, während dies für die Schüler aus den gleichen Wohnorten nicht gilt, die bislang bereits die Schule besuchen?**

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nach § 114 NSchG setzt grundsätzlich voraus, dass es sich um den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform handelt. Sofern innerhalb der gewählten Schulform jedoch ein besonderer Bildungsgang verfolgt wurde, galt bis zum 31.07.2015 die weitergehende Regelung, dass die nächstgelegene Schule, die diesen Bildungsgang anbietet, im Rahmen des Schülerbeförderungsrechts maßgebend ist. Von dieser Regelung waren der alt- oder neusprachliche Unterrichtsschwerpunkt oder der Unterrichtsschwerpunkt im Fach Musik eines Gymnasiums sowie das Michelsengymnasium in Hildesheim betroffen.

Darüber hinaus wurde die Unterrichtsgestaltung nach der Lehre Maria Montessoris (vgl. Verwaltungsgericht Hannover, Urt. v. 20.11.2012 - 6 A 3160/11; Verwaltungsgericht Göttingen, Urt. v. 07.10.2010 - 4 A 144/08; Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 06.05.2013 - 2 LC 380/10) sowie eine bilinguale Ausrichtung (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 08.01.2014 - 2 LB 364/12) zusätzlich mit der Möglichkeit des Erwerbs eines weiteren Abschlusses - der A-level-Examinations - (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 25.03.2014 - 2 LB 147/12) entgegen der früheren Rechtsprechung als besonderer Bildungsgang anerkannt, mit der Folge der Übernahme der Schülerbeförderungskosten bezüglich des Besuchs dieser etwaig weiter entfernt liegenden Schulen (Montessori-Schule in Göttingen und in Hannover, Kämmer International Bilingual School - KIBS - in Hannover und Missionsgymnasium St. Antonius in Bad Bentheim/Bardel).

Zukünftig ist bei der Wahl dieser etwaig weiter entfernt liegenden vorgenannten „Wunschschulen“ der Teil der Fahrtkosten selbst zu übernehmen, der den (fiktiven) Erstattungsbetrag zur nächstgelegenen Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform übersteigt (§ 114 Abs. 4 NSchG).

Die Schulgesetzänderung ist erstmals auf die Schülerschaft anzuwenden, die im Schuljahr 2015/2016 neu die vorgenannten Schulen besucht, d. h. die derzeitige Schülerschaft der Schuljahrgänge 6 bis 10 der vorgenannten Schulen erhält weiterhin die volle Fahrtkostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 189 NSchG.

Diese Einschränkung erfasst nicht Förderschulen in Bezug auf die einzelnen Förderschwerpunkte, Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung mit dem gewünschten Bildungsgang (z. B. Freie Waldorfschulen), Berufseinstiegsschulen und Berufsfachschulen mit dem gewählten Bildungsgang sowie die jeweils gewählte Form der Gesamtschule nach § 12 NSchG (Integrierte Gesamtschule) oder nach § 183 b Abs. 1 NSchG (Kooperative Gesamtschule) oder Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

**3. Inwiefern teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Gesetzesänderung zu einer „starken Schwächung“ der KGS Wennigsen führt?**

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03.06.2015 ändert nicht den Schülerbeförderungsanspruch vom Wohnort Gehrden zur KGS Wennigsen. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

**31. Berufliche Integration von jungen Erwachsenen, die nicht mehr schulpflichtig sind - Unterstützt die Landesregierung den Pilotversuch der Max-Eyth-Schule?**

Abgeordnete Astrid Vockert (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Zahl der Flüchtlinge in Niedersachsen steigt weiterhin an. Ein Großteil der Flüchtlinge sind junge, nicht mehr schulpflichtige Erwachsene. Sie verfügen vielfach über berufliche Vorerfahrungen, haben handwerkliches Geschick, sind hoch motiviert sowie lern- und leistungsbereit. In den meisten Fällen verfügen diese jungen Erwachsenen aber über keinerlei Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Max-Eyth-Schule, Berufsbildende Schulen Schiffdorf, hat bereits zum Schuljahr 2014/2015 einen Pilotversuch zur Berufsvorbereitung und Integration dieser jungen Erwachsenen gestartet. Der Pilotversuch wird in Zusammenarbeit mit der ausbildenden Wirtschaft, dem Schulträger sowie der Kommune durchgeführt. Nach einem Jahr ergab sich für fast alle Schülerinnen und Schüler der Klasse „BVJ - International“ im Anschluss dieses Schuljahres eine Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder weitere Schulbesuchsperspektive.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Initiative der Max-Eyth-Schule - Berufsbildende Schulen Schiffdorf ist der Landesregierung bekannt. Die Schule hat im letzten Schuljahr im Rahmen des BVJ-Unterrichts ein Konzept unter der Thematik „Arbeiten in Deutschland“ entworfen, das in Zusammenarbeit mit dem Schulträger, dem Landkreis Cuxhaven, zu einem Integrationsprojekt „Campus international“ weiterentwickelt werden soll. Innerhalb eines Jahres sollen durch intensive Betreuung und individuelle Förderung Jugendliche beruflich integriert werden mit dem Ziel, ihnen ein wirtschaftlich eigenständiges Leben zu ermöglichen. Ein Netzwerk von Kooperationspartnern vor Ort unterstützt diese Initiative.

**1. Was unternimmt die Landesregierung, um jungen, aber nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlingen berufliche Integration zu ermöglichen, damit sie perspektivisch wirtschaftlich eigenständig leben können?**

Gegenwärtig wird im Rahmen der Erwachsenenbildung intensiv daran gearbeitet, flächendeckend Grundlagenkurse „Deutsch“ anzubieten.

Ferner beabsichtigt das Kultusministerium, im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts die berufsbildenden Schulen mit 100 zusätzlichen Stellen auszustatten. Für die Schulen wird ein Schulversuch „Sprach- und Integrationsprojekt - SPRINT-Projekt - für jugendliche Flüchtlinge“ eingerichtet mit dem Ziel, jugendliche Flüchtlinge möglichst schnell und intensiv mit der deutschen Sprache, dem Kultur- und Berufsleben vertraut zu machen. Den Schulen wird neben dem bereits bestehenden Berufsvorbereitungsjahr damit die Möglichkeit gegeben, im Sinne eines Kompetenzzentrums in dieser Situation angemessen und flexibel agieren zu können und auf diese Weise auch jungen Flüchtlingen unabhängig von der Schulpflicht eine Teilnahme zu ermöglichen.

Das Projekt SPRINT gliedert sich in drei Schwerpunkte:

- Spracherwerb,
- Einführung in die regionale Kultur- und Lebenswelt,
- Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben.

Die Teilnahme an diesem Projekt wird jungen Flüchtlingen bis zum 21. Lebensjahr offenstehen.

**2. Inwiefern wird es möglich sein, den Pilotversuch der Max-Eyth-Schule im Rahmen des neuen „SPRINT“-Programms des Landes oder mit anderer Unterstützung des Landes fortzuführen?**

Die Schule kann entsprechend den Vorgaben der Ausschreibung des SPRINT-Projekts vom 07.10.2015 einen Antrag bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde stellen. Von der Schulbehörde wird dann geprüft werden, ob dieses Projekt im Rahmen von SPRINT gefördert werden kann bzw. ob dieses Projekt den Rahmenbedingungen von SPRINT entspricht.

**3. In welchem Umfang wird die Landesregierung der Max-Eyth-Schule gegebenenfalls Ressourcen für die Fortführung des Pilotversuchs zur Verfügung stellen?**

Unter der Voraussetzung, dass die Schule einen Antrag bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde stellt und dieser Antrag genehmigt wird, stehen der Schule die Ressourcen des SPRINT-Projektes zur Verfügung.

**32. Das Beispiel Northeim und die Errichtung neuer Gesamtschulen - Was ändert sich?**

Abgeordnete Clemens Lammerskitten, Uwe Schünemann und Kai Seefried (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Hessische/Niedersächsische Allgemeine* berichtet in ihrer Onlineausgabe vom 28. September 2015 unter der Überschrift „Zu wenig Interesse an geplanter IGS in Northeim“ über das Ergebnis einer Elternbefragung zur Abfrage des Interesses für eine neue Gesamtschule in Northeim. Laut Artikel haben sich bei der Befragung 330 Eltern für die Beschulung ihres Kindes an einer IGS ausgesprochen, 384 wären nötig gewesen. In dem Artikel heißt es weiter: „Die geforderte durchgängige Vierzügigkeit wäre somit auf Basis des Umfrageergebnisses nicht zu erreichen.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Am 03.06.2015 hat der Landtag eine Vielzahl von Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) beschlossen. Im Hinblick auf die Errichtungsvoraussetzungen neuer Gesamtschulen wurde der § 106 Abs. 2 NSchG neu gefasst, sodass seit dem 01.08.2015 die kommunalen Schulträger berechtigt sind, nicht nur ergänzend zu anderen Schulformen, sondern auch ersetzend für andere Schulformen Gesamtschulen zu errichten, wenn es die Entwicklung der Schülerzahlen rechtfertigt.

Führt ein Schulträger eine Gesamtschule, ist er von der Pflicht befreit, die Schulformen Hauptschule und Realschule zu führen. Führt er bislang eine Oberschule, die bereits die Schulformen Hauptschule und Realschule ersetzt, so muss er die Schulform Oberschule nicht weiterhin vorhalten. Von der Pflicht, ein Gymnasium zu führen, ist der Schulträger einer Gesamtschule dann befreit, wenn der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen - unter Umständen auch über die Gebietsgrenze hinweg - gewährleistet ist; gegebenenfalls ist von ihm mit dem Schulträger eines auswärtigen Gymnasiums eine Vereinbarung gemäß § 104 Satz 2 NSchG zu schließen.

Die genannte Neuregelung ersetzt die bis zum 31.07.2015 gültige Vorschrift, nach der eine Befreiung von der Pflicht zum Führen von Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien nur über eine Einzelfallregelung auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 106 Abs. 8 Satz 4 NSchG a. F. möglich war, von der zahlreiche Schulträger durchaus Gebrauch gemacht hatten.

Die Regelung in § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG, wonach kommunale Schulträger bei schulorganisatorischen Maßnahmen wie beispielsweise der Errichtung einer neuen Schule das Interesse der Erziehungsberechtigten zu ermitteln und zu berücksichtigen haben, ist durch die Novellierung des NSchG zum 01.08.2015 nicht geändert worden.

Bislang ist bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde als der für kommunale Schulorganisationsakte zuständigen Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Errichtung einer Gesamtschule oder ein Nachweis der Schülerzahlen für einen Schulstandort in Northeim nicht eingegangen.

**1. Ist es seit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes am 1. August 2015 weiterhin zwingend erforderlich, dass vor der Errichtung einer neuen Gesamtschule eine Elternbefragung durchgeführt wird, oder haben sich die Bedingungen für die Gründung einer Gesamtschule in dieser Hinsicht geändert?**

Zu der Verpflichtung der kommunalen Schulträger, das Interesse der Erziehungsberechtigten zu ermitteln und zu berücksichtigen, wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Weder im Schulgesetz noch in der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) ist oder war vorgeschrieben, dass vor Errichtung einer Gesamtschule eine Befragung der Erziehungsberechtigten zwingend notwendig ist. Es besteht allerdings gemäß § 6 Abs. 1 SchOrgVO die Verpflichtung der Schulträger, für zu treffende schulorganisatorische Entscheidungen eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens zehn Jahre abzugeben. Eine Befragung der Erziehungsberechtigten ist ein durchaus geeignetes Mittel, das Interesse der Erziehungsberechtigten als Grundlage für eine aussagekräftige und nachhaltige Prognose der Schülerzahlen zu ermitteln. Die rechtlichen Bedingungen haben sich diesbezüglich nicht geändert. Es sind aber - wie auch bisher - Fälle denkbar, in denen eine aussagekräftige und nachhaltige Prognose durchaus auch ohne eine Befragung der Erziehungsberechtigten erstellt werden kann, z. B. von Schulträgern, die bereits Gesamtschulen unterhalten, an denen über mehrere Jahre die Aufnahmekapazität nicht ausgereicht hat, sodass die bekannte Anzahl an Ablehnungen von Schulaufnahmen an bestehenden Gesamtschulen die Errichtung einer neuen Gesamtschule rechtfertigt.

**2. Welche Möglichkeiten hat ein Schulträger, eine Gesamtschule zu errichten, obwohl bei der Elternbefragung - wie im Fall Northeim - nicht die erforderliche Zahl von Interessensbekundungen für die geforderte Vierzügigkeit erreicht wird?**

Wenn die Befragung der Erziehungsberechtigten nicht eine hinreichende Anzahl positiver Interessensbekundungen ergeben hat, besteht für die Schulträger die Möglichkeit, den Nachweis der Schülerzahlen auch durch die Angabe zusätzlicher Begründungen zu prognostizieren. Ein allgemein gehaltenes Gutachten nach Befragung der Bevölkerung zur Entwicklung einer Kommune und zur Bevorzugung einzelner Schulformen, ohne Angabe genauer Schulstandorte, ist aus Sicht der Landesregierung allerdings nicht aussagekräftig genug, um das nach § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten an einer Gesamtschule zu begründen. Wenn die Gesamtschule andere Schulformen am Schulstandort ersetzen soll, kann ein Schulträger auch weitere Kriterien in seine Prognose einfließen lassen. Dies können u. a. sein die Ablehnungszahlen von bestehenden Gesamtschulen, Übergangszahlen der letzten Jahre an ein am Standort weiterhin vom Schulträger vorgehaltenes Gymnasium, die schlechte Erreichbarkeit anderer Schulen des Sekundarbereiches I und damit eine hohe Wahrscheinlichkeit des Verbleibens der Schülerinnen und Schüler am Schulstandort oder absehbare deutliche Bevölkerungszuwächse z. B. durch absehbare Zuzüge in verbindlich geplanten zusätzlichen Baugebieten. Mögliche Kriterien sind hier nicht abschließend aufgezählt und müssen jeweils auf den Einzelfall bezogen betrachtet werden. Für die Genehmigungsbehörde muss jedoch in einer Gesamtbewertung der Befragung der Erziehungsberechtigten und weiterer vom Schulträger genannter Kriterien nachvollziehbar sein, dass die nach SchOrgVO erforderlichen Schülerzahlen für den Prognosezeitraum erreicht werden können.

**3. Plant die Landesregierung Veränderungen der untergesetzlichen Regelungen zur Errichtung von Gesamtschulen?**

Die Niedersächsische Landesschulbehörde passt in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit dem Kultusministerium die „Hinweise für die Schulträger zur Errichtung von Gesamtschulen im Land Niedersachsen“ an. Dort werden den Schulträgern Auskünfte zum Antragsverfahren gegeben. Nach den Änderungen im Schulgesetz zum 01.08.2015 sowie zur Erläuterung einiger häufig von

den Schulträgern gestellter Fragen sind Anpassungen der letzten Fassung dieser Hinweise (Stand März 2015) erforderlich geworden. Überarbeitete Hinweise werden voraussichtlich Ende Oktober verfügbar sein.

Eine Änderung untergesetzlicher Regelungen, die sich auf die Errichtung von Gesamtschulen auswirken würden, ist aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich und somit derzeit nicht geplant.

### **33. Schulsport ohne Sporthallen - Was unternimmt die Landesregierung?**

Abgeordnete Kai Seefried und Adrian Mohr (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Verband Bildung und Erziehung - Landesverband Niedersachsen - schreibt in seiner Pressemitteilung vom 29. September 2015, es sei „zu klären, inwieweit durch Belegung von Schuleinrichtungen (Sporthallen) durch Kommunen ein ordnungsgemäßer Unterricht im Sinne des Fächerangebots (Zeugnis) aufrechterhalten werden kann. Dabei ist der besondere pädagogische und soziale Wert von Bewegung und Sport hoch einzuschätzen.“

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Unterbringung und Versorgung der zu uns kommenden Flüchtlinge ist eine große Herausforderung für uns alle. Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Flüchtlinge willkommen zu heißen und ihnen eine Perspektive zu geben.

Es ist zutreffend, dass vereinzelt Sporthallen zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden. Eine genauere Erhebung zum Umfang einer solchen Nutzung und zu einem möglicherweise damit einhergehendem Nutzungsausfall für den Schul- und Vereinssport liegt augenblicklich nicht vor. Schulen und Vereine helfen sich in dieser besonderen Anforderungssituation durch Ausnutzung von Kapazitäten in umliegenden Sporthallen.

#### **1. Wie viele normalerweise für Schulsport genutzte Sporthallen in Niedersachsen stehen derzeit wegen einer Nutzung für die Unterbringung oder Versorgung von Asylsuchenden nicht für den schulischen Sportunterricht zur Verfügung?**

Erhebungen dieser Art liegen der Landesregierung nicht vor, es besteht gegenüber der Landesregierung diesbezüglich auch keine Meldepflicht. Eine Abfrage bei sämtlichen Schulträgern und bei allen Schulen war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Sofern dies gewünscht ist, muss die Landesregierung im Falle einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit ausreichender Fristsetzung die Anfrage an sämtliche Schulträger des Landes zur Beantwortung durch alle Schulen weiterreichen. Die Landesregierung beabsichtigt von sich aus eine derartige Abfrage nicht, da es ihr darauf ankommt, dass angesichts der gesamtgesellschaftlichen Dimension der Flüchtlingsunterbringung wichtige Bearbeitungskapazitäten vor Ort nicht durch Erhebungsbitten beansprucht und vor Ort gesetzte Prioritäten verändert werden müssen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Schulen und Vereine sich in dieser besonderen Anforderungssituation durch Ausnutzung von Kapazitäten in umliegenden Sporthallen helfen.

#### **2. An wie vielen niedersächsischen Schulen kann im laufenden Schuljahr das Fach Sport nicht oder in geringerem Umfang als laut Stundentafel vorgeschrieben erteilt werden? (Falls die Daten für das laufende Schuljahr noch nicht vorliegen, bitte die Daten für das Schuljahr 2014/2015 angeben.)**

Der fächerspezifische Unterrichtseinsatz wird im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen nicht erfasst und würde einen damit verbundenen unverhält-

nismäßig hohen Verwaltungsaufwand erforderlich machen. Im Übrigen wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 1.

**3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, um trotz der für den Schulsport gesperrten Sporthallen den Unterricht im Fach Sport an den betroffenen Schulen sicherzustellen?**

Schulen und Vereine helfen sich in dieser besonderen Anforderungssituation durch Ausnutzung von Kapazitäten in umliegenden Sporthallen. Im Übrigen wird verwiesen auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 1.

**34. Wie viele Asylsuchende sind im September 2015 nach Niedersachsen gekommen?**

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Das Land Niedersachsen erlebt derzeit einen vorher nicht dagewesenen Ansturm von Asylsuchenden. Täglich kommen Hunderte Menschen nach Niedersachsen auf der Suche nach Zuflucht.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Grundlage für die Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung der Zugänge von Asylwerberinnen und Asylwerbern ist die offizielle monatliche Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des für die Asylverfahrensstatistik gesetzlich zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Zahl der tatsächlichen Einreisen von Asylsuchenden nach Deutschland lag im September 2015 deutlich höher als in der o. g. Statistik aufgeführt, da die formale Asylantragstellung oft erst zeitlich verzögert möglich ist. Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Bei den EASY-Zahlen sind Fehl- und Doppelerfassungen wegen fehlender erkennungsdienstlicher Behandlung und fehlender Erfassung der persönlichen Daten nicht ausgeschlossen.

**1. Wie viele Asylsuchende sind im September 2015 nach Niedersachsen gekommen?**

Dem oben näher bezeichneten EASY-System ist zu entnehmen, dass im September 15 212 asylsuchende Personen nach Niedersachsen gekommen sind.

Hinzu kommen noch ca. 11 500 nicht-registrierte Personen, die überwiegend aus dem auf das gesamte Bundesgebiet verteilten Kontingent aus Bayern stammen.

**2. Wie viele Asylanträge sind in Niedersachsen im September 2015 gestellt worden?**

Im September 2015 wurden in Niedersachsen 3 611 Asylanträge gestellt. 3 399 Personen davon stellten einen Asylwerberantrag und 212 Personen einen Folgeantrag.

**3. Wie viele Asylanträge von in Niedersachsen untergebrachten Asylbewerbern wurden im September 2015 wie entschieden?**

Im September 2015 wurde in Niedersachsen insgesamt über 2 285 Asylanträge entschieden. 948 Personen erhielten die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

Zudem erhielten 130 Personen subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz. Bei zwölf Personen wurden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz festgestellt. 667 Asylanträge wurden in diesem Zeitraum abgelehnt. Die übrigen 528 wurden durch sonstige Verfahrenserledigungen gegenstandslos.

**35. Steht die Landesregierung zu den Aussagen der Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger zum Erstarren des Rechtsextremismus in Niedersachsen?**

Abgeordnete Jens Nacke, Thomas Adasch, Angelika Jahns und Editha Lorberg (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ)* vom 6. Oktober 2015 („Die Rechtsextremisten haben Aufwind“) wird die Präsidentin des niedersächsischen Verfassungsschutzes, Frau Maren Brandenburger, in einem Interview zum Rechtsextremismus und zum Salafismus befragt.

Frau Brandenburger antwortete auf die Frage, ob der Eindruck täusche, dass die rechtsextreme Szene in Niedersachsen vom Flüchtlingszuzug nicht profitiere: „Die Szene profitiert nämlich sehr wohl von der Grundstimmung. (...) Fremdenfeindliche Vorbehalte werden gegenüber Zuwanderern, insbesondere gegenüber Muslimen, ein Stück weit salonfähig.“

Befragt zur Gefahr, dass mit den Flüchtlingen auch islamistische Extremisten ins Land kämen, sagte Frau Brandenburger in der *HAZ*: „Wir können nicht ausschließen, dass unter den Flüchtlingen auch Personen sind, die dem Islamischen Staat nahestehen. Diese Hinweise werden durch die Sicherheitsbehörden unverzüglich und umfassend geprüft und bewertet.“

**1. Was meint die Präsidentin des Verfassungsschutzes, wenn sie von einer Grundstimmung spricht, durch die sich Rechtsextremisten bestätigt fühlen könnten, und worauf basiert diese Annahme?**

Die Verfassungsschutzpräsidentin hat in dem von den Abgeordneten angeführten Interview darauf hingewiesen, dass sich Rechtsextremisten bestätigt fühlen, weil ihre Haltungen bei Menschen Wiederhall fänden, die eigentlich nicht zum rechtsextremistischen Spektrum zu zählen seien. Die Beobachtungen der Verfassungsschutzbehörden zu dieser Grundstimmung hat sie im weiteren Verlauf des Interviews hinreichend konkretisiert.

Die Sorge über diese Grundstimmung wurde im Übrigen bereits bundesweit vielerorts und in einer Vielzahl von Presseveröffentlichungen zum Ausdruck gebracht. In entsprechender Weise äußerte sich die Bundeskanzlerin in ihrer Neujahrsansprache. Im Zusammenhang mit der in Deutschland seit Oktober 2014 aktiven PEGIDA-Bewegung, auf deren Demonstrationen gegen die Asylpolitik auch Mitglieder des rechtsextremistischen Spektrums festzustellen sind, hat sie vor dem Erstarren fremdenfeindlicher Tendenzen in der Gesellschaft gewarnt. So hieß es: „Heute rufen manche montags wieder ‚Wir sind das Volk‘. Aber tatsächlich meinen sie: Ihr gehört nicht dazu - wegen Eurer Hautfarbe oder Eurer Religion. Deshalb sage ich allen, die auf solche Demonstrationen gehen: Folgen Sie denen nicht, die dazu aufrufen! Denn zu oft sind Vorurteile, ist Kälte, ja, sogar Hass in deren Herzen!“

Die Landesregierung unterstützt diesen Appell der Bundeskanzlerin nachdrücklich.

**2. Warum hält die Präsidentin des Verfassungsschutzes fremdenfeindliche Vorbehalte gegenüber Zuwanderern, insbesondere gegenüber Muslimen, ein Stück weit für salonfähig, und worauf basiert diese Annahme?**

Die Verfassungsschutzpräsidentin hält die fremdenfeindlichen Vorbehalte gegenüber Zuwanderern nicht für salonfähig, sondern verurteilt sie, wie die Landesregierung auch, aufs Schärfste.



Mit dieser Wortwahl hat Frau Brandenburger lediglich zum Ausdruck gebracht, dass fremdenfeindliche Argumentationsmuster in Teilen der Gesellschaft an Akzeptanz gewonnen haben.

Ansonsten siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Wie prüfen die Sicherheitsbehörden unverzüglich und umfassend die Hinweise, dass unter Flüchtlingen Personen sind, die der Terrororganisation „Islamischer Staat“ nahe stehen?**

Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ihm obliegt gemäß § 16 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die Zuständigkeit der Sicherung der Identität der/des asylsuchenden Ausländerin/Ausländers. Nach § 16 Abs. 3 AsylVfG leistet das Bundeskriminalamt (BKA) Amtshilfe bei der Auswertung der nach § 16 Abs. 1 erhobenen Daten zum Zwecke der Identitätsfeststellung. Dafür darf das BKA auch die von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeicherten erkennungsdienstliche Daten verwenden.

Ausnahmen bestehen jedoch, wenn sich Asylsuchende an die in §§ 18 und 19 AsylVfG bezeichneten Behörden (Ausländerbehörden, Polizeibehörden) wenden. In diesen Fällen haben gemäß § 19 Abs. 2 AsylVfG die Ausländer- oder Polizeibehörden die Asylnachsuchenden erkennungsdienstlich zu behandeln. Eine erkennungsdienstliche (ED)-Behandlung beinhaltet - auch aufgrund des präventiven Charakters der Maßnahme (Gefahrenprognose - Begehung weiterer Straftaten, hier: illegale Einreise/illegaler Aufenthalt) - eine Überprüfung der Person in den polizeilichen Auskunftssystemen.

Wird ein Asylbewerber einer Kommune in Niedersachsen zugewiesen, so stellt die dortige Ausländerbehörde den aufenthaltsrechtlichen Status fest bzw. entscheidet nach Abschluss des Asylverfahrens über die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Im Rahmen dieses Prozesses muss die Ausländerbehörde gemäß § 73 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Sicherheitsüberprüfung vornehmen (lassen). Über den im AufenthG vorgeschriebenen Weg werden die Personalien des Asylbewerbers über das Bundesverwaltungsamt (BVA) an die Polizei Niedersachsen (Landesfachanwendung SIP) elektronisch übermittelt. So erfolgt eine Überprüfung der Personalien in den polizeilichen Auskunftssystemen. Damit ist sichergestellt, dass gegebenenfalls vorliegende Erkenntnisse zum Asylbewerber zeitnah der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Da im § 73 AufenthG eine Nachberichtspflicht festgeschrieben ist, erfolgt nach Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde für die Dauer seiner Gültigkeit automatisch alle 28 Tage eine Wiederholungsüberprüfung in o. a. Dateien sowie gegebenenfalls die Mitteilung neuer Erkenntnisse an die Ausländerbehörde.

Bei konkreten Hinweisen auf Flüchtlinge, die terroristischen Organisationen wie z. B. dem „Islamischen Staat“ nahe stehen sollen, gehen Polizei und Verfassungsschutzbehörden diesen Hinweisen in jedem Einzelfall unverzüglich und umfassend nach.

Deutschland ist derzeit - neben dem Flüchtlingszustrom aus Syrien und dem Irak - auch mit einer hohen Zahl irregulär einreisender Ausländer aus anderen Regionen, wie etwa dem Westbalkan, Afghanistan oder Eritrea konfrontiert. Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder erhalten in diesem Zusammenhang auch Hinweise auf Personen, die in Verbindung zu militanten Gruppen in Krisenregionen gestanden oder für diese gekämpft haben sollen.

Die polizeilichen Maßnahmen erfolgen auf Basis der Eingriffsbefugnisse des Nds. SOG bzw. der StPO im rechtlich begründbaren Umfang. Neben der Identitätsfeststellung kommen die Befragung der Person sowie die Durchsuchung der mitgeführten Sachen in Betracht. Ziel ist neben der zweifelsfreien Identifizierung die Erstellung einer von der Person ausgehenden Gefährdungsbewertung. Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern stehen zu der weiteren Entwicklung und in Bezug auf Verdachtsfälle untereinander und mit europäischen und internationalen Partnern in engem Austausch.

**36. Kurzfristige einvernehmliche Abstimmung einer redaktionellen Klarstellung eines Beschlusses des Krankenhausplanungsausschusses**

Abgeordnete Karl-Heinz Klare und Volker Meyer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Tagte der Krankenhausplanungsausschuss nach dem 8. Juli 2015 erneut?“ (Drucksache 17/4073) führt die Landesregierung aus, dass aufgrund der Gefahr einer möglichen Fehlinterpretation des Beschlusses des Planungsausschusses kurzfristig mit den Mitgliedern des Planungsausschusses eine redaktionelle Klarstellung einvernehmlich abgestimmt wurde. Dies sei in einem Arbeitstermin mit den Mitgliedern des Planungsausschusses am 13. Juli 2015 erfolgt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In Vorbereitung der Sitzung des Planungsausschusses wurden am 21.04.2015 und am 17.06.2015 zwei Regionalgespräche im Landkreis Diepholz durchgeführt. Ziel der Regionalgespräche war es, die Krankenhausstruktur im Landkreis Diepholz neu zu strukturieren. Auf Grundlage der Regionalgespräche, an denen auch die Mitglieder des Planungsausschusses teilgenommen haben, hatte der Planungsausschuss am 08.07.2015 die Situation im Landkreis Diepholz besprochen und einen Beschluss gefasst. Die Führung des Protokolls über die Sitzungen des Planungsausschusses obliegt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Der Protokollentwurf des MS wird im Nachgang der Sitzung auf Arbeitsebene gegebenenfalls auch im Detail mit den jeweils maßgeblich Beteiligten erörtert und in Gänze in der nächsten Planungsausschusssitzung vom Plenum bestätigt. Die fragliche Passage wurde mit Mitgliedern des Planungsausschusses am 13.07.2015 erörtert.

Der daraufhin redaktionell angepasste Beschluss zum Landkreis Diepholz lautet wie folgt:

„Der Planungsausschuss stellt auf Grundlage der Regionalgespräche einvernehmlich fest, dass ohne eine strukturelle Neuausrichtung der Krankenhäuser im Landkreis Diepholz eine leistungsfähige und wirtschaftliche stationäre Versorgung dauerhaft nicht sicherzustellen ist. Er befürwortet die Konzeption des Krankenhausträgers nicht, den Standort Diepholz durch die Zulassung einer neuen Abteilung für Psychiatrie zu stärken. Der Planungsausschuss bittet MS, die Gespräche mit dem Krankenhausträger, dem Landkreis Diepholz und den Planungsbeteiligten fortzuführen mit dem Ziel, den Standort in Bassum weiter zu stärken und die Krankenhäuser in Sulingen und Diepholz auf ihre Bedarfsnotwendigkeit für eine gut erreichbare Krankenhausversorgung weiter zu überprüfen. Zunächst ausgehend vom Erhalt aller drei Standorte sollen neue Strukturen geschaffen werden.

Bei Konsenslösungen besteht kurzfristig die Möglichkeit der weiteren Abstimmung im Umlaufverfahren.“

**1. Wer von den Mitgliedern des Planungsausschusses hat an dem Arbeitstermin am 13. Juli 2015 teilgenommen?**

An dem Arbeitstermin am 13.07.2015 haben die Landesverbände der gesetzlichen Krankenversicherung teilgenommen.

**2. Fand der Arbeitstermin im Rahmen einer Versammlung statt, oder erfolgte die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefonkonferenz, eines Umlaufverfahrens oder Ähnlichem?**

Der Arbeitstermin fand im Rahmen eines gemeinsamen Erörterungstermins im MS statt.

### 3. Wurde die redaktionelle Änderung von den Mitgliedern des Planungsausschusses einstimmig beschlossen?

Die Beschlussfassung des Planungsausschusses erfolgte am 08.07.2015. Das Protokoll der Planungsausschusssitzung vom 08.07.2015 wurde in der Planungsausschusssitzung am 01.10.2015 vom Planungsausschuss bestätigt.

### 37. Entwickelt sich der Ausbau der A 31 zum „Horror“?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 29. März 2014 titelten die *Ostfriesischen Nachrichten* „Land bremst Planung für A 31-Zubringer aus“ (<http://www.on-online.de/-news/artikel/122067/Land-bremst-Planung-fuer-A-31-Zubringer-aus>). Dort wird u. a. Folgendes ausgeführt: „Doch beim zweiten Abschnitt der Gesamtmaßnahme B 210n, nämlich dem Zubringer zur A 31 in Riepe, sei man jetzt vom Land ‚ausgebremst‘ worden. ‚Da liegt die Maßnahme momentan auf Eis‘ (...) Die Dezernatsleiterin Planung und Umweltmanagement bei der Landesstraßenbaubehörde in Hannover, H. B., sagte, in den vergangenen Jahren seien viele Projekte begonnen worden, deshalb müssten derzeit viele Verträge mit Ingenieurbüros erfüllt werden, daher fehle das Geld.“

Am 23. September 2015 lautet eine Überschrift der *Ostfriesischen Nachrichten* „IHK-Präsident: A 31-Ausbau wird Horror“. Der Ausbau der A 31 zwischen der AS Riepe und der AS Neermoor soll ca. vier Jahre dauern. Es handelt sich bei der Baumaßnahme um eine Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Länge der Baustrecke beträgt 10,1 km, und beide Richtungsfahrbahnen sollen um 2,00 m verbreitert werden. Dies ergibt eine Fläche von 40 400 m<sup>2</sup> und entspricht 5,5 Fußballfeldern.

Die A 31 ist für den gesamten ostfriesischen Raum von Bedeutung, insbesondere für den Emdener Hafen, das VW-Werk in Emden, für die ostfriesischen Badeorte an der Nordseeküste und für die Ostfriesischen Inseln. Darüber hinaus hat die A 31 durch ihre Lage unweit der niederländischen Grenze auch für den Nord-Süd-Verkehr in den Niederlanden an Bedeutung gewonnen.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Im angesprochenen Streckenabschnitt von der Anschlussstelle (AS) Neermoor–AS Riepe, dessen beide Richtungsfahrbahnen in den Jahren 1971 und 1977 fertig gestellt wurden, sind im Einzelnen folgende Maßnahmen geplant:

- Beidseitiger Anbau von Standstreifen,
- Fahrbahnerneuerung auf gesamter Breite,
- Verlängerung der Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen an den Anschlussstellen Riepe und Neermoor,
- Neubau von fünf Brücken (Unterführungen von Wegen und Gewässern),
- Anpassung der Böschungen und Dammlagen,
- Verlegen der parallel zur Autobahn verlaufenden vorhandenen Wirtschaftswege,
- Rückbau von vorhandenen Nothaltebuchten und Anlage von neuen Notrufsäulenstandorten,
- Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Für den Abschnitt AS Neermoor–AS Riepe liegt der Planfeststellungsbeschluss seit dem 11.03.2014 vor und ist vollziehbar. Der Beginn der eigentlichen Baumaßnahme ist wegen naturschutzrechtlicher Auflagen im Planfeststellungsbeschluss außerhalb der Brutzeiten zwischen Ende Mai und Mitte Februar des folgenden Jahres vorzusehen und für die Richtungsfahrbahn Leer ab

Sommer 2015 bis Ende 2016 geplant. Vorbereitende Baumaßnahmen (Aufwuchsbeseitigung) sind ab Winter 2015 vorgesehen.

Die Richtungsfahrbahn Emden folgt dann ab Sommer 2017 mit den Vorarbeiten. Denen schließen sich die Erd- und Straßenbauarbeiten unter Berücksichtigung der Schutzzeiten für Brutvögel an. Die Fertigstellung ist für Ende 2018 geplant.

Der Anbau der Standstreifen ist für die Verkehrssicherheit auf der A 31 zwischen Riepe und Neermoor erforderlich. Aus Gründen der unzureichenden Verkehrssicherheit und wegen Schäden an der Fahrbahn wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf maximal 100 km/h begrenzt. Heute kommt es bereits zu Sperrungen der A 31, wenn Fahrzeuge liegen bleiben, da der Standstreifen fehlt. Zusätzlich kommt es für den Lkw-Verkehr häufig vor, dass windanfällige Fahrzeuge durch das Fehlen der Standstreifen in den Seitenraum gedrückt werden, was ebenfalls zu Sperrungen der Autobahn führt. Der Lückenschluss der A 31 im Bereich Schüttorf, der 2004 freigegeben wurde, führte zu einem deutlichen Verkehrszuwachs. In den Ferien- und Urlaubszeiten, wenn viele Urlauber zu den touristischen Nordseebädern und Ostfriesischen Inseln unterwegs sind, nehmen die Verkehrsmengen weiter zu. In diesen Zeiten ist die Gefahr, ausgehend von Fahrzeugen, die auf dem rechten Fahrstreifen infolge von Unfällen oder anderen Gründen liegen bleiben, besonders groß. Liegen gebliebene Fahrzeuge können wiederum zu erheblichen Verkehrsstauungen führen und erhöhen die Gefahr von Verkehrsunfällen.

Die Problematik der fehlenden Standstreifen wird verstärkt durch die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Böschungen und Gräben. Diese können derzeit nur vom Hauptfahrstreifen aus durchgeführt werden, weil sie durch die teilweise schwierigen topographischen Gegebenheiten (mehrere Oberflächengewässer queren die A 31) oder die ungünstigen Bodenverhältnisse (Niedermoorböden) landseitig oft nur schwer bis gar nicht erreichbar sind. Eine zeitweilige Sperrung des rechten Fahrstreifens für die Unterhaltung/Pflege ist dazu heute unumgänglich.

Um etwaige Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses und potenzielle Unfälle zu vermeiden, wurden in der Vergangenheit bereits entsprechende Nothaltebuchten mit Notrufsäulen und später zusätzliche, provisorische Nothaltebuchten ohne Notrufsäulen entlang der Autobahn errichtet.

**1. Welche verkehrlichen Regelungen und Notwendigkeiten werden während der Baumaßnahme im besagten Abschnitt zur Verkehrsabwicklung notwendig und voraussichtlich ergriffen?**

Bei den verkehrlichen Regelungen wird auf die Vorgaben des Bundes zurückgegriffen. Für diesen Abschnitt bedeutet es, dass der Verkehr vollständig über die sich jeweils nicht im Bau befindliche Richtungsfahrbahn in die sogenannte 2+0-Verkehrsführung verschwenkt wird. Pro Richtung steht jeweils ein Fahrstreifen zur Verfügung. Die Fahrstreifen weisen dabei eine Breite von 3,25 m auf. Somit ist sichergestellt, dass der Großraumverkehr die A 31 in Fahrtrichtung Süden nutzen kann, in Fahrtrichtung Norden wird dieser über Aurich geführt.

Die A 31 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von rund 19 500 Kfz/24h (DTV) aus und liegt damit im Bereich von stärker belasteten Bundesstraßen, die ebenfalls einen ähnlichen Querschnitt aufweisen und den Verkehr abwickeln können.

**2. Warum dauern diese Baumaßnahmen voraussichtlich vier Jahre?**

Die rund 10 km lange Baumaßnahme zum Anbau der 2,50 m breiten Standstreifen und der Grundenerneuerung der vorhandenen Fahrbahn teilt sich in zwei Bauabschnitte auf, die jeweils rund zwei Jahre Bauzeit benötigen. Der wesentliche Grund für die Bauzeit von rund zwei Jahren pro Richtungsfahrbahn ist der Neubau von fünf Brückenbauwerken im Zuge der A 31. Für die Errichtung der Bauwerke ist ein Zeitansatz von etwas über einem Jahr anzusetzen. In einem längeren Bereich vor und hinter den Bauwerken kann aufgrund des notwendigen Arbeitsraums für die Bauwerke der Erd- und Straßenbau erst beginnen, wenn die Bauwerke fertiggestellt sind. Von dem Neubau der Bauwerke sind auch die Querungen des Fehntjer Tiefs und des Rorichumer Tiefs betroffen. Hier gibt es die Auflage im Planfeststellungsbeschluss, dass von diesen beiden Schiffahrtswegen immer einer

für die Schifffahrt nutzbar sein muss. Dieses bedeutet, dass nicht beide Bauwerke zeitparallel erstellt werden können. Außerdem ist es durch die parallele Errichtung der neuen Bauwerke nicht möglich, einen Längstransport für den Baustellenverkehr über die Baustrecke abzuwickeln. In der Summe wird aufgrund der Randbedingungen eine Gesamtbauzeit von rund vier Jahren erforderlich.

**3. Was unternimmt die Landesregierung gegebenenfalls, um die Baumaßnahme des Standstreifenanbaus an der A 31 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu beschleunigen und die Belastungen der Anwohner durch erforderliche verkehrslenkende Maßnahmen zu reduzieren?**

Bei der Festlegung der Bauzeit von rund vier Jahren wurden bereits Maßnahmen zur beschleunigten Bauabwicklung zugrunde gelegt. Hier sind im Wesentlichen die, soweit möglich, parallele Herstellung der Bauwerke und die Mischlosvergabe zu nennen. Dadurch wird es möglich, sämtliche Lose (Erd-, Straßen- und Brückenbau) an einen Bieter/Bietergemeinschaft zu beauftragen, um eine Optimierung in der Bauzeit zu erreichen.

**38. Wie soll die Unterstützung des Landes für die Projekt- und Finanzierungsstrukturen der Stadt Achim bei dem Autobahnanschluss Achim-West konkret aussehen?**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Marco Genthe, Gabriela König und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Bundesländer Niedersachsen und Bremen möchten zusammen mit dem Landkreis Verden und der Stadt Achim den Autobahnanschluss Achim-West realisieren. Nachdem sich erste Kostenschätzungen zwischen 70 und 80 Millionen Euro bewegten, wurde im vergangenen Jahr eine Kostenschätzung von 55 Millionen kolportiert. Im Februar diesen Jahres sagte ein Vertreter der Stadt Achim im *Achimer Kurier*: „Wir gehen von einer Investitionssumme von bis zu 90 Millionen Euro aus“.

Am 18. September 2015 wurde Wirtschaftsminister Lies in derselben Zeitung mit den Worten zitiert, dass „er konkrete Unterstützung der Stadt Achim bei der Gestaltung der Projekt- und Finanzierungsstrukturen zugesagt habe“. Er sehe „das umfangreiche Verkehrsinfrastrukturprojekt als wichtigen Baustein in der Zusammenarbeit und der Weiterentwicklung der gemeinsamen Wirtschaftsregion mit dem Land Bremen“.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Verkehrssituation im Bereich der Anschlussstelle A 1 Uphusen/Bremen-Mahndorf und des Achimer Stadtteils Uphusen ist durch starke Überlastungen gekennzeichnet. Um diese deutlich zu verbessern und gleichzeitig die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes zu ermöglichen, wurde von der Stadt Achim und dem Land Bremen ein Gesamtprojekt mit folgenden Teilmaßnahmen entwickelt:

- Ausweisung und Erschließung eines neuen Gewerbegebiets,
- Verlängerung der Theodor-Barth-Straße,
- Bau einer neuen Anschlussstelle an der A 27 Achim-West (Genehmigung durch den Bund liegt seit Frühjahr 2013 vor),
- Verbindung der Landesstraße 158 mit der verlängerten Theodor-Barth-Straße und der neuen Anschlussstelle an die A 27.

Es sind schon mehr als zehn Jahre Planung vorausgegangen, daher befinden sich alle Teilprojekte zurzeit in unterschiedlichen Planungsstadien. Nach den vorliegenden Informationen bedarf es eines

tragfähigen Finanzierungskonzeptes, damit die Stadt Achim und das Land Bremen für das Gesamtprojekt die Planungen weiterführen können.

**1. Wie ist der momentane Planungsstand für den Autobahnanschluss Achim-West, und mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung?**

Der Vorentwurf für die neue Anschlussstelle ist fertig und hat mit Ausnahme der Kostenberechnung bereits die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erhalten. Die überarbeitete Kostenberechnung befindet sich derzeit in der Abstimmung mit dem Bund.

Aktuell wird mit Gesamtkosten für die Anschlussstelle in Höhe von 15 Millionen Euro gerechnet.

**2. Wie sollen die Projekt- und Finanzierungsstrukturen der Stadt Achim bei dem Projekt Achim-West aussehen, und wie stellt sich die Landesregierung die von Minister Lies zugesagte konkrete Unterstützung für diese Strukturen konkret vor?**

Bei der neuen Anschlussstelle handelt es sich um ein Gemeinschaftsbauvorhaben. Dementsprechend sind die hierauf entfallenden Gesamtkosten entsprechend den Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes zwischen den zuständigen Straßenbaulastträgern zu teilen. Die aktuell auf 15,0 Millionen Euro kalkulierten Gesamtkosten wären etwa 10,5 Millionen Euro vom Baulastträger Bund zu bezahlen. Die verbleibenden 4,5 Millionen Euro entfallen auf den Baulastträger der kreuzenden Straße.

Für die kommunalen Straßen-Teilprojekte „Verlängerung der Theodor-Barth- Straße“ und die „Verbindung zwischen L 158 und der neuen Anschlussstelle“ ist der Stadt Achim eine Förderung nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) in Aussicht gestellt worden.

**3. Welchen Beitrag leisten die Länder Niedersachsen und Bremen jeweils bei der Realisierung des Projektes Achim-West?**

Für Niedersachsen prüft zurzeit das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, welche weiteren Unterstützungsmöglichkeiten für das Gesamtprojekt noch bestehen. Aussagen zur Beteiligung des Landes Bremen liegen hier nicht vor.

**39. Unterrichtsausfall - „Verblöden“ unsere Kinder?**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Björn Försterling (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 18. September 2015 berichtete die *Bild-Zeitung* unter der Überschrift „Hilfe, unsere Kinder verblöden“ über den Unterrichtsausfall an der Realschule Berenbostel. Laut Bericht sind zu diesem Schuljahr mit Erdkunde, Politik, Chemie und Geschichte vier Unterrichtsfächer in der 8. Klasse ersatzlos gestrichen worden. Grund dafür sei der Mangel an Lehrern an der Realschule. Die Eltern haben, so die Zeitung, der Schulleitung angeboten, selbst für eine Vertretungslehrkraft aufzukommen, damit der Unterricht nicht ausfällt.

In der Antwort auf die Mündliche Anfrage „Feuerwehrlehrkräfte‘ an niedersächsischen Schulen“ der Abgeordneten Christian Dürr, Björn Försterling u. a. schrieb die Landesregierung: „Durch die Einstellung nur für den Zeitraum des tatsächlichen Vertretungsfalles können deutlich mehr und insbesondere die dringenden Bedarfsfälle mit einem großen prozentualen Fehl abgedeckt werden.“ Sie führt weiter aus, es ginge der Landesregierung darum „die Schulen mit dem dringendsten Bedarf zu unterstützen“.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Ziel der Landesregierung ist es, die Versorgung mit Lehrkräften landesweit nachhaltig zu sichern und gleichzeitig die Bildungsqualität zu erhöhen.

Um diesem Ziel Rechnung zu tragen, hat die Erteilung aller Schülerpflichtstunden an allen Schulformen und Schulen höchste Priorität. Dies ist im RdErl. d. MK v. 24.03.2015 „Einstellung von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen zum 31.08.2015 und Unterrichtsversorgung zum Beginn des Schuljahres 2015/2016“ (SVBl. S. 190) entsprechend festgelegt: „Die Erteilung aller Schülerpflichtstunden hat an allen Schulformen und Schulen Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.“

Zur Gewährleistung dieses Auftrags sind für unvorhersehbaren Lehrkräfteausfall ein entsprechendes schuleigenes Vertretungskonzept zu gestalten und - sofern erforderlich - weitere Personalmaßnahmen in Zusammenarbeit zwischen Schule und Niedersächsischer Landesschulbehörde zu ergreifen.

Grundsätze zum schuleigenen Vertretungskonzept sind u. a.:

- Jede Schule hat unter Ausnutzung der zur Verfügung gestellten Ressourcen und der gewährten Handlungsspielräume ein geeignetes Vertretungskonzept zu entwickeln, um Unterrichtsausfall weitestgehend zu vermeiden.
- Unvermeidbarer Ausfall darf keinesfalls einseitig zulasten einzelner Klassen oder Fächer erfolgen.
- Flexibler Unterrichtseinsatz von Lehrkräften ist möglich: Die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft kann danach aus dienstlichen Gründen wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden. Weiterhin verfügen die Schulen über einen deutlichen Spielraum bei der Gestaltung des Unterrichtsangebots und der Lerngruppenbildung.
- Die Schulen bewirtschaften ein Budget aus Landesmitteln gemäß § 32 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), aus dem auch Vertretungslehrkräfte beschäftigt werden können.
- Oberschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen erhalten vom 5. bis 10. Schuljahrgang je Klasse zusätzlich je zwei Stunden als Stundenpool, wobei der Stundenpool bei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den Schülerpflichtstunden enthalten ist. Dieser im Grundbedarf ausgewiesene Stundenpool ist von den Schulen eigenständig zu bewirtschaften und dient neben der schuleigenen Schwerpunktsetzung auch der Absicherung des Pflichtunterrichts.

Sollte durch das schuleigene Vertretungskonzept die Sicherstellung der zu erteilenden Schülerpflichtstunden nicht vollständig gewährleistet werden können, ist in Zusammenarbeit zwischen Schule und Niedersächsischer Landesschulbehörde die Möglichkeit weiterer Personalmaßnahmen zu prüfen. Hier ist insbesondere die Möglichkeit der Abordnung von Lehrkräften benachbarter allgemeinbildender Schulen aller Schulformen in Betracht zu ziehen.

Ist auch durch diese Maßnahmen die Sicherstellung der zu erteilenden Schülerpflichtstunden nicht vollständig gewährleistet, kann die Schulleitung die Bereitstellung von Mitteln für einen Vertretungsvertrag bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde beantragen.

#### **1. Wie hoch ist die aktuelle Unterrichtsversorgung an den Schulen in Garbsen (bitte jeweils einzeln anführen)?**

Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen wurde im Schuljahr 2015/2016 zum Stichtag 15.09.2015 durchgeführt. Die Schulen mussten die Daten bis zum 18.09.2015 an die Niedersächsische Landesschulbehörde übersenden und im Schulportal-Niedersachsen elektronisch übermitteln. Nicht alle Schulen haben diese Frist eingehalten. Nach Ablauf der Abgabefrist waren noch Daten von mehr als 100 Schulen nicht eingeleistet. Das Kultusministe-

rium hat daraufhin die Niedersächsische Landesschulbehörde mehrfach und teilweise mit Einzelerlassen in Bezug auf säumige Schulen aufgefordert, bei den Schulen die Abgabe der Daten zu erwirken und so eine Vollständigkeit der Datenlage zu erzielen. Am 07.10.2015 wurden die letzten Daten übermittelt.

Nachdem nun alle Daten vorliegen, findet derzeit - wie zu jedem Erhebungsstichtag - eine umfangreiche Prüfung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und das Niedersächsische Kultusministerium statt. Eine Aussage über die Ergebnisse der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen - folglich auch zu den Schulen in der Stadt Garbsen - kann voraussichtlich erst im Dezember 2015 erfolgen.

**2. Seit wann hat die Landesschulbehörde Kenntnis über den Unterrichtsausfall an der Realschule Berenbostel, und was hat sie bis zum Erscheinen des Zeitungsartikels dagegen getan?**

Alle in der Vorbemerkung der Landesregierung genannten Maßnahmen wurden von der Realschule Berenbostel und der Niedersächsischen Landesschulbehörde in enger Abstimmung realisiert.

Erstmalig erhielt die Niedersächsische Landesschulbehörde im Schuljahr 2015/2016 kurz nach Schulbeginn Kenntnis von einem unvorhersehbaren Ausfall einer Lehrkraft an der Realschule Berenbostel.

Der letzte Ausfall einer Lehrkraft wurde mit Datum 13.09.2015 (Sonntag) gemeldet. Die am 14.09.2015 und 15.09.2015 durchgeführten Prüfungen zu allen schulinternen Ausgleichsmöglichkeiten und Möglichkeiten von Teilzeitarbeitszeiterhöhungen sowie Abordnungen umliegender Schulen blieben ohne Erfolg. Daher hat die Schule nach Absprache mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde am 16.09.2015 einen Antrag auf Zuweisung von Mitteln für den Abschluss eines Vertretungsvertrages gestellt. Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat am selben Tag Mittel für den Abschluss eines Vertretungsvertrages im Umfang von 18 Stunden gewährt und eine entsprechende Stellenbewerberliste übersandt. Die ausgeschriebene Vertretungsstelle konnte allerdings nicht besetzt werden.

Bei allen Maßnahmen wurde die Schule eng von der Niedersächsischen Landesschulbehörde beraten und unterstützt.

Die Schule hat nach Rücksprache mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde die Elternschaft hierzu informiert. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, wie die in der Vorbemerkung der Abgeordneten zitierten Vorwürfe aus dem Artikel der Bild-Zeitung vom 18.09.2015 - zwei Tage nach Bereitstellung der Mittel für einen Vertretungsvertrag - zustande gekommen sind.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat berichtet, dass der Schülerpflichtunterricht weiterhin rechnerisch noch erteilt werden kann. Der konkrete Einsatz von Lehrkräften obliegt im Rahmen der Regelungen zur eigenverantwortlichen Schule der Schulleitung.

Die Realschule Berenbostel wird auch weiterhin durch die Niedersächsische Landesschulbehörde beraten und unterstützt.

**3. Stellt der Ausfall von vier Fächern an einer Schule aus Sicht der Landesregierung keinen „dringenden Bedarfsfall mit einem großen prozentualen Fehl“ dar, und gehört die Realschule Berenbostel nicht zu den „Schulen mit dem dringendsten Bedarf“? Falls nicht: Wie viele Schulen in Niedersachsen haben aktuell eine schlechtere Unterrichtsversorgung als die Realschule Berenbostel?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antworten zu 1 und zu 2 wird verwiesen.

Darüber hinaus hat die Schulleitung berichtet, dass in sehr vereinzelt Fällen Kürzungen vorgenommen wurden. Allerdings wurden Änderungen im Wesentlichen dadurch vorgenommen, dass Fächer, die in einigen Schuljahrgängen epochal zu erteilen sind, auf das zweite Schulhalbjahr ver-



schoben wurden. Teilweise wird Unterricht in einigen wenigen Fächern bis zu den Herbstferien ausfallen und danach wieder erteilt.

Die Schulleitung hat insbesondere berichtet, dass der Unterricht in den beiden genannten Fächern Politik und Chemie, die im 8. Schuljahrgang epochal erteilt werden sollten, bereits in den ursprünglichen Planungen erst für das zweite Schulhalbjahr vorgesehen war.

#### **40. Verhindert das Umweltministerium den Bau von zwei Hähnchenmastställen im Landkreis Holzminden? (Teil 1)**

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Bei der Kreisverwaltung des Landkreises Holzminden liegt seit dem 15. September 2009 ein Antrag zum Bau von zwei Hähnchenmastställen mit je 40 000 Mastplätzen und dazugehörigen baulichen Anlagen wie Futtermittelsilos vor. Das Vorhaben soll in der Gemarkung Lüerdissen/Dielmissen umgesetzt werden. Das Genehmigungsverfahren ist somit seit nunmehr über sechs Jahren beim Landkreis anhängig. Am 21. September 2015 hat das MU den Landkreis Holzminden darüber benachrichtigt, dass der dritte Genehmigungsentwurf des Landkreises nach Ansicht des MU zu beanstanden und der Bau der Hähnchenmastställe somit nicht zu genehmigen sei.

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hat sich aufgrund von Beschwerden im Rahmen der Fachaufsicht mit diesem Genehmigungsverfahren befasst. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass auch der am 21.09.2015 dem MU vorgelegte dritte Entwurf des Genehmigungsbescheides trotz vorhergegangener mehrfacher ausführlicher fachaufsichtlicher Hinweise immer noch Mängel enthielt. Eine Mitteilung des MU an den Landkreis, das Vorhaben sei nicht zu genehmigen, hat es nicht gegeben.

#### **1. Zu welchen Zeitpunkten und welchen jeweiligen Anlässen wurde das MU am Genehmigungsverfahren der geplanten Hähnchenmastställe im Landkreis Holzminden beteiligt?**

Erstmals wurde der Landkreis Holzminden am 17.03.2014 aufgrund einer von einem Beschwerdeführer an den Landkreis Holzminden gerichteten und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) übermittelten Anfrage um Bericht gebeten. ML hatte diese Anfrage zuständigkeitshalber dem MU übersandt.

Am 10.09.2014 ist eine Beschwerde und am 12.09.2014 sind acht gleichlautende Beschwerden im MU eingegangen. Unter anderem forderten die Beschwerdeführer eine Auslegung nachgereichter Antragsunterlagen und eine Verschiebung des für den 17.09.2014 angesetzten Erörterungstermins. Auch aufgrund eines Hinweises des MU vom 23.07.2014, dass im Sinne eines transparenten und bürgerfreundlichen Genehmigungsverfahrens eine Auslegung eines nachgereichten Tierrettungskonzepts und Brandschutzkonzepts vor dem Hintergrund des großen öffentlichen Interesses ratsam erscheine, entschied sich der Landkreis Holzminden für eine Auslegung der Unterlagen und für eine Verschiebung des Erörterungstermins.

Aufgrund von zwei weiteren am 22.04.2015 im MU eingegangenen Beschwerden wurde der Landkreis Holzminden am 08.05.2015 fachaufsichtlich um Stellungnahme und Übermittlung des Entwurfs des Genehmigungsbescheides gebeten. Nach einer Erinnerung vom 09.06.2015 wurde der Genehmigungsentwurf am 24.06.2015 übermittelt. Die Durchsicht des Entwurfs ergab, dass dieser die an einen Genehmigungsbescheid zu stellenden Anforderungen nicht erfüllte.

Am 10.07.2015 wurde mit Mitarbeitern des Landkreises Holzminden ein fachaufsichtliches Gespräch geführt, in dem die Kritikpunkte zum Entwurf des Genehmigungsbescheides erörtert wur-

den. Am 15.07.2015 wurden dem Landkreis Holzminden die besprochenen Prüfergebnisse des MU mit der Bitte um Berücksichtigung auch schriftlich zugeleitet. Der daraufhin überarbeitete Genehmigungsentwurf wurde seitens des Landkreises Holzminden am 30.07.2015 an MU übermittelt. Da wesentliche Kritikpunkte in diesem Entwurf keine Berücksichtigung gefunden hatten, wurde der Landkreis Holzminden am 10.08.2015 erneut um eine Überarbeitung des Entwurfes gebeten. Den zum zweiten Mal überarbeiteten Entwurf des Genehmigungsbescheides übermittelte der Landkreis Holzminden am 15.09.2015. Wiederum waren bereits zuvor mehrfach mitgeteilte Mängel in diesem Entwurf nicht behoben. Darüber hinaus wurden weitere vom MU gegebene Hinweise nicht berücksichtigt. Deshalb wurde der Landkreis Holzminden am 21.09.2015 nochmals aufgefordert, den Bescheidentwurf zu überarbeiten und dem MU zur Kenntnisnahme zu übersenden.

**2. Hat das MU Aspekte, die es am dritten Genehmigungsentwurf des Landkreises bemängelt, schon an früheren Genehmigungsentwürfen des Landkreises beanstandet, wenn ja, welche Aspekte wurden zu welchem Zeitpunkt beanstandet?**

Mit Erlass vom 21.09.2015 wurde u. a. bemängelt, dass der Entwurf des Genehmigungsbescheides nicht den inhaltlichen Anforderungen des § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV genügt. Der Genehmigungsentwurf enthielt weder die erforderliche zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV noch die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV. Würde der Genehmigungsbescheid ohne diese Inhalte erlassen, wäre er rechtsfehlerhaft. Hierauf wurde der Landkreis Holzminden am 29.06.2015, am 10.07.2015, am 15.07.2015, am 10.08.2015 und am 21.09.2015 hingewiesen.

Außerdem wurde bemängelt, dass die Ableitbedingungen im Hinblick auf die Abluft nicht festgeschrieben wurden. Dies wurde dem Landkreis Holzminden am 10.07.2015, am 15.07.2015, am 10.08.2015 und am 21.09.2015 mitgeteilt.

Mit Erlass vom 10.08.2015 und vom 21.09.2015 wurde der Landkreis Holzminden hinsichtlich des Artenschutzrechts um Bestätigung gebeten, dass keine anderen unter das besondere Artenschutzrecht fallenden Arten betroffen sind. Dieser Aufforderung ist der Landkreis Holzminden nicht nachgekommen.

**3. Welche Aspekte, die vom MU am dritten Genehmigungsentwurf des Landkreises Holzminden bemängelt werden, wurden dem Landkreis aus welchen Gründen nicht schon zu früheren Zeitpunkten als dem 21. September 2015 mitgeteilt?**

Die erstmalig im Erlass vom 21.09.2015 zum Naturschutzrecht aufgenommenen Hinweise gehen maßgeblich darauf zurück, dass dem dritten Entwurf des Genehmigungsbescheides ein Anhang beigelegt wurde, aus dem sich ergibt, wie der Landkreis die im Verfahren erhobenen Einwendungen behandelt hat, und dieses Dokument Inkonsistenzen aufweist. Darüber hinaus wurde der Landkreis Holzminden darauf hingewiesen, dass der Bescheidentwurf einen sprachlich unvollständigen Satz enthält und dass das Protokoll über die behördeninterne Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit nicht Bestandteil des Genehmigungsbescheids ist.

**41. Was hat die Prüfung der Verordnung über das LSG „Sollingvorland-Wesertal“ ergeben? (Teil 1)**

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die durch den Kreistag des Landkreises Holzminden am 20. April 2015 beschlossene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sollingvorland-Wesertal“ wurde vor einer Bekanntmachung dem MU unter Bezugnahme auf § 88 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz

zes (NKomVG) zur Prüfung übermittelt und liegt dort seit dem 6. Mai 2015 vor. Die Landrätin des Landkreises Holzminden hält die Verordnung demnach für rechtswidrig. Im Anschluss an die Prüfung hat die Landrätin die Verordnung dennoch unterschrieben. Sie ist am 2. Oktober 2015 in Kraft getreten. Inhaltlich geht es u. a. darum, dass bauliche Anlagen mit einer Grundfläche über 400 m<sup>2</sup> oder über 4 m Höhe in beiden Zonen (Zone 1: Grundschatz; Zone 2: Vogelschutz) des LSG nur zugelassen werden können, wenn die betroffenen Flächen zuvor aus dem Landschaftsschutzgebiet gelöscht wurden. Diese Löschung ist gemäß der LSG-Verordnung dem Kreistag vorbehalten.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Landschaftsschutzgebiet ‚Sollingvorland-Wesertal‘ im Landkreis Holzminden“ von Abgeordneten der FDP-Fraktion vom 6. Mai 2014 antwortete die Landesregierung (Drucksache 17/4069) auf Frage 2 (Teil 1): „Da ein Bauverbot in Zone 2 aber nicht auf Schutzerfordernisse des EU-Vogelschutzgebiets gestützt werden kann - die hier wertgebenden Arten (Rotmilan und Uhu) weisen nämlich keine besondere Empfindlichkeit gegenüber ‚Vertikalstrukturen‘ auf -, wird angenommen, dass das Bauverbot in den Zonen 1 und 2 - auch soweit einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürftige Baumaßnahmen aller Art erfasst werden - auf die Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes (Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1) gestützt bzw. aus diesem Schutzzweck abgeleitet werden kann.“ In der Antwort auf Frage 3 (Teil 1) wird weiter ausgeführt, dass die Genehmigung einer baulichen Anlage nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG dem Kreistag vorbehalten sei, wenn die Genehmigung ein Teillöschungsverfahren voraussetze.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die angesprochene, durch den Landkreis Holzminden mit Sitzung des Kreistages vom 20. April 2015 beschlossene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ wurde - wie in der Vorbemerkung der Abgeordneten bereits erwähnt - vor einer Bekanntmachung dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom Landkreis Holzminden unter Bezugnahme auf § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung übermittelt. Mit ergänzendem Bericht vom 28.05.2015 wurden die Bedenken des Landkreises hinsichtlich der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dahin gehend konkretisiert, dass nach Maßgabe des in den §§ 4 und 6 der Verordnung für Zone 2 definierten, auf das EU-Vogelschutzgebiet bezogenen Schutzzwecks ein generelles Bauverbot nicht erforderlich sei; die Abwägung zwischen der Art der Zielerreichung und der getroffenen Maßnahme des generellen Bauverbots sei nicht ausgewogen und damit unverhältnismäßig. Gleiches gelte für die Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 b) der Verordnung. Hierauf hat das MU mit Erlassen vom 27. Juli 2015 und 2. September 2015 geantwortet.

#### **1. Ist es nach Auffassung der Landesregierung rechtlich einwandfrei, das Bauverbot in den Zonen 1 und 2 des LSG auf die Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes (Allgemeiner Schutzzweck nach § 4 Abs. 1) zu stützen bzw. es aus diesem Schutzzweck abzuleiten?**

Das MU hat mit Blick auf die in der Vorbemerkung formulierte Fragestellung mit Erlass vom 27. Juli 2015 ausgeführt, dass das allgemeine Bauverbot in Zone 2 (EU-Vogelschutzgebiet) grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, denn die Regelung dient der Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes, das vom Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1 der Verordnung nach dessen eindeutigem Wortlaut erfasst wird. Der Besondere Schutzzweck für Zone 2 nach § 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung schränke den Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach ein.

Fachlich könne ein Bauverbot in Zone 2 aber nicht auf Schutzerfordernisse des EU-Vogelschutzgebiets gestützt werden, denn die hier wertgebenden Arten (Rotmilan und Uhu) weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber „Vertikalstrukturen“ auf. Daher wurde seitens des MU - über die ursprüngliche Fragestellung hinausgehend - die Annahme formuliert, dass das Bauverbot in den Zonen 1 und 2 - auch soweit einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürftige Baumaßnahmen aller Art erfasst werden - seitens des Landkreises auf die Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes (Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1) gestützt bzw. aus diesem Schutzzweck abgeleitet werden könne.

Losgelöst vom konkreten Fall ist mit Blick auf die Fragestellung „Landschaftsschutzgebietsverordnung und Bauverbot“ allgemein Folgendes auszuführen: Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kann gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u. a. aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft erfolgen. Die Kategorie dient somit insbesondere der Bewahrung von Landschaften vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen. Die Formulierung „Landschaft“ macht deutlich, dass neben der optischen Erscheinung auch sonstige sinnliche Wahrnehmungen insbesondere von Geräuschen und Gerüchen einzubeziehen sind. Maßgeblich sind dabei weniger Einzelercheinungen, sondern der sich aus dem Wechselgefüge ergebende, wahrnehmbare Zusammenhang bzw. Gesamteindruck (Schlacke [2012] Gemeinschaftskommentar zum BNatSchG, zu § 26 Rdnrn. 13 und 14). Ob eine „Verunstaltung“ der Landschaft vorliegt, beurteilt sich nicht ausschließlich nach dem ästhetischen Empfinden, sondern vor allem danach, ob durch die jeweilige Maßnahme die ursprüngliche Eigenart der Landschaft in einer dem Schutzzweck widersprechenden Weise verändert wird. Sie liegt z. B. dann vor, wenn das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit nachteilig beeinflusst wird, indem prägende Landschaftselemente verändert oder beseitigt werden, ihre Wahrnehmbarkeit gestört wird oder neue technische Elemente hinzugefügt werden, die als störender Fremdkörper erscheinen (Schumacher/ Fischer-Hüftle [2011] Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar, zu § 26, Rdnr. 28).

Demzufolge wurde dem Landkreis mit Erlass vom 2. September 2015 mitgeteilt, dass die Erforderlichkeit der in Rede stehenden Regelung durch den Landkreis jeweils auf die sie tragende Begründung (ein Schutzzweck oder mehrere Schutzzwecke) zu stützen bzw. aus dieser abzuleiten sei. Dies erfordert eine umfassende Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort und liegt daher im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsgebers und obliegt nicht dem MU.

Grundsätzlich sind Bauverbote in Landschaftsschutzgebietsverordnungen nicht unüblich.

**2. Hätte der Kreistag nach Auffassung der Landesregierung § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Landschaftsschutzgebietsverordnung in der Form beschließen können, dass die Entscheidung über die Ermöglichung einer baulichen Anlage, die die genannten Grenzen überschreitet, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises und nicht dem Kreistag vorbehalten bleibt?**

Eine Landschaftsschutzgebietsverordnung kann repressive Verbote enthalten, wenn nach Einschätzung des Normgebers von vornherein feststeht, dass die verbotene Maßnahme u. a. den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin verändert (Schumacher/ Fischer-Hüftle [2011] Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar, zu § 26, Rdnr. 21). Die Beantwortung der Frage hängt somit davon ab, welche Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit der Ordnungsgeber dem in Bezug genommenen Schutzgut beimisst. Vor diesem Hintergrund wurde mit Bezug auf die in Rede stehende Regelung im Erlass vom 27. Juli 2015 gegenüber dem Landkreis Holzminden ausgeführt, dass die Begrenzung - d. h. die Einschränkung des Erlaubnisvorbehalts - sachgerecht ist, wenn sie der Sicherung des Schutzzwecks dient. Da die Begrenzung hinsichtlich der unmittelbaren Auswirkungen von Bauvorhaben nicht auf Schutzerfordernisse des EU-Vogelschutzgebiets gestützt werden könne, wurde daher angenommen, dass die Begrenzung seitens des Landkreises auf die Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes (Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1) gestützt bzw. aus diesem Schutzzweck abgeleitet werden könne.

**3. Hat das MU dem Landkreis Holzminden im Anschluss an die Prüfung der Verordnung über das LSG „Sollingvorland-Wesertal“ (aufgrund der Anwendung von § 88 NKomVG) die bindende Weisung erteilt, die vom Kreistag beschlossene Verordnung in Kraft zu setzen?**

Es wurde keine Weisung erteilt.

**42. Was hat die Prüfung der Verordnung über das LSG „Sollingvorland-Wesertal“ ergeben? (Teil 2)**

Abgeordnete Horst Kortlang und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die durch den Kreistag des Landkreises Holzminden am 20. April 2015 beschlossene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sollingvorland-Wesertal“ wurde vor einer Bekanntmachung dem MU unter Bezugnahme auf § 88 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung übermittelt und liegt dort seit dem 6. Mai 2015 vor. Die Landrätin des Landkreises Holzminden hält die Verordnung demnach für rechtswidrig. Im Anschluss an die Prüfung hat die Landrätin die Verordnung dennoch unterschrieben. Sie ist am 2. Oktober 2015 in Kraft getreten. Inhaltlich geht es u. a. darum, dass bauliche Anlagen mit einer Grundfläche über 400 m<sup>2</sup> oder über 4 m Höhe in beiden Zonen (Zone 1: Grundschatz; Zone 2: Vogelschutz) des LSG nur zugelassen werden können, wenn die betroffenen Flächen zuvor aus dem Landschaftsschutzgebiet gelöscht wurden. Diese Löschung ist gemäß der LSG-Verordnung dem Kreistag vorbehalten.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Landschaftsschutzgebiet ‚Sollingvorland-Wesertal‘ im Landkreis Holzminden“ von Abgeordneten der FDP-Fraktion vom 06.05.2014 antwortete die Landesregierung (Drucksache 17/4069) auf Frage 2 (Teil 1): „Da ein Bauverbot in Zone 2 aber nicht auf Schutzerfordernisse des EU-Vogelschutzgebiets gestützt werden kann - die hier wertgebenden Arten (Rotmilan und Uhu) weisen nämlich keine besondere Empfindlichkeit gegenüber ‚Vertikalstrukturen‘ auf -, wird angenommen, dass das Bauverbot in den Zonen 1 und 2 - auch soweit einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürftige Baumaßnahmen aller Art erfasst werden - auf die Sicherung der Erhaltung des Landschaftsbildes (Allgemeinen Schutzzweck nach § 4 Abs. 1) gestützt bzw. aus diesem Schutzzweck abgeleitet werden kann.“ In der Antwort auf Frage 3 (Teil 1) wird weiter ausgeführt, dass die Genehmigung einer baulichen Anlage nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG dem Kreistag vorbehalten sei, wenn die Genehmigung ein Teillösungsverfahren voraussetze.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die angesprochene, durch den Landkreis Holzminden mit Sitzung des Kreistages vom 20. April 2015 beschlossene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ wurde - wie in der Vorbemerkung der Abgeordneten bereits erwähnt - vor einer Bekanntmachung dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom Landkreis Holzminden unter Bezugnahme auf § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Prüfung übermittelt. Mit ergänzendem Bericht vom 28.05.2015 wurden die Bedenken des Landkreises hinsichtlich der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dahin gehend konkretisiert, dass nach Maßgabe des in den §§ 4 und 6 der Verordnung für Zone 2 definierten, auf das EU-Vogelschutzgebiet bezogenen Schutzzwecks ein generelles Bauverbot nicht erforderlich sei; die Abwägung zwischen der Art der Zielerreichung und der getroffenen Maßnahme des generellen Bauverbots sei nicht ausgewogen und damit unverhältnismäßig. Gleiches gelte für die Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1b) der Verordnung. Hierauf hat das MU mit Erlassen vom 27. Juli 2015 und 2. September 2015 geantwortet.

**1. Wie hoch schätzt die Landesregierung die finanziellen Vorleistungen ein, die eine Landwirtschaftsfamilie für Gutachten und sonstige erforderliche Unterlagen aufbringen müsste, um beim Landkreis eine Teillösung für eine 1 ha große Fläche zu beantragen?**

Für ein Teillösungsverfahren nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 14 Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ist ein Antrag an den Landkreis Holzminden zu richten. Der Antrag hat alle erforderlichen Unterlagen für eine sachgerechte

Entscheidung zu enthalten. Über die Einleitung eines solchen Verfahrens entscheidet dann zunächst der Kreistag.

Im Antrag ist das Vorhaben detailliert für die Entscheidungsträger zu beschreiben. Da jedes Vorhaben individuell ist und somit eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist, ist eine abschließende Aufzählung etwaiger benötigter Unterlagen sowie eine Bezifferung der Kosten objektiv nicht möglich. Erfolgt die Erstellung der Unterlagen durch externe Gutachter, variiert die Vergütung von Leistungen je nach Auftragnehmer bzw. dem zugrunde zu legenden Gebührenrahmen sowie dem auf der Fläche vorgesehenen Projekt. Eine Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen wäre auch in Eigenleistung möglich, sofern diese alle entscheidungsrelevanten Fakten nachvollziehbar beinhalten. Zur Bewertung eines Vorhabens könnte nach Information des Landkreises Holzminen z. B. in Kombination eine

- Übersichtskarte ca. im M 1 : 25 000 mit Darstellung der Teillöschungsfäche,
- Detailkarte im M 1 : 5 000 mit Darstellung der Teillöschungsfäche,
- Lageplan M 1 : 1 000 mit Darstellung von Baukörpern und Bewegungsflächen,
- Benennung der Flurstücksdaten,
- detaillierte Beschreibung des Vorhabens sowie des prognostizierten Zu- und Abgangsverkehrs auf der geplanten Teillöschungsfäche bzw. im Umfeld,
- Begründung, warum das geplante Vorhaben nur auf der geplanten Teillöschungsfäche verwirklicht werden kann,
- Übermittlung verfahrensspezifisch erforderlicher Unterlagen (z. B. aus dem Baurecht, dem Immissionsschutzrecht),

erforderlich sein.

Der Antrag ist inklusive der Anlagen schriftlich an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu richten.

Vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen ist eine pauschale Aussage zur Höhe der finanziellen Vorleistungen für eine Teillöschung von 1 ha Fläche nicht möglich.

**2. Wie viele Tiere dürfen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in einem Stall, der die Ausmaße von 400 m<sup>2</sup> Grundfläche und 4 m Höhe nicht überschreitet, maximal gehalten werden (bitte Nennung der Tierzahl für Milchkühe, Legehennen, Masthähnchen, Mast Schweine, Zuchtsauen und Pferde)?**

Diese Frage kann nicht abschließend beantwortet werden, da in der Tierhaltung neben den eigentlichen Liegeflächen auch Versorgungs- und Verkehrsflächen, Futterlagerkapazitäten u. v. a. m. benötigt werden. Der Platzbedarf der verschiedenen Funktions- und Versorgungsbereiche unterliegt jedoch diversen Einflussgrößen (z. B. Aufteilung des Stalls, Platzierung der Liegeflächen innerhalb des Stalls, Gruppengröße, Alter der Tiere, Produktionssystem u. v. a. m.). Beispielhaft seien hier die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ genannt, die den Flächenbedarf u. a. aus der Widerristhöhe der gehaltenen Pferde ableiten. Gleiches gilt für die Milchvieh- und Schweinehaltung - siehe z. B. Tierschutzleitlinien des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Tierschutzdienst, Arbeitsgruppe Rinderhaltung) oder TierschutznutztierhaltungsVO -, deren Vorgaben ebenfalls in Abhängigkeit von diversen Parametern formuliert sind.

Bei der genannten Grundfläche von 400 Quadratmetern ergeben sich demzufolge erheblich voneinander abweichende theoretische Tierzahlen, die keine abschließende Antwort zulassen.

**3. Ist es nach Auffassung der Landesregierung vor dem Hintergrund der in der Antwort auf Frage 2 genannten Tierzahlen möglich, aus Tierhaltungen solcher Größenordnung ein Einkommen zu generieren, das eine landwirtschaftliche Familie ernähren kann?**

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Frage 2 kann hierzu keine abschließende Antwort gegeben werden.

Selbst wenn in einem konkreten Beispiel Tierzahlen für die genannte Stallgröße ermittelt worden wären, ließe sich hieraus nicht das Einkommen einer landwirtschaftlichen Familie ableiten, denn dieses setzt sich aus vielen Bestandteilen zusammen. Wichtigste Bestandteile sind die Erlöse aus vorhandener Tierhaltung, aus Pflanzenbau, aus Direktzahlungen und gegebenenfalls Zahlungen aus der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie sonstige Einkünfte, z. B. gewerbliche Einkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit. Die erzielbaren Erlöse aus landwirtschaftlicher Erzeugung hängen zudem sehr von der gewählten Intensität der Produktion und den jeweiligen Vermarktungsstrukturen ab.

**43. Sicherheitslage in Erstaufnahmeeinrichtungen - Gibt es einen „Maulkorb“ für die Polizei?**

Abgeordnete Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 30. September 2015 berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung*, dass die Polizei interne Meldungen von Straftaten in den Erstaufnahmeeinrichtungen bewusst zurückhalten würde. Laut Polizeiangaben würden Straftaten zwar erfasst, aber nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Deutschland ist schon seit Jahren Zuwanderungsland. In den letzten Monaten ist es zu einer deutlichen Zunahme von Zuwanderern und Flüchtlingen gekommen. So sind beispielsweise in der Zeit vom 05.09.2015 bis zum heutigen Tag (07.10.2015, 08:00 Uhr) in Niedersachsen 25 178 Menschen angekommen (bundesweit: 333 421). Sie wurden in Niedersachsen in Erstaufnahmerichtungen sowie Not- und Behelfsunterkünften aufgenommen. Wenn viele Menschen auf engstem Raum zusammenkommen und sich an Strukturen und Abläufe erst gewöhnen müssen, ist es nicht auszuschließen, dass es zu konflikträchtigem Verhalten kommt, und zwar unabhängig von unterschiedlichen Ethnien und Glaubensrichtungen. Die besondere Situation im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise ist eine Herausforderung für das Land Niedersachsen, davon ist auch die Polizei nicht verschont.

**1. Gibt es Vorgaben bezüglich der Veröffentlichung von Straftaten in den Erstaufnahmeeinrichtungen seitens der Landesregierung an die betroffenen Polizeidienststellen? Wenn ja, welche?**

Die Polizeibehörden sind zur Meldung wichtiger Ereignisse an das Ministerium für Inneres und Sport verpflichtet. Diese Berichtspflicht ergibt sich aus dem RdErl. d. MI v. 01.08.2012 „Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten“ (sogenannter WE-Erlass).

Meldungen wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) sind Grundlagen für aktuelle polizeiliche Lagebilder und dienen u. a. der Unterrichtung politischer Entscheidungsträger sowie der Vorbereitung strategischer Entscheidungen. Ferner sollen sie dazu beitragen, unverzüglich auf Entwicklungen und Ereignisse im Bereich der Inneren Sicherheit reagieren zu können.

Wichtige Ereignisse im Sinne des Erlasses sind Sachverhalte, die geeignet sind,

- die öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören,
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,

- in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen,
- überregional Folgeaktionen auszulösen.

Die nicht abschließende Aufzählung in dem erwähnten Erlass gibt Regelbeispiele vor, bei denen von einem wichtigen Ereignis auszugehen ist. Bei der Beurteilung der Sachverhalte bleibt den Verantwortlichen ein Entscheidungsspielraum, ob der Sachverhalt als meldepflichtiges Ereignis einzustufen ist oder nicht.

Speziell zur Flüchtlingsproblematik besteht hinreichende Sensibilität in den Polizeibehörden, was die Meldungen zu diesen Ereignissen angeht, gerade wenn es um größere Auseinandersetzungen oder um schwere Straftaten geht. Beispielhaft seien hier Auseinandersetzungen zwischen Flüchtlingen in den Landesaufnahmebehörden oder im Umfeld von Landesaufnahmebehörden begangene Sexualstraftaten genannt, die nach hier berichtet werden.

Es ist also nicht jede polizeiliche Einsatzlage an das Ministerium für Inneres und Sport zu melden. Kleinere Vorfälle werden hier nicht bekannt. Es ist auch nicht beabsichtigt, angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation den WE-Erlass anzupassen, weil der Erlass nach hiesiger Einschätzung die aktuellen Informationsbedarfe hinreichend abdeckt. Zusätzlich gibt es derzeit Lagebilder, die täglich komprimiert über die aktuelle Sicherheitslage informieren.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten obliegt den Polizeibehörden auch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Diese erfolgt auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen. In diesem Zusammenhang sind die Polizeibehörden und ihre Dienststellen verpflichtet, Vertreterinnen und Vertretern von Presse, Hörfunk und Fernsehen sowie von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte über polizeilich relevante Sachverhalte zu erteilen. Die polizeiliche Pressearbeit erfolgt dabei objektiv und neutral.

Auskünfte an die Medien können nur verweigert werden,

- soweit durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
- Vorschriften der Geheimhaltung entgegenstehen,
- sie ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges Interesse verletzen würde oder
- ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Die polizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit richtet sich fortwährend an diesen Grundsätzen aus. Dies gilt weiterhin unverändert auch für Sachverhalte, die polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation erfordern.

**2. Wird die Landesregierung kontinuierlich über die aktuelle Sicherheitslage in den Erstaufnahmeeinrichtungen unterrichtet? Falls nein, wie erklärt sich die Landesregierung die Berichterstattung, die u. a. auch auf den Zwischenfall in der Notunterkunft in Peine als konkretes Beispiel eingeht?**

Die Landesregierung wird über Zwischenfälle in den Erstaufnahmeeinrichtungen kontinuierlich unterrichtet. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Hat die Landesregierung ein Konzept entwickelt, welches die Sicherheit in den Erstaufnahmeeinrichtungen gewährleistet, und ist in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Planstellenzahl bei der Polizei geplant (nicht ausschließlich die Erhöhung der Zahl der Anwärterstellen)?**

Die Gewährleistung der Sicherheit in Erstaufnahmeeinrichtungen orientiert sich an bestehenden Vorschriften und ist auf die Erfordernisse der jeweiligen Örtlichkeiten abgestimmt. Umfasst sind z. B. die Bereiche Hausordnung, Zugangsüberwachung, Brandschutz, Evakuierungspläne und insbesondere auch der Einsatz von Sicherheitsdiensten. Es ist beabsichtigt, ein Gewaltpräventions-



konzept zu entwickeln. Ein Bestandteil soll auch ein Deeskalationstraining für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen sein.

Die Polizeibehörden haben sich zur Gewährleistung der Sicherheit in Erstaufnahmeeinrichtungen lageangepasst aufgestellt und erfüllen ihre Aufgaben gemäß zuvor erfolgter Lagebewertung, gegebenenfalls auch mit Unterstützung durch Kräfte der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen. Alle Maßnahmen unterliegen der jeweils aktuellen Bewertung. Strategische und taktische Maßnahmen zur Einsatzbewältigung und Kriminalitätsbekämpfung werden kontinuierlich angepasst. Die Behörden stehen in puncto Lageentwicklung untereinander im ständigen Austausch, um die neuesten Entwicklungen abzugleichen und erforderlich werdende Maßnahmen miteinander abzustimmen. Je nach Standort und regionaler Lagebewertung sind daher an einigen Standorten (lediglich) temporär ausgelegte Maßnahmen der Polizei ausreichend, an anderen wiederum sind sogenannte Rund-um-die-Uhr-Präsenzdienste der Polizei in einer entsprechenden Stärke erforderlich.

Der Landesregierung sind die vielfältigen zusätzlichen Aufgaben und Belastungen, die insbesondere auch die Polizei zeitlich und absehbar zukünftig im Zusammenhang mit der genannten Thematik zu tragen hat, bewusst und bekannt. Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Entwicklungen und im Lichte dieser Belastungen werden polizeiliche Maßnahmen sowie die damit korrespondierenden Personaleinsätze insgesamt einer fortlaufend kritischen Prüfung und Bewertung unterzogen. Auch werden Überlegungen angestellt, wie durch kurzfristig wirksame Maßnahmen im personellen Bereich zeitnahe Entlastungen des Personalkörpers der Landespolizei erreicht werden könnten.

#### **44. Szenarien des „Runden Tisches Energiewende Niedersachsen“ - Ausbaubedarf Verteilnetze**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Beim von der Landesregierung berufenen „Runden Tisch Energiewende Niedersachsen“ werden derzeit zwei Szenarien diskutiert: zum einen das Szenario „Niedersachsen 100 % EE“ und zum anderen das Szenario „Niedersachsen - 80 % THG“. Die Realisierung der Szenarien führt voraussichtlich zu einem Ausbaubedarf auf der Verteilnetzebene. In diesem Zusammenhang heißt es im Koalitionsvertrag von SPD und Grünen: „Die rot-grüne Koalition unterstützt den Energiestrukturwechsel hin zur Dezentralität und befürwortet die Rekommunalisierung von Stromnetzen. Sie wird die Kommunen unterstützend beraten.“

##### **1. Wie hoch beziffert die Landesregierung den Investitions- und Ausbaubedarf für die Stromverteilnetzebene in Niedersachsen, um den Anschluss der für die Realisierung des Szenarios „Niedersachsen 100 % EE“ benötigten Anlagen der erneuerbaren Energien zu ermöglichen?**

Der Diskussionsprozess zum genannten Szenario der Gutachter ist noch nicht abgeschlossen. Das bedeutet, dass sich wesentliche Parameter noch verändern können, die auch Einfluss auf den eventuellen Netzausbaubedarf haben. Zu beachten ist auch, dass das Szenario eine quantitative Darstellung der Anlagenleistung liefert, die im Jahr 2050 notwendig sein wird, um eine Versorgung zu 100 % aus regenerativen Quellen zu ermöglichen. Wo diese Anlagen errichtet werden, also lastnah oder lastfern, und wie deren Verteilung im Land Niedersachsen sein wird, ist nicht Gegenstand der Untersuchung der Gutachter und kann dies auch nicht sein. Der weitere Investitionsbedarf für die Übertragungs- und die Verteilnetze hängt auch wesentlich davon ab, in welchem Verhältnis die verschiedenen Erzeugungsmöglichkeiten der erneuerbaren Energien zum Einsatz kommen werden. So würde z. B. ein verstärkter Ausbau der Photovoltaik in laststarken Ballungszentren einen deutlich niedrigeren Netzausbaubedarf auslösen, als wenn dieser in lastschwachen ländlichen Räumen erfolgen würde. Für den nachgefragten Verteilnetzbedarf ist auch von großer Bedeutung, wie viele Stromerzeugungsanlagen direkt oder auf kurzem Wege an das Übertragungsstrom-

netz angeschlossen werden. Bei der noch anstehenden Entwicklung eines Integrierten Energie- und Klimaschutzprogrammes für Niedersachsen werden die Fragen der Optimierung der netzoptimalen Zuordnung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Beschränkung des zusätzlichen Netzausbaubedarfs auch aus Kostengründen eine wichtige Rolle spielen. Beim derzeitigen Diskussionsstand von langfristigen Szenarien für die Energiewende gibt es noch keine ausreichenden Grundlagen, um belastbare Annahmen der Landesregierung für den Investitions- und Ausbaubedarf in den Stromverteilnetzen bis 2050 zu begründen.

**2. Wie hoch beziffert sie den Investitions- und Ausbaubedarf für die Stromverteilnetzebene in Niedersachsen, um den Anschluss der für die Realisierung des Szenarios „Niedersachsen - 80 % THG“ benötigten Anlagen der erneuerbaren Energien zu ermöglichen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**3. Welche Vorhaben zur Rekommunalisierung von Stromnetzen sind der Landesregierung aktuell bekannt?**

Die Entscheidung über Konzessionsvergaben liegt nicht in der Zuständigkeit der Landesregierung. Diese Aufgabe obliegt vielmehr den Gemeinden, welche gemäß § 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen haben.

Die Landesregierung führt keine Statistiken zu der Frage, an welche Netzbetreiber die Gemeinden ihre jeweiligen Konzessionen vergeben. Gleichwohl lässt sich aus den Anzeigen eines Netzbetriebs bzw. den Anträgen für die Genehmigung zum Netzbetrieb gemäß § 4 EnWG eine Tendenz erkennen. Eine §-4-Genehmigung wird bei der Aufnahme eines Netzbetriebs oder bei einer wesentlichen Erweiterung des bereits betriebenen Netzes grundsätzlich benötigt. Im Jahr 2015 haben vier kommunale Versorger die Aufnahme eines (erweiterten) Netzbetriebs angezeigt bzw. einen Antrag gemäß § 4 EnWG gestellt. Hintergrund hierfür ist jeweils, dass diesen Unternehmen im Konzessionsvergabeverfahren anstelle eines bisherigen überregionalen Netzbetreibers der Zuschlag erteilt worden ist. Die Landesregierung erwartet, dass sich dieser Prozess in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

**45. Humanmedizinische Approbation für Flüchtlinge - Wie werden fachliche und sprachliche Kenntnisse überprüft?**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Christian Grascha, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Zu den in Deutschland ankommenden Flüchtlingen zählen auch etliche Ärzte und Zahnärzte. Dabei stellt sich die Herausforderung, diesen Menschen einen Weg in ihren Beruf zu eröffnen, ohne dabei auf das von inländischen Absolventen geforderte Qualitätsniveau an Kenntnissen und Fertigkeiten zu verzichten.

Zunächst kann für maximal zwei Jahre eine befristete Berufserlaubnis erteilt werden. Dabei ist in der Regel aber nur eine Tätigkeit unter Aufsicht von approbierten Ärzten zulässig. Für eine dauerhafte Berufsausübung in der Humanmedizin in Deutschland ist die Approbation erforderlich. Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation sind insbesondere die Gleichwertigkeit der absol-

vierten Ausbildung mit der ärztlichen Ausbildung in Deutschland sowie die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Während Abschlüsse der Humanmedizin innerhalb der EU als gleichwertig anerkannt sind, muss bei anderen Abschlüssen die Gleichwertigkeit je nach Einzelfall überprüft und festgestellt werden. Zuständige Behörden sind die Bezirksregierungen. Zu prüfen ist dabei, ob wesentliche Unterschiede gegenüber einer inländischen Ausbildung bestehen, die auch nicht durch die bisherige Berufserfahrung ausgeglichen wurden. In dem Fall müssen Ärzte in einer Prüfung nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind. Diese Prüfung wird vor einer Kommission der jeweiligen Ärztekammer abgelegt.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Ausübung des ärztlichen und des zahnärztlichen Berufes ist in Deutschland nur mit einer Berufszulassung als - uneingeschränkte - Approbation oder - befristete - Berufserlaubnis nach der Bundesärzteordnung (BÄO) oder dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) zulässig. Die kurzfristige Erteilung einer derartigen Zulassung wird regelmäßig schon an fehlenden Kenntnissen der deutschen Sprache scheitern, und in vielen Fällen wird die Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung nicht gegeben sein. Die Erteilung einer eingeschränkten Zulassung im Wege der Berufserlaubnis dürfte oft auch daran scheitern, dass die vorhandenen Qualifikationen ohne Dokumente nicht feststellbar sind. Konkret lässt sich die Frage nach einer Berufszulassung nur im Einzelfall entscheiden. Zuständige Approbationsbehörde in Niedersachsen ist der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung.

#### **1. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Abschluss der Humanmedizin z. B. aus Syrien gegebenenfalls in Kombination mit einschlägiger Berufserfahrung als gleichwertig zu einer Ausbildung in Deutschland anerkannt werden?**

Wer den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf gemäß § 2 Abs. 1 BÄO grundsätzlich der Approbation als Ärztin oder Arzt. Die Voraussetzungen hierfür regelt der als Anspruchsnorm ausgestaltete § 3 BÄO.

„Die Approbation als Arzt ist danach auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. (weggefallen),
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. nach einem Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens sechs Jahren, von denen mindestens acht, höchstens zwölf Monate auf eine praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung entfallen müssen, die ärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat,
5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“<sup>5</sup>

Ist die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BÄO nicht erfüllt, so ist den Antragstellenden, die über einen Ausbildungsnachweis als Ärztin bzw. Arzt verfügen, der in einem anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt ist, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Die Überprüfung, ob die Ausbildung gleichwertig ist, erfolgt im Einzelfall. Nach Auskunft der Niedersächsischen Approbationsbehörde wurden in der Vergangenheit bei syrischen Antragstellenden Defizite in den Bereichen psychosoziale Medizin, Psychiatrie und Neurologie, Anästhesiologie, Urologie und Orthopädie festgestellt. Die Defizite können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die die Antragstellenden im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis erworben haben. Können die Defizite nicht ausgeglichen

<sup>5</sup> Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist.

werden, müssen die Antragstellenden nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs der Ärztin bzw. des Arztes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Sollten die Defizite durch eine entsprechende Berufserfahrung oder durch Bestehen der Eignungsprüfung ausgeglichen werden, so wird die Approbation bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 3 BÄO erteilt.

**2. Welche Kenntnisse bzw. Fertigkeiten werden konkret überprüft, falls für die Erteilung der Approbation eine gesonderte Nachweisprüfung erforderlich ist?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**3. Welche allgemeinen und fachbezogenen Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation, und welche Angebote gibt es in Niedersachsen, mit denen Flüchtlinge sich soweit qualifizieren können, dass sie die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation erfüllen können?**

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BÄO ist die Approbation als Ärztin bzw. Arzt auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellenden über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Für Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte gilt dies nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) entsprechend.

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat in ihrer 87. Sitzung am 26./27. Juni 2014 in Hamburg mit Beschluss zu TOP 7.3 Eckpunkte für ein einheitliches Überprüfungsverfahren der in Deutschland für die Ausübung eines verkammerten akademischen Heilberufes erforderlichen Sprachkenntnisse beschlossen.

Ärztinnen bzw. Ärzte und Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte müssen danach auf der nachgewiesenen Grundlage eines Sprachniveaus B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 verfügen.

Die Antragstellenden müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit erforderlich sind. Sie müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass sie in der Lage sind, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie ärztlichen oder zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind. Darüber hinaus müssen sie die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrschen, um Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen und ärztliche oder zahnärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

Die Sprachkenntnisse werden grundsätzlich durch einen Sprachtest vor der zuständigen Heilberufskammer nachgewiesen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet Kurse für berufsbezogene Sprachförderung über vom BAMF ausgewählte Schulen für Menschen mit Migrationshintergrund im sogenannten ESF-BAMF-Programm an und ist erster Ansprechpartner für Flüchtlinge. Neben diesen Kursen gibt es auch viele private Anbieter, die Sprachkurse anbieten. Eine Übersicht von Kursangeboten liegt nicht vor.

**46. Umsetzungstand des Bremer Modells**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen, haben oft wochenlange Reisen hinter sich gebracht. Wenn Flüchtlinge bei uns ankommen, brauchen sie zunächst eine ärztliche Untersuchung. Durch die langen Strapazen leiden einige auch gesundheitlich. Die medizinische und psychologische Betreuung muss sichergestellt werden.

Der Landtag hat hierzu beschlossen, dass die Landesregierung die Umsetzung des sogenannten Bremer Modells prüfen solle (Drucksache 17/1619).

**1. Wie weit ist die Landesregierung mit der Prüfung bzw. Umsetzung der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte analog dem Bremer Modell (Beschluss des Antrages mit der Drucksache 17/1619)?**

Die Landesregierung wünscht schnellstmöglich einen einfachen und unbürokratischen Zugang registrierter Flüchtlinge zur Gesundheitsversorgung. Hierzu gehört die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) entsprechend dem sogenannten Bremer Modell. Die Flüchtlinge hätten darüber direkten Zugang zu ärztlicher Versorgung.

Gegenwärtig existiert der Entwurf einer Rahmenvereinbarung der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen mit dem Land. Danach würden die Krankenkassen die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern gegen Kostenerstattung übernehmen. Die Flüchtlinge würden damit also nicht Krankenkassenmitglieder, Mittel der Versicherten würden nicht hierfür eingesetzt.

Der Behandlungsumfang ist auf eine notwendige, zweckmäßige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge entsprechend dem Asylbewerberleistungsgesetz gerichtet.

Die Beteiligten befinden sich in ständigem intensivem Kontakt. Ziel ist es, so schnell wie möglich eine Einigung hinsichtlich des Inhalts der Rahmenvereinbarung herbeizuführen. Sobald die Vereinbarung geschlossen ist, erhalten die Kommunen in Niedersachsen - sie sind für die Gesundheitsversorgung der Asylbewerber primär zuständig - in einem zweiten Schritt Gelegenheit zum Beitritt. Sobald eine Kommune beigetreten ist, kann die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und damit der Einsatz der eGK starten.

**2. Wie will die Landesregierung die Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge gerade in den Wintermonaten gewährleisten, solange das o. g. Modell noch nicht im Einsatz ist?**

Die Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörden Niedersachsen (LAB NI) sowie in den Notunterkünften ist unabhängig von der Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte sichergestellt.

Im Rahmen der Erstuntersuchung nach § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i. V. m. § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz werden Flüchtlinge, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, ärztlich auf übertragbare Krankheiten untersucht. Diese Untersuchung schließt eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane ein.

Für die Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge während ihres Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen stehen rund um die Uhr besetzte Sanitätsstationen für die Akut- und Erstversorgung zur Verfügung. Zudem halten Ärzte werktags stundenweise Sprechstunden vor Ort ab.

In den Notunterkünften wird die Akut- und Erstversorgung über die Hilfsorganisationen als Betreiber sichergestellt.

Soweit erforderlich, werden die Flüchtlinge darüber hinaus weiteren örtlichen Ärztinnen und Ärzten und Krankenhäusern vorgestellt.

**3. Mit welchen Akteuren hat die Landesregierung hierbei welche Vereinbarungen bereits getroffen?**

Die Erstuntersuchungen werden von verschiedenen Krankenhäusern vor Ort und dem Gesundheitsamt der Stadt Braunschweig durchgeführt.

Die Sanitätsstationen in den Erstaufnahmeeinrichtungen der LAB NI werden durch den Malteser Hilfsdienst (Standort GDL Friedland) und der Johanniter Unfallhilfe (Standorte Braunschweig und Bramsche) betrieben.

Die Notunterkünfte werden durch die Hilfsorganisationen (ASB, Malteser Hilfswerk, Johanniter Unfallhilfe, DRK und der DLRG) betrieben.

**47. VW-Krise: Wie viele „recall letters“ (Rückrufe) gab es bei VW of America, Inc.?**

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die VW-Krise 2015 hat ihren Ausgang in den USA genommen. In den Jahren 2014 und 2015 gab es Kommunikation zwischen VW und den zuständigen Umweltbehörden bezüglich Emissionsabweichungen bei Dieselaggregaten von VW- und Audi-Kraftfahrzeugen. VW reagierte im Herbst 2014 mit dem Angebot, eine Rückrufaktion für betroffene VW- und Audi-Fahrzeuge durchzuführen. Daraufhin wurden die betroffenen Fahrzeughalter angeschrieben.

Die Medien, z. B. *Handelsblatt* (<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/volkswagen-und-dieselgate-bei-vw-hat-die-interne-kontrolle-erneut-versagt/12374666.html>), zweifeln an der These, dass es sich um das Werk Einzelner handelt, und die Öffentlichkeit wundert sich, dass das Compliance-System des Weltkonzerns VW wiederholt versagt.

**1. Welche Rückrufaktionen gab es bei VW in den USA im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 22. September 2015?**

VW hat auf Nachfrage der Landesregierung wegen der Presseberichterstattung zu einer Rückrufaktion im Dezember 2014 mitgeteilt, eine solche freiwillige Rückrufaktion habe wegen Problemen mit den Dieselpartikelfiltern und auch wegen Off-Cycle-Emissionen stattgefunden. Die Umsetzungsquote habe bei etwa 80 % gelegen. Betroffen gewesen seien ca. 500 000 Fahrzeuge. Die Landesregierung hat aus allgemein zugänglichen Quellen ermittelt, dass es weitere Rückrufaktionen im fraglichen Zeitraum gegeben hat, jedoch keine zum Thema Emissionsabweichung.

**2. Welche Gründe für die jeweiligen Rückrufaktionen wurden gegenüber den Kunden und der Öffentlichkeit angeführt, und entsprachen diese Gründe den wahren Tatsachen der jeweiligen Rückrufaktionen?**

Zu den Gründen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Abweichende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor. Falls es hier zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein sollte, wird davon ausgegangen, dass diese im Rahmen der eingeleiteten Untersuchung (External Investigation) und im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen aufgedeckt werden.

**3. Wann und auf welche Art und Weise wurden diese Rückrufaktionen gegenüber dem VW-Aufsichtsrat angesprochen und erläutert?**

Diese Rückrufaktion wurde im Aufsichtsrat nicht thematisiert.

**48. VW-Krise: Was geschah im VW-Aufsichtsrat?**

Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König, Christian Dürr, Dr. Marco Genthe und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die US-Umweltbehörde EPA hat aufgrund von Diskrepanzen bei Abgasmessungen bei Dieselmotoren, die auf Studienergebnissen der ICCT beruhen, im Mai 2014 Untersuchungen begonnen und den VW-Konzern auf diese Problemlage aufmerksam gemacht. VW versuchte daraufhin, die Ergebnisse der Studie nachzuvollziehen, und bot im Herbst 2014 eine Lösung an. Im Dezember 2014 erfolgte in den USA eine Rückrufaktion für 500 000 Pkws, um ein Software-Update aufzuspielen. Nach Ansicht von Experten stellt dies einen außergewöhnlich großen Umfang an Kraftfahrzeugen dar.

Die Umweltbehörde in Kalifornien setzte ihre Abgastests anschließend fort und stellte weiterhin fest, dass Grenzwertüberschreitungen der betroffenen VW-Fahrzeuge vorlagen. Dies wurde dem VW-Konzern und der EPA am 8. Juli 2015 mitgeteilt. Die Aufsichtsbehörden in den USA verlangten daraufhin Erklärungen von VW und koppelten die Problemlösung an die bevorstehende Zertifizierung von neuen VW-Modellen in den USA.

Es ist übliche Praxis, dass der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung, die Planung und die Situation des Unternehmens einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements und aktuelle Themen informiert. Weiterhin unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat fortlaufend über die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien (Compliance). Außerdem erhält der Aufsichtsrat durch den Vorstand monatlich einen detaillierten Bericht über die aktuelle Geschäftslage und die Vorausschätzung für das laufende Jahr. Im Falle von Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen gibt der Vorstand ausführliche Erläuterungen. Ursachen von Abweichungen werden im Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstand analysiert und gegensteuernde Maßnahmen abgeleitet.

Im Jahr 2014 tagte das Präsidium des Aufsichtsrates siebenmal, um die Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten. Der Aufsichtsrat trat in 2014 am 21. Februar, am 12. und 13. Mai (drei Sitzungen während der Hauptversammlung), am 19. September und am 21. November zusammen. In der Sitzung am 19. September ging es überwiegend um strategische Themen. Außerdem gab es im März, Juni, Juli und Dezember 2014 Umlaufbeschlüsse des Aufsichtsrates, die zum Teil eilbedürftig waren und unter Nutzung elektronischer Kommunikation entschieden worden sind.

**1. Was wurde in Bezug auf die oben dargestellten Vorgänge in den Jahren 2014 und 2015 zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise im Aufsichtsrat von VW thematisiert und beschlossen?**

Die oben dargestellten Vorgänge wurden in den Jahren 2014 und 2015 im Aufsichtsrat nicht thematisiert. Die Entwicklung im USA-Markt war regelmäßig Gegenstand der Berichte des Vorstandes. Es wurden keine diesbezüglichen Beschlüsse des Aufsichtsrats gefasst.

**2. Wann haben die Vertreter des Landes Niedersachsen im Aufsichtsrat von VW Kenntnisse von den Um- und Missständen in den USA erhalten, die zum aktuellen VW-Skandal geführt haben?**

Sie haben am 18./19.09.2015 aus der Presse davon erfahren.

**3. Was hat Ministerpräsident Weil unternommen, nachdem er Kenntnis von diesen Umständen und Problemen erlangt hat?**

Ministerpräsident Weil steht seit Kenntnisnahme in laufendem Kontakt zum Vorstand und anderen Aufsichtsratsmitgliedern der Volkswagen AG. Das Präsidium des Aufsichtsrats der Volkswagen AG und der Aufsichtsrat haben seitdem mehrmals getagt. Dabei lassen sich die Aufsichtsgremien regelmäßig über den Stand der Ermittlungen unterrichten. Ministerpräsident Weil hat sich in allen Sitzungen intensiv in die Aufklärungsarbeit und in die Aufarbeitung der Folgen des Abgasskandals eingebracht.

Das Präsidium hat am 23.09.2015 die Bitte von Prof. Dr. Martin Winterkorn zur Aufhebung seines Vertrags als Vorsitzender des Vorstands zur Kenntnis genommen. Es hat zudem beschlossen, durch das Unternehmen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig zu stellen und die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in aller Form zu unterstützen.

Am 25.09.2015 hat der Aufsichtsrat Herrn Matthias Müller zum neuen Vorstandsvorsitzenden berufen und eine neue Führungsstruktur von Konzern und Marken sowie der Region Nordamerika beschlossen. Zudem wurde die US-amerikanische Anwaltskanzlei Jones Day mit einer sogenannten External Investigation beauftragt. Dabei handelt es sich um eine ebenso umfassende wie aufwändige Untersuchung, die sich mit allen derzeit infrage stehenden Vorgängen auseinandersetzen wird. Ministerpräsident Weil hat sich in seiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied mit einem umfangreichen Fragenkatalog zu den erhobenen Vorwürfen an den Vorstand gewandt. Mehrere Mitglieder von Markenvorständen wurden auf Vorschlag des Aufsichtsrats von ihren Aufgaben entbunden.

In einer Aufsichtsratssitzung am 07.10.2015 wurde Herr Pötsch nach vorheriger registergerichtlicher Bestellung zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Außerdem hat der Aufsichtsrat einen Sonderausschuss gebildet, unter dessen Leitung die weitere Aufklärung erfolgen wird sowie die notwendigen Konsequenzen vorbereitet werden.

**49. Weiterhin Unklarheiten beim rechtssicheren Angebot im Ganztage an Schulen**

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr und Sylvia Bruns und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Wie können Reitunterricht und Feuerwehr in der Ganztageesschule rechtssicher angeboten werden?“ der Abgeordneten Christian Dürr, Björn Försterling u. a. hat die Landesregierung ausgeführt, dass sie Fachtage zum Thema Sozialversicherungspflicht durchführe und dass die Landesschulbehörde die Schulen in Fällen von Verunsicherung unterstütze.

Der Niedersächsische Städtetag führt in einem Rundschreiben zur Prüfung von Verträgen mit Kooperationspartnern im Ganztagebereich jedoch Folgendes an: „Wie uns das MK in einem diesbezüglichen Gespräch erklärt hat, fallen die Prüfungsergebnisse zumindest aus Sicht der Nichtfachleute sehr unterschiedlich aus, sodass im Voraus nicht mit Sicherheit gesagt werden könne, ob im jeweiligen Einzelfall eine sozialversicherungsrechtlich selbständige Tätigkeit vorliegt.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Im Rahmen der Zukunftsoffensive Bildung investiert die Landesregierung in erheblichem Umfang in den Ausbau der Ganztageesschulen, die ein wichtiger Bestandteil der niedersächsischen Bildungslandschaft sind. Um die Schulen auf ihrem Weg zu einer guten Ganztageesschule zu unterstützen,



werden die Ganztagschulen durch eine intensiviertere Beratung und Unterstützung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) und durch Fortbildungsangebote begleitet.

In Zusammenarbeit von Kultusministerium, NLSchB und Niedersächsischem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) wurde aus dem Bestreben heraus, die individuellen Schulentwicklungsprozesse zu unterstützen, ein neues Veranstaltungsformat konzipiert: die Fachtage GTS.

Jeder Fachtag beinhaltet vier zentrale Themenblöcke:

1. Ausgestaltung des Tagesablaufs in der Ganztagschule - Rhythmisierung und Verzahnung,
2. Chancen zur Weiterentwicklung der Ganztagschule - Gestaltung von Veränderungsprozessen,
3. Kooperation - Wie gelingt multiprofessionelle Zusammenarbeit in der Ganztagschule?,
4. Rechtliche Gegebenheiten in der Ganztagschule - Vertragsgestaltung.

Ziel dieser Fachtage ist es, die im Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ beschriebenen pädagogisch-organisatorischen Gestaltungsspielräume zu vermitteln, verbunden mit neuen Impulsen zur Ausgestaltung des individuellen Ganztagschulkonzeptes.

Im Themenblock zur Vertragsgestaltung werden insbesondere Fragen zum Abschluss von Arbeitsverträgen und der nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Abschluss von freien Dienstleistungsverträgen mit einzelnen Personen dargestellt.

Daneben geht es auch um die Bedingungen zum Abschluss von Kooperationsverträgen mit Kooperationspartnern, bei denen es sich nicht um Einzelpersonen handelt, sondern um Einrichtungen, die Personen, die mit diesen in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis stehen, in der Ganztagschule für außerunterrichtliche Angebote einsetzen.

Der in der Vorbemerkung der Abgeordneten zitierte Ausschnitt aus einem Rundschreiben eines kommunalen Spitzenverbandes bezieht sich nicht auf die Fragen von Kooperationsverträgen zwischen Schulen und außerschulischen Partnern, sondern auf die Bedingungen für den Abschluss von freien Dienstleistungsverträgen zwischen einer Schule und einer einzelnen Person, die außerunterrichtliche Angebote im Ganztage erbringen will. Ob in diesen Fällen ausnahmsweise auch sogenannte Honorarverträge möglich sind, kann abschließend und rechtssicher nur durch die Deutsche Rentenversicherung geklärt werden. Denn es ist in jedem Fall eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalles vonnöten; maßgeblich ist dabei das Prüfungsergebnis der Deutschen Rentenversicherung. Aus Landessicht kann nicht immer verlässlich prognostiziert werden, zu welchem Ergebnis die Deutsche Rentenversicherung gelangen wird. So können etwa auf die jeweilige Person bezogene Sonderkonstellationen eine besondere Rolle spielen. Insofern trägt der Verweis auf das Prüfungsergebnis der Deutschen Rentenversicherung gerade zur Steigerung der Rechtssicherheit bei. Statt, wie unter der alten Landesregierung, in einer Vielzahl von Fällen rechtlich falsche Bewertungen vorzunehmen, die Nachversicherungspflichten auslösen und Anlass für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen geben können, wird die Rechtssicherheit und Verlässlichkeit der Einordnung unter dieser Landesregierung gerade dadurch gewährleistet, dass das Ergebnis einer grundständigen Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung abgewartet wird.

- 1. Hält die Landesregierung die von ihr ergriffenen Maßnahmen für ausreichend, um bei den Schulen und ihren Trägern Klarheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Verträge mit Kooperationspartnern im Ganztage herzustellen?**

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung dargelegt, bezieht sich die zitierte Äußerung nicht auf den Abschluss von Kooperationsverträgen, sondern auf den Abschluss von sogenannten freien Dienstleistungsverträgen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Prüfungsergebnisse bei Verträgen mit Kooperationspartnern plausibler zu machen?**

Auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

**3. Wie viele Auskunftersuche zur rechtssicheren Ausgestaltung des Ganztagsangebots gingen für das Schuljahr 2014/2015 an die Landesschulbehörde?**

Auskunftersuchen von Schulen an die NLSchB im Zusammenhang mit Fragen zur Ausgestaltung des Ganztagsangebots werden statistisch nicht erfasst. Insoweit kann die Frage nicht beantwortet werden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme des vonseiten der Landesregierung vorgehaltenen Beratungs- und Unterstützungssystems jeder Schule ohne Einschränkungen offensteht.

**50. Können Asylverfahren in Niedersachsen künftig verkürzt werden?**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 18. Juni 2015 fand die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in Berlin statt. In der Asyl- und Flüchtlingspolitik wurde u. a. folgender Beschluss gefasst: „Die Länder stellen sicher, dass die für die Asylstreitigkeiten zuständigen Verwaltungsgerichte in die Lage versetzt werden, die Zeiträume für den Abschluss der Gerichtsverfahren zu verkürzen. Die Länder werden insbesondere Maßnahmen ergreifen, um die Gerichte in die Lage zu versetzen, die Durchschnittsdauer der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf möglichst zwei Wochen zu verkürzen.“

**1. Wie lange dauert das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Asylsachen in Niedersachsen derzeit durchschnittlich?**

Im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2015 hat die durchschnittliche Dauer der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Asylsachen 0,7 Monate betragen.

**2. Wie bewertet die Landesregierung die Belastung der Verwaltungsgerichte in Asylsachen in Niedersachsen derzeit?**

Die niedersächsischen Verwaltungsgerichte sind durch steigende Eingänge an asylrechtlichen Verfahren stark belastet. Die Steigerungsquote verläuft allerdings in diesem Jahr verhaltener als im Jahr 2014. Für den Zeitraum Januar bis September 2015 ergibt sich gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres eine Steigerung von rund 17 %. Im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Jahres 2013 beträgt die Steigerung hingegen 230 %.

Die weitere Entwicklung der Belastung der Verwaltungsgerichte lässt sich derzeit nicht konkret vorherbestimmen. Die Landesregierung geht von weiter steigenden Verfahrenszahlen aus, kann deren Umfang aber nicht seriös vorhersagen. Die Entwicklung hängt entscheidend von der künftigen Bearbeitungsgeschwindigkeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und insbesondere auch von der dortigen Anerkennungsquote und Entscheidungspraxis ab.

**3. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um diese Belastung zu reduzieren?**

Bereits mit dem 1. Nachtragshaushalt 2015 wurden an den Verwaltungsgerichten neun Richterstellen und acht zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Serviceeinheiten neu geschaffen. Der Haushaltsplanentwurf 2016 sieht vor, dass zum 01.04., 01.07. und 01.10.2016 jeweils weitere

sechs Richterstellen geschaffen werden. Von diesen insgesamt 18 Stellen sind sechs Stellen für Vorsitzende Richterinnen oder Richter bestimmt. Außerdem werden auch die Serviceeinheiten nochmals um zwei Kräfte aufgestockt. In der Endstufe ab 01.10.2016 werden somit im Vergleich zum Ursprungshaushalt 2015 insgesamt 27 zusätzliche Richterstellen und zehn zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Beamte oder Tarifbeschäftigte in der mittleren Beschäftigungsebene zur Verfügung stehen.

Bereits im laufenden Haushaltsjahr 2015 ist im Rahmen der laufenden Haushaltsführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Möglichkeit eröffnet worden, bis zu sechs neue Beschäftigungsmöglichkeiten durch Verlagerung zu nutzen.

Wenn berücksichtigt wird, dass im Jahr 2014 Richterinnen und Richter mit zusammen 30,78 Arbeitskraftanteilen bei den Verwaltungsgerichten in Asylsachen tätig waren, ist die Schaffung von 27 zusätzlichen Richterstellen beinahe eine Verdoppelung und ein ganz deutliches Zeichen für eine personelle Schwerpunktsetzung in diesem Bereich.

Mit der Bewerberauswahl wurde bereits im August 2015 begonnen. Seit September sind vier neue Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig. Weitere Einstellungsgespräche werden im Oktober und November 2015 geführt.

Die Landesregierung beobachtet auch während der laufenden Haushaltsberatungen die laufende Entwicklung, um - wie schon in der Vergangenheit - auch künftig adäquat zu reagieren. Derzeit werden die Auswirkungen der Beschlüsse des Regierungsgipfels zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten vom 24.09.2015 bewertet. Es steht zu erwarten, dass in einem Paket Maßnahmen für weitere Verstärkungsmöglichkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wie auch der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften gebündelt und an die parlamentarischen Gremien herangetragen werden.

Die Landesregierung unterstützt die Verwaltungsgerichtsbarkeit außerdem bei dem Zugang zu Recherchemöglichkeiten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt Informationen in der kostenfreien Datenbank MILO (Migrations-InfoLogistik) zur Verfügung, zu der die Verwaltungsgerichte Zugang haben. Daneben hat die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit derzeit im Rahmen eines Tests Zugang zur kostenpflichtigen Datenbank Asylfact. Dabei handelt es sich um eine von der Informations- und Dokumentationsstelle für Asyl- und Ausländerverfahren beim Verwaltungsgericht Wiesbaden unterhaltene Datenbank, in der politische und sozio-ökonomische Daten und Informationen über die Herkunfts-, Transit- und Zufluchtsländer der Asylsuchenden und Flüchtlinge gesammelt und dokumentarisch aufbereitet werden. Wegen der positiven Bewertung wird den Verwaltungsgerichten ein regulärer Zugang ab dem 01.01.2016 eingeräumt werden. Das Thema „Wiederaufnahme der elektronischen Kommunikation mit dem BAMF“ wird bundesweit auf BLK-Ebene behandelt. Als bundesweit wirkendes Gremium hat der Themenkreis „Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte in den Fachgerichtsbarkeiten“ der BLK-AG Elektronischer Rechtsverkehr mit dem BMI Kontakt aufgenommen, um wieder eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit dem BAMF herzustellen. Auftrag des Themenkreises ist es insbesondere, ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen für den Daten- und Dokumenten-/Aktenaustausch zu erreichen.

#### **51. VW-Krise: Größte Bewährungsprobe der Unternehmensgeschichte?**

Abgeordnete Björn Försterling, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Land Niedersachsen ist mit 59 Millionen Stammaktien Großaktionär bei VW und im Aufsichtsrat und im Präsidium des Aufsichtsrates dauerhaft vertreten. Während VW-Chef Müller von der größten Bewährungsprobe des Unternehmens spricht und der Kursverlust der Aktie aktuell über 40 % ([http://boersen.manager-magazin.de/mm/kurse\\_einzelkurs\\_uebersicht.htn?i=110067](http://boersen.manager-magazin.de/mm/kurse_einzelkurs_uebersicht.htn?i=110067)) beträgt, Millionen Kunden sich betrogen fühlen, 600 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich Sorgen um

ihre Zukunft machen, weltweite Rückrufaktion eingeleitet werden, in zahlreichen Staaten die Justiz Prüfungen eingeleitet hat, Klagen von Kunden und Kapitalgebern eingereicht werden und ein unüberschaubarer Imageverlust mit unabsehbaren Konsequenzen droht, erklärte Finanzminister Schneider bereits am 22. September 2015, dass der Kursrutsch der VW-Aktien praktisch ohne Auswirkungen für das Land sei (<http://www.ad-hoc-news.de/hannover-niedersachsens-finanzminister-peter-juergen--/de/News/46019431>). Inzwischen gibt das Unternehmen eine Gewinnwarnung heraus und macht milliardenschwere Rückstellungen, der Gesamtschaden durch Rückrufe, Reparaturen, Klagen und Strafzahlungen ist derzeit nicht zu beziffern. Die Preisentwicklung bei sogenannten Credit Default Swaps (CDS) für VW hat sich um mehr als 70 % verteuert, damit gilt VW als Pleitekandidat im DAX (<http://boerse.ard.de/aktien/vw-aktie-im-dauerstress100.html>). In ersten Werken von VW wird die Produktion zurückgefahren, Leiharbeiter werden nicht weiterbeschäftigt, Einstellungsstopps sind ausgerufen, und die betroffenen Kommunen haben Haushaltssperren verhängt (<http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-09/vw-affe-niedersachsen/seite-2>). Währenddessen ruft Wirtschaftsminister und VW-Aufsichtsratsmitglied Lies mit der Botschaft „Keep calm and love VW“ auf seinem WhatsApp-Konto zur Bewahrung von Ruhe auf.

**1. Wie schätzt die Landesregierung die finanziellen Auswirkungen der VW-Krise für das Land, für die jeweiligen Kommunen und die Wirtschaft in Niedersachsen ein?**

Das Land Niedersachsen besitzt mittelbar über die HanBG 59 021 870 Stück Stammaktien der Volkswagen AG, davon sind 30 234 600 Stück Stammaktien mit Rechten der VolkswagenStiftung auf Zahlung einer Als-Ob-Dividende belastet. Die aktuellen Kursverluste haben keine direkten Auswirkungen auf die HanBG oder den Landeshaushalt, da ein Verkauf der Aktien derzeit nicht ansteht, sodass eine Realisierung der Verluste nicht erfolgt.

Bei einem Rückgang der Dividendenzahlungen wäre der Landeshaushalt mittelbar betroffen:

Die Einnahmen aus der Volkswagen-Dividende machen derzeit den wesentlichen Ertragsblock der HanBG aus. Sollte es im Jahr 2016 keine oder nur eine sehr niedrige Dividende geben, würde die HanBG unter Umständen ein negatives Ergebnis ausweisen. Zudem würden die Zahlungen an die VolkswagenStiftung, die sich aus den Dividendenzahlungen ergeben, entsprechend reduziert werden.

Insgesamt bestehen aber derzeit keine ernsthaften Risiken für den Landeshaushalt aufgrund der aktuellen Situation bei der Volkswagen AG.

**2. Wird die VW-Krise Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich nach sich ziehen und, wenn ja, welche?**

Die VW-Krise wird sich wohl auf die Steuereinnahmesituation des Landes auswirken. In welcher Form und in welcher Größenordnung dies erfolgt, ist nach aktuellem Stand nicht absehbar.

Insbesondere die Wirkungen aufgrund der - je nach Steuerart - unterschiedlichen Regelungen zur vertikalen und horizontalen Ertragshoheit und die Wirkungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich sind derzeit nicht zu beziffern.

Gleiches gilt somit auch für die Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich. Sollte es zu einer Veränderung der Steuereinnahmen im Land Niedersachsen insgesamt kommen, partizipieren die Kommunen - wie sonst auch - über den kommunalen Finanzausgleich entsprechend. Zu der Frage, inwieweit einzelne Kommunen infolge der VW-Krise veränderte Gewerbesteuererinnahmen zu erwarten haben, liegen der Landesregierung aktuell keine Erkenntnisse vor.

**3. Plant die Landesregierung als Großaktionär Änderungen bei der Wahrnehmung und Betreuung ihrer Aufsichtsratsstätigkeit bei VW und, wenn ja, welche?**

Ministerpräsident Weil und Minister Lies nahmen und nehmen ihre Aufsichtsratsstätigkeit sehr ernst und sehr intensiv wahr. Dies werden sie auch weiterhin tun.

**52. Was unternimmt die Landesregierung, um das Münzkabinett der ehemaligen Preussag AG für Niedersachsen zu erhalten?**

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Teile des Münzkabinetts der TUI AG, das noch während der Zeit als Preussag AG zusammengestellt worden ist, werden am 30. Oktober 2015 in London versteigert. Die Sammlung wird dadurch sehr wahrscheinlich nicht in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben. Die Landesregierung hat die Münzsammlung Medienberichten zufolge im Juli 2015 in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes aufnehmen lassen. Da war die Sammlung bereits in London, sodass die Aufnahme folgenlos bleibt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die historisch bedeutendste niedersächsische Münzsammlung ist das „Niedersächsische Münzkabinett der Deutschen Bank“, vormals die Münzsammlung des Welfenhauses. Sie umfasst ca. 44 000 Münzen und Medaillen, unter denen sich auch rund 250 Münzen aus dem bergbaulichen Kontext des Harzes befinden. Die Deutsche Bank hatte 1983 das Münzkabinett des Welfenhauses erworben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Als mit Änderung der Sammlungsschwerpunkte in den 2000er-Jahren die Deutsche Bank eine Veräußerung in Erwägung zog, wandte man sich sofort an das Land Niedersachsen, um eine dauerhafte Sicherung für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. In konstruktiven Verhandlungen wurde die Übereignung geregelt, sodass das ehemalige Münzkabinett der Deutschen Bank mit seiner jahrhundertealten Sammlungsgeschichte und seiner für die niedersächsische Geschichte beispielhaften Zusammensetzung dauerhaft der Öffentlichkeit im Niedersächsischen Landesmuseum Hannover zugänglich ist.

Die Münzsammlung der TUI, ehemals Preussag, entstand in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als Werkssammlung der Preussag als Bergwerkskonzern. Sie beinhaltet rund 10 000 Münzen aus aller Welt, die inhaltlich in den Kontext „Bergbau“ zu stellen sind. Nach den Erkenntnissen des niedersächsischen Landesnumismatikers stammen rund 10 % der Münzen aus Niedersachsen, insbesondere dem Harz.

Für die Einleitung eines Verfahrens zur Eintragung in das niedersächsische Verzeichnis nationalen wertvollen Kulturgutes gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultGSchG) bestand in der Vergangenheit kein Anlass, da es keinerlei Hinweise auf eine drohende Abwanderung der Sammlung des renommierten hannoverschen Unternehmens gab.

Erst im Sommer 2015, also nach der Abwanderung nach London, erfuhr das Land aus numismatischen Kreisen von einer geplanten Veräußerung durch die TUI. Nach erster Abstimmung mit den Fachwissenschaftlern wurde am 8. Juli 2015 das Verfahren zur Eintragung in das niedersächsische Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes kurzfristig eingeleitet, um die drohende Abwanderung ins Ausland mittels des gemäß § 4 Abs. 1 KultGSchG ab Verfahrenseinleitung bestehenden absoluten Ausfuhrverbotes zu verhindern. Da die Münzsammlung der Preussag/TUI nur zu geringeren Teilen niedersächsische Gepräge beinhaltet, stand insbesondere der Prüftatbestand im Mittelpunkt, ob sich aus dem Gesamtgebiet der Bundesrepublik der nationale Wert für eine etwaige spätere endgültige Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gemäß § 1 Abs. 1 KultGSchG begründen könnte.

In der ersten Auktion am 30. Oktober 2015 werden 544 Münzen angeboten. Darin sind Münzen mit niedersächsischer Provenienz überproportional vertreten, weil es sich um besonders schöne Objekte handelt. Der Katalog ist nicht repräsentativ für die Sammlung.

- 1. Wie begründet die Landesregierung, dass sie die Münzsammlung erst im Juli 2015 in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes aufgenommen hat, obwohl diese bereits in der Nachkriegszeit zusammengestellt worden ist?**

Für das Münzkabinett der Preussag/TUI wurde am 8. Juli 2015 das Verfahren zur Eintragung in das niedersächsische Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet. Mit einer Verfahrenseingleitung ist noch nicht festgestellt, ob die Anforderungen für eine spätere Eintragung in das Verzeichnis tatsächlich erfüllt sind. Dafür müssen im Laufe des Eintragungsverfahrens z. B. Fachgutachten sowie die verpflichtende Anhörung des Sachverständigenausschusses gemäß § 2 Abs. 2 KultgSchG die entsprechenden Erkenntnisse erbringen.

Das Münzkabinett der Preussag/TUI ist eine vergleichsweise junge Sammlung, deren Schwerpunkt der Bergbau ist. Aus der Sammlungsgeschichte heraus ist keine Begründung für einen nationalen Wert abzuleiten. Für die Sammlungszusammensetzung wäre dieser im Zuge des Eintragungsverfahrens zu prüfen gewesen.

- 2. Plant die Landesregierung, die Münzsammlung zu kaufen, und/oder hat sie einen Antrag auf Förderung der Erwerbung beispielsweise bei der Kulturstiftung der Länder gestellt; wenn nicht: Warum nicht?**

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die Münzsammlung der Preussag/TUI zu kaufen, da vergleichbare Objekte von höchstem numismatischen Rang in den Sammlungen der Niedersächsischen Landesmuseen vorhanden sind.

- 3. Gibt es weitere Sammlungen, die die Landesregierung als national wertvolle Kulturgüter einstuft und deren Verkauf beabsichtigt ist?**

Der Landesregierung sind derzeit keine Münzsammlungen bekannt, die den Anforderungen des § 1 Abs. 1 KultgSchG für eine Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes national wertvolles Kulturgut entsprechen könnten und für die Verkaufsabsichten bestehen.

- 53. Bei welchen durch das „Niedersächsische-Vorab“ geförderten Einrichtungen und Projekten wird bei geringeren Dividenden der Volkswagen AG gekürzt?**

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Björn Försterling und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2019 sind für das „Niedersächsische-Vorab“ der Volkswagen-Stiftung eingestellt: jeweils 110 Millionen Euro für 2015 und 2016, 100 Millionen Euro für 2017 und jeweils 90 Millionen Euro für 2018 und 2019. Aufgrund der aktuellen Situation der Volkswagen AG korrigieren Analysten die Dividendenerwartungen deutlich nach unten, wodurch die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem „Niedersächsischen-Vorab“ voraussichtlich weiter stark reduziert werden. Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur hat auf der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur auf Nachfrage mitgeteilt, dass das Ministerium entsprechend Kürzungen vornehmen wird, wenn weniger Mittel aus dem „Niedersächsischen-Vorab“ zur Verfügung stehen.

- 1. Welche Einrichtungen und Projekte plant die Landesregierung bei sinkenden Einnahmen aus dem „Niedersächsische-Vorab“ weiterhin zu fördern, und bei welchen plant sie die Förderung gegebenenfalls zu reduzieren?**

Die Förderungen aus dem Nds. Vorab beziehen sich ausnahmslos auf zeitlich befristete Projekte und nicht auf institutionelle Förderungen für Einrichtungen. Welche Vorhaben in den Förderlinien des Nds. Vorab ab 2016 bewilligt werden können, ist erst planbar, wenn die VolkswagenStiftung das Ministerium im April 2016 über die im Jahr 2016 voraussichtlich verfügbaren Mittel informiert. Die bereits in die Förderung aufgenommenen Projekte können plangemäß weitergefördert werden. Hier wurde auch bei mehreren Jahren dauernden Projekten entsprechend Vorsorge getroffen.

**2. Liegt der Landesregierung dazu eine Prioritätenliste vor; falls nicht: Zu wann plant sie deren Erstellung?**

Eine Priorisierung zukünftiger Vorhaben wird sich an der forschungspolitischen Agenda des MWK, den Förderlinien des Nds. Vorab und der Mittelverfügbarkeit orientieren und dementsprechend ausgerichtet werden.

**3. Wann informiert die Landesregierung die geförderten Einrichtungen und Projekte über die Zukunft ihrer Förderung?**

Für bereits bewilligte Projekte ist bereits kommuniziert worden, dass diese ausfinanziert sind und damit keinen finanziellen Einschränkungen unterliegen.

Bei noch in Planung oder Beratung befindlichen Vorhaben gilt, dass die über das Nds. Vorab zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel unter den zu Frage 2 formulierten Voraussetzungen und auf der Grundlage ihrer Förderwürdigkeit nach entsprechenden Auswahlverfahren bewilligt werden.

**54. Wer ist für die Unterstützung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zuständig?**

Abgeordnete Christian Grascha, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Gabriela König, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Hermann Grupe und Hillgriet Eilers (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einzelnen Kommunen sollen Unsicherheiten bezüglich des Umgangs und der finanziellen Unterstützung dort lebender minderjähriger Flüchtlinge bestehen. Insbesondere scheint sich die Zuständigkeitsfrage dann zu stellen, wenn minderjährige Flüchtlinge als anerkannte Asylbewerber eine Schule besuchen und von einem Vormund betreut werden. Mitunter soll es zu Kompetenzkonflikten kommen, ob Jugendamt, Sozialamt oder Job-Center für die Leistungen zum Lebensunterhalt aufkommen müssen. Oftmals scheint auch die Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII nicht bekannt zu sein.

**1. Inwieweit liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass in Kommunen hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Unsicherheiten bestehen?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über bestehende Unsicherheiten vor.

Während der Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings hat das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 2 SGB VIII für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Liegen im Anschluss an die Inobhutnahme die Voraussetzungen zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 SGB VIII vor, so sind diese Leistungen zu gewähren, sodass der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII sichergestellt ist. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen und die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe haben einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem erstattungspflichtigen Land aus § 89 d SGB VIII.

**2. Welche öffentliche Stelle ist für finanzielle Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zuständig, insbesondere bei Besuch einer Schule und Betreuung durch einen Vormund (gegebenenfalls nach Verfahrensständen differenziert)?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Wie kann ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling seinen Anspruch auf Sozialleistungen geltend machen, während die Behörden noch die Zuständigkeit intern klären?**

Während der Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings hat das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 3 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Diese Person hat dann die Interessen des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zu vertreten und gegebenenfalls die notwendigen Anträge für eine Leistungsgewährung zu stellen.

**55. Ordnet die Landesregierung Beamte zur Bewältigung der Flüchtlingskrise ab?**

Abgeordnete Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Gabriela König, Hermann Grupe, Hillgriet Eilers, Björn Försterling und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die wachsenden Flüchtlingszahlen setzen die hiesigen Behörden vor enorme organisatorische Herausforderungen. Die Bundesregierung hat bereits festgestellt, dass im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 1 000 Mitarbeiter fehlen.

So hat der Bundesfinanzminister Unterstützung durch Zollbeamte zugesagt. So soll (laut Presseinformation vom 9. September 2015) für die Abordnung der 320 Beschäftigten die diesjährige Tranche von Nachwuchskräften genutzt werden, die zur Verstärkung der Finanzkontrolle „Schwarzarbeit“ für Mindestlohnprüfungen vorgesehen war.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die niedersächsische Landesverwaltung und insbesondere die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) bewältigen derzeit eine große Herausforderung. Durch die wachsenden Flüchtlingszahlen sind die Landesaufnahmebehörde bzw. ihre jeweiligen Standorte vorwiegend mit dem starken operativen Geschäft vollständig ausgelastet. Daher unterstützt das Ministerium für Inneres und Sport die LAB NI bzw. ihre Standorte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Insbesondere findet eine Entlastung in den Bereichen der Personalgewinnung, der Standortsuche sowie im Bereich des Aufbaus und der Einrichtung von Notunterkünften statt. Dazu wurden bereits frühzeitig zahlreiche Umsetzungen im Hause vorgenommen. Erfreulich ist die große Bereitschaft der anderen Ministerien und ihrer nachgeordneten Bereiche, die LAB NI und das Ministerium für Inneres und Sport zu unterstützen.

**1. Wie viele Beamte wurden von der Landesregierung zur Unterstützung der Landesaufnahmeeinrichtungen abgeordnet?**

Neben Beamtinnen und Beamten wurden auch Tarifbeschäftigte abgeordnet.

An die LAB NI und ihre Standorte sind mit Stand vom 08.10.2015 insgesamt 76 Personen abgeordnet.



Zur Unterstützung des Ministeriums für Inneres und Sport bei der Wahrnehmung der Aufgaben der LAB NI wurden bis jetzt im Innenministerium 20 Personen intern umgesetzt. Zu dieser Aufgabewahrnehmung haben die anderen Ressorts 21 Personen zur Unterstützung an das Innenministerium abgeordnet.

Damit nehmen insgesamt zusätzlich 117 Personen (Stand: 08.10.2015) Aufgaben zur Unterstützung der Landesaufnahmeeinrichtung wahr.

## 2. In welcher Zahl plant die Landesregierung solche Abordnungen bis zum Jahresende?

Das Ministerium für Inneres und Sport begrüßt diese große Bereitschaft zur Unterstützung aus den anderen Ressorts.

Derzeit lässt sich die genaue Zahl der Abordnungen bis zum Jahresende an die LAB NI und das Innenministerium nicht prognostizieren. Sicher ist, dass der Personalbedarf in Anbetracht der konstant hohen Flüchtlingszahlen weitersteigen wird. Hierauf wird die Landesregierung entsprechend reagieren.

## 3. Aus welchen Geschäftsbereichen kommen diese Abordnungen (bitte aufschlüsseln nach Geschäftsbereich und Anzahl der Abordnungen)?

In Abstimmung mit der LAB NI wird das zusätzliche Personal an diese und ihre Standorte abgeordnet. Es muss berücksichtigt werden, dass die erforderlichen Schulungen und Einarbeitung der „neuen“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des laufenden Betriebes stattfinden.

Darüber hinaus bemüht sich das Innenministerium aus Fürsorgegründen, die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Möglichkeit gering zu halten und diese wohn- und dienstortnah einzusetzen. Die Personalauswahl orientiert sich nicht an der Ressortzugehörigkeit, sondern nur an der Nähe zum jeweiligen Standort der LAB NI.

Zum 08.10.2015 sind 97 Personen abgeordnet. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

Insgesamt abgeordnet an MI/LAB NI	97 Personen
MJ	16 Personen
MS	2 Personen
Polizei	55 Personen
MI an LABNI	1 Person
MF	7 Personen
MU	2 Personen
ML	4 Personen
StK	2 Personen
MW	4 Personen
LRH	2 Personen
MK	1 Person
Bundeswehr	1 Person

Darüber hinaus wurden bis zum o. a. Stichtag weitere 71 Personen angefordert.

Angefordert und noch nicht abgeordnet:	71 Personen
MJ	32 Personen
MS	1 Person
MI	2 Personen
MF	22 Personen
MU	7 Personen
ML	3 Personen
MWK	1 Person
MW	2 Personen
MK	1 Person

**56. Wie viele Asylbewerber sind minderjährig?**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Hillgriet Eilers, Hermann Grupe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der/des Abgeordneten**

Die Zahl der Asylbewerber wird nach den offiziellen Zahlen des BAMF bundesweit derzeit auf 800 000 geschätzt. Zahlreiche Medien zitieren am 5. Oktober 2015 jedoch einen Bericht der *Bild-Zeitung*, nach dem diese Zahl demnächst auf 1 500 000 Personen korrigiert werden müsse.

Unter den Personen, die bei uns Schutz suchen, sind viele Kinder und Jugendliche. Teilweise haben diese sich allein auf den Weg gemacht, teilweise kommen sie im Familienverbund. Junge Flüchtlinge brauchen aber immer eine besondere Unterstützung. Die Erfahrungen, die ein Heranwachsender auf einer solchen Flucht gemacht hat, führen häufig zu Traumata.

Außerdem müssen die jungen Flüchtlinge in den Schulen untergebracht werden. Daher ist relevant, wie viele Flüchtlinge in den entsprechenden Altersstufen zu uns nach Niedersachsen kommen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die statistische Aufbereitung der Daten auf Grundlage der gestellten Asylanträge obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Entsprechende monatliche Auswertungen werden an die Länder übermittelt. Die Altersstruktur der Asylbewerberinnen und Asylbewerber - aufgeschlüsselt nach den Jahren des Zugangs - wird in den Statistiken allerdings nicht abgebildet.

Hilfsweise wurden die erfragten Daten daher aus der Niedersächsischen Ausländersoftware (NiAS) ermittelt. In NiAS werden alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfasst, die sich in der Niedersächsischen Landesaufnahmebehörde befinden bzw. befunden haben und einen Asylerst- oder -folgeantrag gestellt haben. Aufgrund der hohen Zugänge von Asylsuchenden ist es in den letzten Monaten jedoch zu Verzögerungen bei der Registrierung in NiAS gekommen, sodass darauf hinzuweisen ist, dass die nachfolgenden Angaben sich ausschließlich auf registrierte Asylsuchende beziehen.

**1. Wie viele Asylbewerber in den Jahren 2014 und 2015 waren unter 6 Jahre?**

Im Jahr 2014 befanden sich 1 779 Asylsuchende in der Niedersächsischen Landesaufnahmebehörde (LAB NI) die unter 6 Jahren alt waren.

Im Jahr 2015 haben sich bis zum 09.10.2015 3 909 Personen dieser Altersstufe in der LAB NI befunden.

**2. Wie viele Asylbewerber in den Jahren 2014 und 2015 waren zwischen 6 und 16 Jahre alt?**

Im Jahr 2014 waren 2 762 registrierte Asylsuchende zwischen 6 und 16 Jahren alt. Von Januar 2015 bis zum 09.10.2015 erhöhte sich die Zahl auf 5 088 Personen.

**3. Aus welchen Ländern (bitte aufschlüsseln und jeweils die fünf am stärksten vertretenen Herkunftsländer nennen) stammen diese Asylbewerber?**

Diese Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylbewerber unter 6 Jahren				
	2014		2015	
1	Syrien	299	Syrien	940
2	Serbien	279	Montenegro	648
3	Albanien	230	Albanien	561

Asylbewerber unter 6 Jahren				
	2014		2015	
4	Montenegro	225	Serbien	330
5	Kosovo	183	Irak	285

Asylbewerber zwischen 6 und 16 Jahren				
	2014		2015	
1	Serbien	512	Syrien	1 264
2	Syrien	448	Montenegro	849
3	Montenegro	375	Albanien	577
4	Albanien	342	Serbien	459
5	Kosovo	296	Irak	446

#### 57. „VW-Abgasaffäre“ - Gegen wen ermittelt die Staatsanwaltschaft?“ (Teil 1)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Christian Dürr, Jörg Bode und Christian Grascha und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

##### Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 28. September 2015 veröffentlichte die Staatsanwaltschaft Braunschweig unter der Überschrift „Ermittlungsverfahren in der ‚VW-Abgasaffäre‘ eingeleitet“ eine Pressemitteilung, die folgenden Wortlaut hatte: „Die Staatsanwaltschaft Braunschweig, Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen, hat aufgrund von Strafanzeigen ein Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Martin Winterkorn, den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden des Volkswagen AG, eingeleitet.“

Der Schwerpunkt der Ermittlungen liegt auf dem Vorwurf des Betruges durch den Verkauf von Kraftfahrzeugen mit manipulierten Abgaswerten. Weiter ist in diesem Zusammenhang eine Strafanzeige der Volkswagen AG ohne Benennung eines Beschuldigten eingegangen. Zielrichtung der Ermittlungen ist insbesondere die Klärung der Verantwortlichkeiten.

Mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen können keine weitergehenden Auskünfte erteilt werden.“

Daraufhin setzte weltweit eine umfassende Berichterstattung darüber ein, dass gegen Prof. Dr. Martin Winterkorn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen der „VW-Abgasaffäre“ eröffnet worden sei.

Unter dem 29. September 2015 veröffentlichte die Staatsanwaltschaft Braunschweig dann zu dem gleichen Sachverhalt folgende Pressemitteilung: „Die Staatsanwaltschaft Braunschweig, Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen, hat aufgrund von Strafanzeigen im Zusammenhang mit der ‚Abgasaffäre‘ ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.“

Der Schwerpunkt der Ermittlungen liegt auf dem Vorwurf des Betruges durch den Verkauf von Kraftfahrzeugen mit manipulierten Abgaswerten. Weiter ist in diesem Zusammenhang eine Strafanzeige der Volkswagen AG ohne Benennung eines Beschuldigten eingegangen.

Zielrichtung der Ermittlungen ist insbesondere die Klärung der Verantwortlichkeiten. Da namentlich gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Martin Winterkorn Anzeige erstattet wurde, erfolgt auch diesbezüglich die Prüfung eines Anfangsverdachts. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts besteht die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Der Anfangsverdacht muss jedoch auf konkreten Tatsachen beruhen, wobei offenkundige Tatsachen des Zeitgeschehens eine Rolle spielen können.

Mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen können keine weitergehenden Auskünfte erteilt werden.“

Die Pressemitteilung vom Vortag war fortan nicht mehr auffindbar und abrufbar, und die neue Pressemitteilung ist nicht als Korrektur der vorangegangenen gekennzeichnet worden.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig sind im Zusammenhang mit der sogenannten Abgas-Affäre des Volkswagen-Konzerns mehrere Strafanzeigen eingegangen, von denen sich einige gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn richteten.

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hat daraufhin im Rahmen von Vorermittlungen einen strafrechtlichen Anfangsverdacht gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn geprüft.

Die Anzeigen sind bei der Staatsanwaltschaft in das Register für Strafsachen (Js-Register) mit einem sogenannten Js-Aktenzeichen eingetragen worden. Grundlage für die Eintragung war § 47 Abs. 1 Satz 2 der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften - Aktenordnung (AktO) (Nds. Rpfl. 2014, 46). Danach sind Strafanzeigen unabhängig von einem Anfangsverdacht gegen die von dem Anzeigenersteller beschuldigte Person in das Js-Register für Strafsachen und Bußgeldsachen einzutragen. In der Aktenordnung wird insofern nicht unterschieden zwischen Vorermittlungsverfahren und Ermittlungsverfahren.

Bislang ist gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Die Prüfung der Staatsanwaltschaft, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung einen Anfangsverdacht gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn und damit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn begründen, war am 28.09.2015 noch nicht abgeschlossen und dauert auch heute noch an.

Seit dem 25.09.2015 sind bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig zahlreiche Presseanfragen eingegangen, ob dort Strafanzeigen gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn vorlägen. Die Pressestelle der Staatsanwaltschaft sah sich daher veranlasst, am 28.09.2015 eine Pressemitteilung herauszugeben, in der es u. a. heißt: „Die Staatsanwaltschaft Braunschweig, Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen, hat aufgrund von Strafanzeigen ein Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Martin Winterkorn, den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Volkswagen AG, eingeleitet.“

#### **1. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt im Zusammenhang mit der „VW-Abgasaffäre“ der ehemalige VW-Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Martin Winterkorn unter einem Js-Aktenzeichen als Beschuldigter geführt?**

Die erste Strafanzeige gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn ist am 21.09.2015 bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig eingegangen. Daraufhin erfolgte am 23.09.2015 die erste Eintragung in das Js-Register. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

#### **2. Wenn ja, wann und durch wen wurde dieses Ermittlungsverfahren eingeleitet?**

Entfällt.

#### **3. Wenn nein, wieso hat die Staatsanwaltschaft Braunschweig in ihrer Pressemitteilung vom 28. September 2015 mitgeteilt, dass sie gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn im Zusammenhang mit der „VW-Abgasaffäre“ ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe?**

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Pressemitteilung vom 28.09.2015 nicht ausreichend klargestellt, dass aufgrund mehrerer Strafanzeigen unter einem Js-Aktenzeichen nur ein Anfangsverdacht geprüft werde. Dadurch ist in der Öffentlichkeit bedauerlicherweise der falsche Eindruck entstanden, dass gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt werde. Die Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft ist diesem Eindruck in zahlreichen Interviews mit Radio-, Fernseh- und Presseorganen entgegengetreten und hat dabei nachdrücklich klargestellt, dass der Anfangsverdacht im Rahmen des angelegten Js-Vorgangs noch geprüft werde.

**58. „VW-Abgasaffäre“ - Gegen wen ermittelt die Staatsanwaltschaft?“ (Teil 2)**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Christian Dürr, Jörg Bode und Christian Grascha und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 28. September 2015 veröffentlichte die Staatsanwaltschaft Braunschweig unter der Überschrift „Ermittlungsverfahren in der ‚VW-Abgasaffäre‘ eingeleitet“ eine Pressemitteilung, die folgenden Wortlaut hatte: „Die Staatsanwaltschaft Braunschweig, Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen, hat aufgrund von Strafanzeigen ein Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Martin Winterkorn, den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden des Volkswagen AG, eingeleitet.

Der Schwerpunkt der Ermittlungen liegt auf dem Vorwurf des Betruges durch den Verkauf von Kraftfahrzeugen mit manipulierten Abgaswerten. Weiter ist in diesem Zusammenhang eine Strafanzeige der Volkswagen AG ohne Benennung eines Beschuldigten eingegangen. Zielrichtung der Ermittlungen ist insbesondere die Klärung der Verantwortlichkeiten.

Mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen können keine weitergehenden Auskünfte erteilt werden.“

Daraufhin setzte weltweit eine umfassende Berichterstattung darüber ein, dass gegen Prof. Dr. Martin Winterkorn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen der „VW-Abgasaffäre“ eröffnet worden sei.

Unter dem 29. September 2015 veröffentlichte die Staatsanwaltschaft Braunschweig dann zu dem gleichen Sachverhalt folgende Pressemitteilung: „Die Staatsanwaltschaft Braunschweig, Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen, hat aufgrund von Strafanzeigen im Zusammenhang mit der ‚Abgasaffäre‘ ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Der Schwerpunkt der Ermittlungen liegt auf dem Vorwurf des Betruges durch den Verkauf von Kraftfahrzeugen mit manipulierten Abgaswerten. Weiter ist in diesem Zusammenhang eine Strafanzeige der Volkswagen AG ohne Benennung eines Beschuldigten eingegangen.

Zielrichtung der Ermittlungen ist insbesondere die Klärung der Verantwortlichkeiten. Da namentlich gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Martin Winterkorn Anzeige erstattet wurde, erfolgt auch diesbezüglich die Prüfung eines Anfangsverdachts. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts besteht die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Der Anfangsverdacht muss jedoch auf konkreten Tatsachen beruhen, wobei offenkundige Tatsachen des Zeitgeschehens eine Rolle spielen können.

Mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen können keine weitergehenden Auskünfte erteilt werden.“

Die Pressemitteilung vom Vortag war fortan nicht mehr auffindbar und abrufbar, und die neue Pressemitteilung ist nicht als Korrektur der vorangegangenen gekennzeichnet worden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig sind im Zusammenhang mit der sogenannten Abgas-Affäre des Volkswagen-Konzerns mehrere Strafanzeigen eingegangen, von denen sich einige gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn richteten.

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hat daraufhin im Rahmen von Vorermittlungen einen strafrechtlichen Anfangsverdacht gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn geprüft.

Die Anzeigen sind bei der Staatsanwaltschaft in das Register für Strafsachen (Js-Register) mit einem sogenannten Js-Aktenzeichen eingetragen worden. Grundlage für die Eintragung war § 47 Abs. 1 Satz 2 der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften - Aktenordnung (AktO) (Nds. Rpfl. 2014, 46). Danach sind Strafanzeigen unabhängig von einem Anfangsverdacht gegen die von

dem Anzeigenerstatter beschuldigte Person in das Js-Register für Strafsachen und Bußgeldsachen einzutragen. In der Aktenordnung wird insofern nicht unterschieden zwischen Vorermittlungsverfahren und Ermittlungsverfahren.

Bislang ist gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Die Prüfung der Staatsanwaltschaft, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung einen Anfangsverdacht gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn und damit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn begründen, war am 28.09.2015 noch nicht abgeschlossen und dauert auch heute noch an.

Seit dem 25.09.2015 sind bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig zahlreiche Presseanfragen eingegangen, ob dort Strafanzeigen gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn vorlägen. Die Pressestelle der Staatsanwaltschaft sah sich daher veranlasst, am 28.09.2015 eine Pressemitteilung herauszugeben, in der es u. a. heißt: „Die Staatsanwaltschaft Braunschweig, Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen, hat aufgrund von Strafanzeigen ein Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Martin Winterkorn, den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Volkswagen AG, eingeleitet.“

Für die Landesregierung steht außer Frage, dass in einem Rechtsstaat strafrechtliche Verfahren ohne Ansehen der beteiligten Personen und ohne politische Einflussnahme von den zuständigen Staatsanwaltschaften in eigener Verantwortung geführt werden. In diesem Zusammenhang obliegt es allein den zuständigen Staatsanwaltschaften zu entscheiden, ab welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine bestimmte Person vorliegen. Bestehende Berichtspflichten gegenüber dem Justizministerium bleiben hiervon unberührt.

**1. Auf welcher Rechtsgrundlage und aufgrund wessen Entscheidung bzw. Veranlassung wird Herr Prof. Dr. Martin Winterkorn nunmehr nicht mehr als Beschuldigter geführt?**

Siehe Vorbemerkung.

**2. Gab es seitens der Landesregierung im Hinblick auf die Frage, ob Herr Prof. Dr. Winterkorn als Beschuldigter zu führen ist, mündlich oder schriftlich Kontakt zur Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig oder der Staatsanwaltschaft Braunschweig oder auch umgekehrt? Wenn ja, wann, durch wen, in welcher Form und mit welchem Inhalt?**

Die Landesregierung hat auf die Frage, ob Herr Prof. Dr. Winterkorn als Beschuldigter zu führen ist, keinen Einfluss genommen und hierzu auch keinen Kontakt zur Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig oder zur Staatsanwaltschaft Braunschweig aufgenommen!

Der Generalstaatsanwalt in Braunschweig setzte den Leiter der Strafrechtsabteilung im Niedersächsischen Justizministerium am 28.09.2015 telefonisch von dem Umstand in Kenntnis, dass entgegen der Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Braunschweig von diesem Tage tatsächlich noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war. Nach Erhalt der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft führte der Abteilungsleiter Strafrecht noch zwei weitere Telefonate mit der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig, in denen er um Richtigstellung bat. Außerdem gab es am Abend des 28.09.2015 je eine SMS des Strafrechtsabteilungsleiters und des Generalstaatsanwalts zu diesem Thema. Hintergrund dieser Kontakte war, dass die Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Braunschweig weiterhin unberichtigt auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft zu lesen war. Diesen Umstand nahm auch die Staatssekretärin des Justizministeriums am späten Nachmittag des 28.09.2015 und am Abend des 29.09.2015 zum Anlass, den Generalstaatsanwalt zu bitten, dem in der Öffentlichkeit entstandenen falschen Eindruck entgegenzuwirken und die Pressemitteilung zu korrigieren.

Die Staatskanzlei und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hatten ihrerseits keinen Kontakt zur Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft in Braunschweig.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung des Abgeordneten Karl-Heinz Bley (CDU): „Welche Ermittlungen laufen

bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig im Zusammenhang mit dem Volkswagen Konzern?“ (Anfrage 63 dieser Drucksache) verwiesen.

**3. Gab es seitens des Generalstaatsanwalts in Braunschweig im Hinblick auf die Frage, ob Herr Prof. Dr. Winterkorn als Beschuldigter zu führen ist, mündlich oder schriftlich Kontakt zur Staatsanwaltschaft Braunschweig oder auch umgekehrt? Wenn ja, wann, durch wen, in welcher Form und mit welchem Inhalt?**

Aufgrund der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 28.09.2015 fragte der Generalstaatsanwalt in Braunschweig den amtierenden Leitenden Oberstaatsanwalt, welcher Anfangsverdacht gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn bestehe. Der amtierende Leitende Oberstaatsanwalt stellte daraufhin gegenüber dem Generalstaatsanwalt klar, dass aufgrund mehrerer Strafanzeigen ein Anfangsverdacht erst geprüft werde.

Im Übrigen steht der Generalstaatsanwalt im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht fortlaufend im regelmäßigen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Braunschweig.

**59. „Deutschland-Fonds“: Was hält die Landesregierung von Sonder- oder Zwangsabgaben der heimischen Wirtschaft für Flüchtlinge?**

Abgeordnete Gabriela König und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Bewältigung des Flüchtlingszustroms erfordert zunehmend pragmatische Lösungen auf drängende Fragen zur Integration von ungezählten Flüchtlingen. Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) beziffert, dass weniger als 10 % der Flüchtlinge direkt in eine Ausbildung bzw. in den Arbeitsmarkt vermittelt werden können (<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/arbeitslosenzahl-steigt-durch-fluechtlinge-laut-andrea-nahles-13795574.html>). Sie spricht davon, dass es mindestens ein Jahr dauern werde, bis Flüchtlinge sich in Richtung Ausbildungs- und Arbeitsmarkt orientieren könnten. Experten sprechen davon, dass die Wirtschaft frühestens in fünf oder zehn Jahren vom Flüchtlingsstrom profitieren werde. Bundeswirtschaftsminister Gabriel (SPD) hält es für verkraftbar, dass Deutschland auch in den nächsten Jahren in großem Stil Flüchtlinge aufnimmt. „Ich glaube, dass wir mit einer Größenordnung von einer halben Million für einige Jahre sicherlich klarkämen. Ich habe da keine Zweifel - vielleicht auch mehr“ (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-gabriel-haelt-500-000-pro-jahr-fuer-verkraftbar-a-1051862.html>).

Bisherige politische Forderungen beschränkten sich darauf, dass der Bund sich vermehrt an den direkten Kosten des plötzlichen Flüchtlingsstroms, dessen tatsächliche Ursachen selbst unter Migrationsexperten unklar sind (<http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/kommentar-sigmar-gabriel-der-fluechtlingsminister-13817632.html>), beteiligen solle. Diese Diskussion wird seit dem 26. September 2015 durch einen dreiseitigen Beitrag „Was jetzt zu tun ist“ von Bündnis 90/Die Grünen ergänzt. Kernpunkt des Papiers ist der Ruf nach einem „Deutschlandfonds für Integration“, in den Unternehmen und Staat zu gleichen Teilen einzahlen. „In diesen Deutschlandfonds für Integration sollte die Wirtschaft 500 Millionen Euro und der Bund 300 Millionen Euro einzahlen“ ([https://www.tagesschau.de/inland/wasjetztzutunist-101~\\_origin-6e3bd55d-9d6a-4eb0-888a-fb5bb48b4f4a.pdf](https://www.tagesschau.de/inland/wasjetztzutunist-101~_origin-6e3bd55d-9d6a-4eb0-888a-fb5bb48b4f4a.pdf)). Diesem Ansatz könnte die Aussage des Vizekanzlers Gabriel entgegenstehen, der Steuererhöhungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe ausschließt (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-gabriel-haelt-500-000-pro-jahr-fuer-verkraftbar-a-1051862.html>).

Bisher wurde das Engagement der deutschen Wirtschaft bei der Integration von Flüchtlingen von den meisten politischen Parteien gelobt. Das freiwillige Engagement der Wirtschaft erstreckt sich auf die Bereitstellung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, die überbetriebliche Ausbildung bis hin zu Sprachkursen. Die deutsche Wirtschaft leistet darüber hinaus einen erheblichen Anteil am stetig wachsenden Steueraufkommen von Bund, Ländern und Kommunen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Zustrom von Flüchtlingen, die derzeit Schutz in Deutschland suchen, ist ungebrochen und stellt aktuell die zentrale Herausforderung für Staat, Zivilgesellschaft und die Wirtschaft dar. Viele Unternehmen sind bereit, Asylsuchende und Flüchtlinge zu beschäftigen und so einen wesentlichen Beitrag zu leisten, damit diese Menschen in Deutschland Fuß fassen können. Sie stellen Mitarbeiter frei, die sich ehrenamtlich engagieren, spenden Millionenbeträge, stellen Kommunen leer stehende Gebäude als Flüchtlingsunterkünfte mietfrei zur Verfügung und beteiligen sich vor Ort mit Sach- und Geldspenden an Integrationsprojekten. Mit ihrem Engagement leistet die Wirtschaft damit schon jetzt ihren Beitrag zur Willkommenskultur. Zudem hat Bundesfinanzminister Schäuble wiederholt erklärt, dass die Bewältigung von Aufgaben in Zusammenhang mit der steigenden Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Deutschland ohne neue Schulden bewältigt werden kann.

- 1. Wie steht die Landesregierung zur politischen Forderung, die Integration von Flüchtlingen durch millionenschwere Sonderabgaben, wie sie aktuell von der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen thematisiert werden, zu finanzieren?**

Die Landesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, sich mit einer solchen Forderung auseinanderzusetzen.

- 2. Wie viel „Luft“ hat nach Auffassung der Landesregierung die niedersächsische Wirtschaft, neben den bereits vorhandenen fiskalischen, bürokratischen und betriebsindividuellen Belastungen und neben ihrem freiwilligen Engagement bei der Integration von Flüchtlingen, um noch Sonderabgaben leisten zu können?**

Eine generalisierende Antwort zu den betriebsspezifisch bestehenden Handlungsmöglichkeiten ist nicht möglich.

- 3. Werden weitere Belastungen der Wirtschaft von der rot-grünen Landesregierung kleingeredet und rufen sie nur bei eigener Betroffenheit, z. B. Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) oder Vorgabe des Baurechts Gesetzesänderungen oder Ausnahmeregelungen hervor?**

Gesetzesänderungen, Ausnahmeregelungen und sonstige Initiativen der Landesregierung in diesem Zusammenhang haben das Ziel, die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zu beschleunigen, zu verbessern oder überhaupt zu ermöglichen. Dabei wird nicht zwischen Landes- und anderen Aufgaben differenziert.

- 60. VW-Krise: Was ist „unverzüglich“ in Bezug auf § 15 des Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)?**

Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König, Christian Grascha, Dr. Marco Genthe und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die US-Umweltbehörde EPA hat aufgrund von Diskrepanzen bei Abgasmessungen bei Dieselmotoren, die auf Studienergebnissen der ICCT beruhen, im Mai 2014 Untersuchungen begonnen und den VW-Konzern auf diese Problemlage aufmerksam gemacht. VW hat sich unverzüglich nach der Veröffentlichung der Studie (15. Mai 2014) beim Direktor des ICCT gemeldet und nach der Betroffenheit von VW-Motoren gefragt. Ab jetzt wussten die Verantwortlichen bei VW von diesem Problem. VW versuchte daraufhin, die Ergebnisse der Studie nachzuvollziehen, und bot im Herbst 2014 eine Lösung an. Im Dezember 2014 erfolgte in den USA eine Rückrufaktion für 500 000 Pkws, um



ein Software-Update aufzuspielen. Nach Ansicht von Experten stellt dies einen außergewöhnlich großen Umfang an Kraftfahrzeugen dar.

Die Umweltbehörde in Kalifornien setzte ihre Abgastests anschließend fort und stellte weiterhin fest, dass Grenzwertüberschreitungen der betroffenen VW-Fahrzeuge vorlagen. Dies wurde dem VW-Konzern und der EPA am 8. Juli 2015 mitgeteilt. Die Aufsichtsbehörden in den USA verlangten daraufhin Erklärungen von VW und koppelten die Problemlösung an die bevorstehende Zertifizierung von neuen VW-Modellen in den USA. VW erklärte bis in den September 2015, dass die unterschiedlichen Testergebnisse technische Ursachen hätten.

Am 3. September 2015 schließlich informierte VW US-Behörden über den Einsatz einer manipulierten Software bei Dieselmotoren.

Am 18. September 2015 hat die US-Umweltbehörde EPA offiziell mitgeteilt, dass an Fahrzeugen des VW-Konzerns Manipulationen festgestellt und Gesetze missachtet worden sind. Die EPA spricht von einem „sehr ernsten Fall“ (HAZ, 21. September 2015).

Am 20. September 2015 räumte der VW-Konzern öffentlich die Abgasmanipulationen in einer „Erklärung“ ([http://www.volkswagenag.com/content/vwcorp/info\\_center/de/news/2015/09/statement\\_ceo\\_of\\_volkswagen\\_ag.html](http://www.volkswagenag.com/content/vwcorp/info_center/de/news/2015/09/statement_ceo_of_volkswagen_ag.html)) ein und kündigte die Zusammenarbeit mit den Behörden in den USA an. VW-Vorstandschef Winterkorn kündigte eine externe Untersuchung der Vorgänge an.

Am 22. September 2015 gab der VW-Konzern eine Ad-hoc-Mitteilung mit folgendem Inhalt heraus: „Volkswagen treibt die Aufklärung von Unregelmäßigkeiten einer verwendeten Software bei Dieselmotoren mit Hochdruck voran“, das Gesamtvolumen der betroffenen Fahrzeuge betreffe weltweit 11 Millionen Fahrzeuge, und um das Vertrauen der Kunden zurück zu gewinnen, würden rund 6,5 Milliarden Euro ergebniswirksam zurückgestellt ([http://www.volkswagenag.com/content/vwcorp/info\\_center/de/news/2015/09/Ad\\_hoc\\_US.html](http://www.volkswagenag.com/content/vwcorp/info_center/de/news/2015/09/Ad_hoc_US.html)).

§ 15 WpHG bedeutet, dass ein Emittent von Wertpapieren zu einer unverzüglichen Veröffentlichung von Informationen verpflichtet ist, die das Potenzial haben, den Kurs des Wertpapiers erheblich zu beeinflussen. Der Vorstand der Volkswagen AG verfügte bereits seit Tagen oder Wochen, wenn nicht sogar seit Monaten, über konkrete Insiderinformationen, die den Aktienkurs und das Unternehmen unmittelbar betrafen. Diese konkreten Informationen über nicht öffentliche Umstände - im konkreten Fall geht es um den weltweiten Einsatz einer Steuerungssoftware zur rechtswidrigen Manipulation des Umweltverhaltens von Millionen von Kraftfahrzeugen - betreffen den Börsen- und Marktpreis der Volkswagen AG. In wenigen Tagen ist der Börsenkurs um über 40 % gefallen und damit erheblich beeinflusst. Diese Art von Skandal „ist weitgehend einzigartig, weil es sich nicht um ein technisches Problem, sondern um eine bewusste Manipulation handelt“ (<http://www.faz.net/aktuell/finanzen/aktien/abgas-skandal-vw-aktionaere-brauchen-gute-nerven-13829928.html>). Die Volkswagen AG hätte unverzüglich ihrer Publizitätspflicht über ihr Insiderwissen nachkommen müssen, um die Chancengleichheit sämtlicher Kapitalanleger zu wahren und Insidergeschäfte zu vermeiden. Es ist zu befürchten, dass nach § 37 b WpHG ein Schadensersatzanspruch für Kapitalanleger bzw. eine Schadensersatzhaftung der Volkswagen AG eingetreten ist. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen überprüft den Handel von Volkswagen-Aktien auf mögliche Insidergeschäfte (<http://www.finanzen.net/nachricht/aktien/Insiderhandel-Nach-Kurseinbruch-der-Aktie-VW-im-Visier-der-Bafin-4526923>).

- 1. Vor dem Hintergrund, dass der VW-Konzern eine Ad-hoc-Mitteilung über die Ereignisse, die den Aktienkurs erheblich beeinflusst haben, erst vier Tage nach der offiziellen Mitteilung der EPA veröffentlicht hat: Wie beurteilt die Landesregierung den möglichen Verstoß gegen das Wertpapierhandelsgesetz in Bezug auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung, und welche Konsequenzen kann dies nach sich ziehen?**

Die Landesregierung weist darauf hin, dass hier ein aufsichtliches Verfahren läuft, sodass sie keine Beurteilung abgeben kann.

2. Waren Ministerpräsident Weil oder Minister Lies an der Entscheidung über die verspätete Veröffentlichung der gesetzlich erforderlichen Ad-hoc-Meldung bzw. über den Inhalt der Formulierung der Ad-hoc-Meldung beteiligt? Wenn ja, wie und wann?

Nein.

3. Vor dem Hintergrund der einschneidenden Ereignisse bei der Volkswagen AG in Verbindung mit der chronologischen Entwicklung selbiger und der Tatsache dass das Land Niedersachsen ein Hauptaktionär des VW-Konzerns und im Aufsichtsrat vertreten ist: Wie beurteilt die Landesregierung die Inhalte und Aussagen des Konzernlageberichts, insbesondere zu „Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat“, „Risikologie und -management“, „Compliance“, „Corporate Governance“, „Ziele und Strategien“ und „Kommunikation und Transparenz“?

Der Aufsichtsrat hat am 25.09.2015 die US-amerikanische Anwaltskanzlei Jones Day mit einer sogenannten External Investigation beauftragt. Dabei handelt es sich um eine ebenso umfassende wie aufwändige Untersuchung, die sich mit allen derzeit infrage stehenden Vorgängen auseinandersetzen wird. Im Rahmen dieser Untersuchung wird zu klären sein, wer die Manipulation veranlasste, wer davon wusste und warum bestimmte Kontrollmechanismen nicht funktionierten. Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung müssen die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

#### 61. „Frauen in den Flüchtlingslagern“

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Sylvia Bruns, Christian Grascha, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Gabriela König und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

##### Vorbemerkung der Abgeordneten

„Frauen in Flüchtlingslagern“ lautete die Überschrift eines Artikels, den der *Stern* am 29. September 2015 auf seiner Homepage veröffentlicht hat. Weiter führt der Artikel aus: „In den überfüllten Camps leben Männer, Frauen und Kinder in Großzelten, teilen sich Duschräume und Toiletten. Abschließbare Räume oder zumindest Rückzugsorte und ein wenig Privatsphäre sind Mangelware. Die Schutzbedürftigsten sind schutzlos. So z. B. in Gießen. Frauen würden sich nachts nicht trauen, auf die Toilette zu gehen. Sie schlafen in ihrer Straßenkleidung und hätten selbst tagsüber beim Gang durch das Camp Angst.“

Auch aus anderen Bundesländern gibt es seit einigen Monaten immer wieder Berichte von sexuellen Übergriffen gegen Flüchtlinge, beispielsweise aus Bayern, wo es in München zu Vorkommnissen in der Bayernkaserne gekommen ist.

Das Problem hier soll, genauso wie in Hessen, sein, dass viele Frauen die Vorfälle nicht den Behörden melden. Grund hierfür soll sein, dass sich viele gegenüber der Polizei nicht trauen auszusagen, weil sie mit Nachteilen für ihr Asylverfahren rechnen.

##### Vorbemerkung der Landesregierung

An allen Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) wird nach einem Betreuungskonzept gearbeitet, das rechtliche, soziale, medizinische und pädagogische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt und die wesentlichen Bereiche der sozialen Betreuung (allgemeiner Sozialdienst, Gesundheitsdienst und Kinderbetreuung) eng miteinander verknüpft. Ziel ist dabei die ganzheitliche, respektvolle Wahrnehmung und Wertschätzung jedes Einzelnen. Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge werden so schon sehr frühzeitig in den Erstaufnahmeeinrichtungen identifiziert. Bei der Unterbringung der Flüchtlingsfrauen und -familien wird die individuelle Situation im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Grundsätzlich sind bestimmte Räumlichkeiten für allein

reisende Frauen bzw. Frauen mit Kindern vorgesehen. Dies ist eine große Herausforderung im Hinblick auf die aktuell immer noch steigenden hohen Zugangszahlen.

Dass es Befürchtungen und Ängste von Frauen geben könnte, kann leider nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gebäude und Flure sowie das Gelände der LAB NI sind nachts beleuchtet.

**1. Ist es in Niedersachsen bereits zu solchen Vorfällen gekommen und, wenn ja, wann und wo?**

Der Landesregierung sind vereinzelt strafrechtlich relevante Sachverhalte gegen die sexuelle Selbstbestimmung bekannt geworden.

Recherchen mit dem Ziel der flächendeckenden Abbildung von Straftaten (ohne politische Motivation) gegen Asylbegehrende sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik noch im polizeilichen Auswertesystem NIVADIS ohne weiteres möglich. Für eine dementsprechende Auswertung der angesprochenen Straftaten gegen Flüchtlinge müssten alle Flüchtlingsunterkünfte (als Wohnort des Opfers) einzeln abgefragt werden. Eine entsprechende Auswertung ist bislang nicht erfolgt. Sie bedingt einen außergewöhnlichen hohen Rechercheaufwand vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Zahl von entsprechenden Unterkünften. Dies ist in der für die Beantwortung einer mündlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit angemessenem Aufwand möglich.

**2. Sofern es bereits zu solchen Vorfällen gekommen ist, welche Konsequenzen haben die Verantwortlichen gezogen, welche Veränderungen wurden eingeleitet?**

Auf die Vorbemerkungen nehme ich Bezug.

Die Fälle werden konsequent, auch strafrechtlich, verfolgt.

**3. Wie bewertet die Landesregierung die Problematik, dass möglicherweise viele Fälle im Dunkelfeld verbleiben, und will sie dagegen unternehmen?**

Die derzeitige Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen einschließlich der eingerichteten Notunterkünfte stellt alle Akteure vor große Herausforderungen. Es ist der Landesregierung ein großes Anliegen sicherzustellen, dass insbesondere bei der Unterbringung der Flüchtlingsfrauen und -familien die individuelle Situation im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt wird.

Im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist leider auch im Allgemeinen grundsätzlich von einem größeren Dunkelfeld auszugehen. Dies gilt dann also auch für derartige Delikte zum Nachteil von Flüchtlingen.

Verschiedene gesamtgesellschaftliche Maßnahmen sollen helfen, die Anzeigebereitschaft von Opfern allgemein zu erhöhen. Hier seien das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), das bundesweite „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“ sowie ein „Notfallplakat“ von ProPK genannt. In den Heimatländern der Flüchtlinge ist „Polizei“ auch häufig negativ belegt, durch niedrigschwellige vertrauensbildende Maßnahmen soll nunmehr ein positives Bild der Polizei vermittelt werden. Dies dürfte ebenfalls positive Auswirkungen auf die Anzeigebereitschaft der Betroffenen haben.

Auch das Netz der 39 Gewaltberatungsstellen und 29 Beratungs- und Informationsstellen gegen häusliche Gewalt steht allen gewaltbetroffenen Frauen zur Beratung und Hilfe zur Verfügung. Es wird zurzeit daran gearbeitet, alle Informationen auch in den Muttersprachen dazu anzubieten.

**62. Verhindert das Umweltministerium den Bau von zwei Hähnchenmastställen im Landkreis Holzminden? (Teil 2)**

Abgeordnete Horst Kortlang, Hermann Grupe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Bei der Kreisverwaltung des Landkreises Holzminden liegt seit dem 15. September 2009 ein Antrag zum Bau von zwei Hähnchenmastställen mit je 40 000 Mastplätzen und dazugehörigen baulichen Anlagen wie Futtermittelsilos vor. Das Vorhaben soll in der Gemarkung Lüerdissen/Dielmissen umgesetzt werden. Das Genehmigungsverfahren ist somit seit nunmehr über sechs Jahren beim Landkreis anhängig. Am 21. September 2015 hat das MU den Landkreis Holzminden darüber benachrichtigt, dass der dritte Genehmigungsentwurf des Landkreises nach Ansicht des MU zu beanstanden und der Bau der Hähnchenmastställe somit nicht zu genehmigen sei.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Aufgrund von zwei im April 2015 eingegangenen Beschwerden im Hinblick auf die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von zwei Masthähnchenställen wurde der Landkreis Holzminden im Rahmen der Fachaufsicht um Stellungnahme und um Übermittlung des Entwurfs des Genehmigungsbescheides gebeten. Die Durchsicht des Bescheidentwurfs ergab, dass dieser die an ihn zu stellenden Anforderungen nicht erfüllte. Am 10.07.2015 wurden die Kritikpunkte zum Bescheidentwurf mit Mitarbeitern des Landkreises Holzminden in einem fachaufsichtlichen Gespräch erörtert. Am 15.07.2015 wurden dem Landkreis Holzminden die Ergebnisse der vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) durchgeführten Prüfung mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt. Ein überarbeiteter Bescheidentwurf wurde seitens des Landkreises Holzminden am 30.07.2015 übersandt. Da wesentliche Kritikpunkte in diesem Entwurf keine Berücksichtigung gefunden hatten, wurde der Landkreis Holzminden am 10.08.2015 erneut um Überarbeitung des Bescheidentwurfs gebeten. Den zum zweiten Mal überarbeiteten Bescheidentwurf übermittelte der Landkreis Holzminden am 15.09.2015. Insbesondere zuvor bereits mehrfach mitgeteilte Mängel waren auch in diesem nicht behoben. Darüber hinaus wurden weitere vom MU gegebene Hinweise nicht berücksichtigt. Deshalb wurde der Landkreis Holzminden am 21.09.2015 nochmals gebeten, den Bescheidentwurf zu überarbeiten und dem MU zur Kenntnisnahme zu übersenden.

**1. Hat das MU dem Landkreis Holzminden die Weisung erteilt, den Bau der Hähnchenmastställe nicht zu genehmigen, die für den Landkreis bindend ist?**

Das MU hat keine diesbezügliche Weisung erteilt.

**2. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage des Landkreises Holzminden, dass die Beanstandungen des Genehmigungsentwurfes durch das MU Passagen betreffen, bei deren Erstellung sich der Landkreis an Musterbescheide aus anderen Landkreisen gehalten habe, die schon mehreren verwaltungsrechtlichen Überprüfungen standgehalten hätten?**

Das MU hat in diesem Einzelfall anlassbezogen aufgrund eingegangener Beschwerden den Genehmigungsentwurf geprüft. Ob dieser auf Basis von Musterbescheiden anderer Landkreise erstellt wurde, die von Verwaltungsgerichten unbeanstandet geblieben sind, ist ohne Relevanz, da der konkrete Genehmigungsbescheid immer den konkreten Einzelfall berücksichtigen muss. Maßstab für die fachaufsichtliche Überprüfung eines Genehmigungsbescheides sind aufgrund der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (vgl. Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) die Anforderungen des objektiven Rechts. Der Prüfmaßstab der Verwaltungsgerichte hingegen wird durch die möglicherweise verletzten subjektiv-öffentlichen Rechte des jeweiligen Klägers bestimmt. Im Falle des

vom Landkreis Holzminden vorgelegten Entwurfs des Genehmigungsbescheides war insbesondere die Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorgaben an den Inhalt des Genehmigungsbescheides zu beanstanden. Derartige Mängel stellen einen Genehmigungsbescheid fehlerhaft.

**3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Errichtung der Hähnchenmastställe haben, aus dem sich Schadensersatzansprüche der Antragsteller gegenüber dem Landkreis Holzminden oder dem Land Niedersachsen ergeben können?**

Es ist nicht vorhersehbar, wie ein unabhängiges Gericht in einem etwaigen Klageverfahren entscheiden wird.

**63. Welche Ermittlungen laufen bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig im Zusammenhang mit dem Volkswagen-Konzern?**

Abgeordneter Karl-Heinz Bley (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

NDR.de berichtete am 28. September 2015 über eine Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Braunschweig im Zusammenhang mit der „Abgasaffäre“ bei Volkswagen: „Wir haben gegen Herrn Winterkorn ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges eingeleitet“, so B. S. von der Staatsanwaltschaft Braunschweig. Bisher seien zehn Anzeigen von Privatpersonen eingegangen, gab die Juristin bekannt.“

Am 29. September 2015 gab die Staatsanwaltschaft Braunschweig auf ihrer Internet-Homepage eine Presseinformation heraus, in der ein Ermittlungsverfahren gegen einzelne Personen nicht erwähnt wird:

„Die Staatsanwaltschaft Braunschweig, Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen, hat aufgrund von Strafanzeigen im Zusammenhang mit der ‚Abgasaffäre‘ ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Der Schwerpunkt der Ermittlungen liegt auf dem Vorwurf des Betruges durch den Verkauf von Kraftfahrzeugen mit manipulierten Abgaswerten. Weiter ist in diesem Zusammenhang eine Strafanzeige der Volkswagen AG ohne Benennung eines Beschuldigten eingegangen.

Zielrichtung der Ermittlungen ist insbesondere die Klärung der Verantwortlichkeiten. Da namentlich gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Martin Winterkorn Anzeige erstattet wurde, erfolgt auch diesbezüglich die Prüfung eines Anfangsverdachts. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts besteht die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Der Anfangsverdacht muss jedoch auf konkreten Tatsachen beruhen, wobei offenkundige Tatsachen des Zeitgeschehens eine Rolle spielen können.“

Die *Süddeutsche Zeitung* berichtete online am 30. September 2015: „Es läuft zwar ein Ermittlungsverfahren, aber nicht gegen Winterkorn persönlich, sondern gegen ‚bislang unbekannte Verantwortliche der VW AG‘. Das teilte die Braunschweiger Staatsanwaltschaft am Mittwochabend auf Anfrage der SZ mit. Gegen Winterkorn ist also gar kein Verfahren anhängig.“

Am 1. Oktober 2015 veröffentlichte die Staatsanwaltschaft Braunschweig auf ihrer Internet-Homepage unter der Überschrift „Staatsanwaltschaft Braunschweig bedauert Irritationen im Zusammenhang mit der VW-Affäre“ eine Presseinformation:

„Ein formelles Ermittlungsverfahren wird gegen Prof. Dr. Winterkorn gegenwärtig nicht geführt. Sofern dieser Eindruck entstanden ist, bedauert die Staatsanwaltschaft Braunschweig dies sowie die Irritationen, welche die Pressemitteilungen in diesem Zusammenhang hervorgerufen haben.“

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig sind im Zusammenhang mit der sogenannten Abgas-Affäre des Volkswagen-Konzerns mehrere Strafanzeigen eingegangen, von denen sich einige gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn richteten.

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hat daraufhin im Rahmen von Vorermittlungen einen strafrechtlichen Anfangsverdacht gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn geprüft.

Die Anzeigen sind bei der Staatsanwaltschaft in das Register für Strafsachen (Js-Register) mit einem sogenannten Js-Aktenzeichen eingetragen worden. Grundlage für die Eintragung war § 47 Abs. 1 Satz 2 der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften - Aktenordnung (AktO) (Nds. Rpfl. 2014, 46). Danach sind Strafanzeigen unabhängig von einem Anfangsverdacht gegen die von dem Anzeigenersteller beschuldigte Person in das Js-Register für Strafsachen und Bußgeldsachen einzutragen. In der Aktenordnung wird insofern nicht unterschieden zwischen Vorermittlungsverfahren und Ermittlungsverfahren.

Bislang ist gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Die Prüfung der Staatsanwaltschaft, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung einen Anfangsverdacht gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn und damit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn begründen, war am 28.09.2015 noch nicht abgeschlossen und dauert auch heute noch an.

Seit dem 25.09.2015 sind bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig zahlreiche Presseanfragen eingegangen, ob dort Strafanzeigen gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn vorlägen. Die Pressestelle der Staatsanwaltschaft sah sich daher veranlasst, am 28.09.2015 eine Pressemitteilung herauszugeben, in der es u. a. heißt: „Die Staatsanwaltschaft Braunschweig, Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen, hat aufgrund von Strafanzeigen ein Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Martin Winterkorn, den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Volkswagen AG, eingeleitet.“

**1. Entsprach die Aussage der Vertreterin der Staatsanwaltschaft Braunschweig bei der Pressekonferenz am 28. September 2015 der Wahrheit, und, wenn nein, aus welchem Grund und auf wessen Veranlassung erfolgte eine solche Aussage?**

Durch die schriftliche Pressemeldung der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 28.09.2015 ist in der Öffentlichkeit der falsche Eindruck entstanden, dass gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt werde. Dies bedauert die Staatsanwaltschaft Braunschweig sehr und hat sich dafür entschuldigt. Die Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft ist diesem Eindruck umgehend in zahlreichen Interviews mit Radio-, Fernseh- und Presseorganen entgegengetreten und hat dabei nachdrücklich klargestellt, dass der Anfangsverdacht im Rahmen des angelegten Js-Vorgangs noch geprüft werde.

**2. Hat die Justizministerin, die Justizstaatssekretärin oder ein anderer Angehöriger des Justizministeriums bzw. ein Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Braunschweig hinsichtlich der Ermittlungen im Zusammenhang mit Volkswagen gehabt und, wenn ja, wer, wann und mit jeweils welchem Inhalt?**

Im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht steht der Generalstaatsanwalt fortlaufend im regelmäßigen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Braunschweig. Aufgrund der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 28.09.2015 fragte der Generalstaatsanwalt in Braunschweig den amtierenden Leitenden Oberstaatsanwalt, welcher Anfangsverdacht gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn bestehe. Der amtierende Leitende Oberstaatsanwalt stellte daraufhin gegenüber dem Generalstaatsanwalt klar, dass aufgrund mehrerer Strafanzeigen ein Anfangsverdacht erst geprüft werde.

Der Generalstaatsanwalt in Braunschweig hat den amtierenden Leitenden Oberstaatsanwalt daraufhin gebeten, dem in der Öffentlichkeit entstandenen falschen Eindruck entgegenzuwirken und die Pressemitteilung von der Internetseite der Staatsanwaltschaft zu löschen.

Weder die Justizministerin noch die Justizstaatssekretärin hatten Kontakt zur Staatsanwaltschaft in Braunschweig. Dies gilt auch für den zuständigen Abteilungsleiter im Justizministerium, der ebenfalls keinen Kontakt zur Staatsanwaltschaft Braunschweig hatte, wohl aber zum Leiter der Generalstaatsanwaltschaft. Siehe hierzu die Antwort auf die Frage Nr. 2 der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Christian Dürr, Jörg Bode, Christian Grascha und Gabriela König (FDP) „VW-Abgasaffäre“ - Gegen wen ermittelt die Staatsanwaltschaft? (Teil 2). (vgl. Anfrage Nr. 58 dieser Drucksache).

Die Pressestelle des Justizministeriums hält seit dem 23.09.2015 im Rahmen des Verfahrenskomplexes „Volkswagen“ regelmäßigen Kontakt zur Staatsanwaltschaft Braunschweig, um die laufend eingehenden Presseanfragen beantworten zu können. Der Kontakt beschränkt sich überwiegend auf die Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Braunschweig und hat die Erfragung des jeweiligen Sachstandes in verfahrens- und presserechtlicher Sicht zum Gegenstand.

Lediglich am 23.09.2015 führte der 2. Pressesprecher in Vorbereitung der Landespressekonferenz ein Gespräch mit dem amtierenden Leitenden Oberstaatsanwalt zum aktuellen Sachstand. Am gleichen Tag erkundigte sich auch der zuständige Referent der Fachabteilung des Niedersächsischen Justizministeriums beim amtierenden Leitenden Oberstaatsanwalt nach dem Sachstand.

**3. Wie viele und welche Ermittlungsverfahren bzw. wie viele und welche Vorermittlungen werden aktuell im Zusammenhang mit den Software-Manipulationen in Kraftfahrzeugen gegen Unbekannt und gegen konkrete Personen geführt?**

Anders als gegen Herrn Prof. Dr. Winterkorn führt die Staatsanwaltschaft Braunschweig im Zusammenhang mit den Software-Manipulationen derzeit ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere Beschuldigte. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

**64. Benötigt die Landesregierung keine Unterstützung bei der medizinischen Betreuung von Asylsuchenden?**

Abgeordnete Annette Schwarz, Petra Joumaah, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Volker Meyer und Gudrun Pieper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das in Hannover ansässige Internationale Institut für medizinisches Qualitätsmanagement und Patientensicherheit, medicalQM hat der Landesregierung nach eigenen Angaben seit Anfang August 2015 mehrfach angeboten, bei der Etablierung einer gezielt epidemiologisch orientierten medizinischen Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden Unterstützung zu leisten.

Das Angebot würde die Konzeption und Durchführung von Fachfortbildungen für Ärzte, nichtärztliche Heilberufe und ärztliches Hilfspersonal sowie Pflege- und Betreuungspersonal im direkten Umfeld von Asylsuchenden umfassen und könne sofort etabliert und durchgeführt werden.

Dabei gehe es insbesondere um die Verbesserung bzw. Optimierung der Diagnostik und Therapie von Infektionskrankheiten, wie sie gegenwärtig bei den ankommenden Asylsuchenden aus verschiedensten Regionen der Welt zu erwarten seien. Ziele seien die Infektionsvermeidung für das Behandlungspersonal, die Verhinderung der Infektionsausbreitung auf die Bevölkerung sowie die Minimierung von Nebenwirkungen und Resistenzbildungen beim therapeutischen Einsatz von Medikamenten.

Die Durchführung der Fortbildungen wäre für die Landesregierung kostenfrei, die Landesregierung müsse lediglich Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung stellen und die anfallenden Druckkosten für Lehrgangsmaterialien übernehmen.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Es trifft zu, dass das Institut für medizinisches Qualitätsmanagement und Patientensicherheit medicalQM der Landesregierung angeboten hat, bei der Etablierung einer gezielt epidemiologisch orientierten medizinischen Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden Unterstützung zu leisten.

Grundsätzlich sind Fortbildungsangebote zum Themenkomplex Infektionskrankheiten zu begrüßen. In Niedersachsen steht der Landesregierung mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) bereits eine Fachbehörde u. a. mit Expertise zu Infektionskrankheiten, Hygiene und Epidemiologie zur Verfügung. Das NLGA führt seit Jahren entsprechende Fortbildungen durch und stellt Informationen beispielsweise auf der Internetseite zur Verfügung. Darüber hinaus informiert es den öffentlichen Gesundheitsdienst regelmäßig über aktuelle Sachverhalte zu Infektionskrankheiten.

Auch das Robert Koch-Institut (RKI) stellt auf seiner Internetseite umfangreiche Informationen zum Thema Asylsuchende und Infektionskrankheiten zur Verfügung, die sich aus aktuellen epidemiologischen Erkenntnissen ableiten. So wurde eine Übersicht zu akuten, behandlungsbedürftigen, für Deutschland ungewöhnlichen Infektionskrankheiten, die bei Asylsuchenden auftreten können, erstellt und veröffentlicht. Gleichzeitig haben RKI-Analysen der Meldedaten von Infektionsgeschehen der letzten Jahre in Unterkünften von Asylsuchenden ergeben, dass sich über 90 % der Erkrankten in Deutschland angesteckt haben. Das heißt die Asylsuchenden sind eher eine gefährdete Gruppe als eine Gruppe, die andere gefährdet.

Für die ärztliche Fort- und Weiterbildung ist die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) verantwortlich. Speziell zum Themengebiet Flüchtlinge werden auf der Internetseite zahlreiche Hinweise auch auf Fortbildungen gegeben. Es bleibt jeder Einrichtung oder Organisation unbenommen, sich mit der ÄKN in Verbindung zu setzen oder weiteren Interessenten Fortbildungen anzubieten.

**1. Sieht die Landesregierung Bedarf für die Fortbildung von Ärzten, nichtärztlichen Heilberufen und ärztlichem Hilfspersonal sowie Pflege- und Betreuungspersonal im direkten Umfeld von Asylsuchenden bei der Diagnostik und Therapie von Infektionskrankheiten?**

Die Landesregierung schließt sich der Einschätzung des RKI an, wonach die Gefahr der Einschleppung von seltenen Infektionskrankheiten nach Deutschland durch Asylsuchende aktuell gering ist. Viel häufiger sind die Personen dieser Gruppe für die gleichen Infektionen wie die ansässige Bevölkerung anfällig. Nach Auffassung der Landesregierung besteht daher allein durch die Aufnahme von Flüchtlingen in Niedersachsen kein besonderer Fortbildungsbedarf bezüglich Infektionskrankheiten, der nicht durch die Bereitstellung von Informationsmaterial durch das RKI und das NLGA bereits erfüllt wäre. Darüber hinaus ist Fortbildung eine Angelegenheit der ärztlichen Selbstverwaltung und von dort zu beurteilen.

**2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die medizinische Versorgung und Betreuung der Asylsuchenden derzeit in einem geordneten Verfahren nach neuesten medizinisch-infektiologischen Standards erfolgt?**

Auch wenn die medizinische Versorgung und Betreuung der Asylsuchenden derzeit für alle Beteiligten Akteure eine große Herausforderung darstellt, sind der Landesregierung keine Tatsachen bekannt, die einen anderen Schluss zulassen.



**3. Wie beurteilt die Landesregierung das Angebot von medicalQM?**

Aufgrund des staatlichen Neutralitätsgebotes, das im Wettbewerb die gleichen Chancen für alle Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer gewährleisten soll, beurteilt die Landesregierung das Angebot nicht.

**65. Ist die geplante Wiederinbetriebnahme der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) eine Privatangelegenheit des SPD-Landesvorsitzenden Weil?**

Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Am 30. September 2015 gab Ministerpräsident Weil vormittags auf seiner privaten Facebook-Seite <https://www.facebook.com/Stephan.Weil> folgendes Statement ab: „Eine gute Nachricht für alle Aktiven bei Feuerwehr und Katastrophenschutz: Die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz wird in zwei Wochen wieder für ihren eigentlichen Zweck zur Verfügung stehen. Die Unterbringung von Flüchtlingen dort war vorübergehend zwingend notwendig und ist niemandem leicht gefallen. Klar ist aber auch: Die Ausbildung der Feuerwehren und Katastrophenschutzkräfte ist absolut wichtig und wird bald an der NABK wieder möglich sein.“

Auf der Facebook-Seite <https://www.facebook.com/Stephan.Weil> ist folgender Hinweis platziert: „Auf dieser Facebook-Seite finden sich private und parteibezogene Beiträge von Stephan Weil.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Nutzung von Facebook dient der schnellen, niedrighwelligen Information der dort aktiven Nutzerinnen und Nutzer. Ministerpräsident Stephan Weil unterhält wegen des Trennungsgebots von Staat und Partei daher zwei entsprechende Angebote bei dem Netzwerk, eines in der Funktion als Regierungschef ([www.facebook.com/Ministerpraesident.Stephan.Weil](http://www.facebook.com/Ministerpraesident.Stephan.Weil)), eines als Privatmann. Seit der Entscheidung der Landesregierung, die NABK kurzfristig und übergangsweise für die Unterbringung von Flüchtlingen zu nutzen, hatte es zahlreiche Fragen und Kommentare von Nutzerinnen und Nutzern auf der vom Fragesteller genannten persönlichen Facebook-Seite gegeben. Auf der Facebook-Seite des Ministerpräsidenten waren dagegen keine Fragen zu dem Sujet gestellt worden. Offensichtlich wollten oder konnten viele Nutzerinnen und Nutzer die unterschiedliche Ausrichtung der beiden Facebook-Seiten nicht erkennen. Aus diesem kommunikativen Grund ist nach der Vereinbarung zur Wiederinbetriebnahme der NABK der genannte Beitrag zunächst auf der o. g. Facebook-Seite erschienen. Die offizielle Information der Landesregierung zum Thema Wiederaufnahme des Betriebs der NABK erfolgte anschließend durch eine Mitteilung des Innenministeriums.

**1. Was hat den Ministerpräsidenten dazu veranlasst, die Meldung über die geplante Wiederinbetriebnahme der NABK lediglich über seine private Facebook-Seite zu posten?**

Siehe Vorbemerkung.

**2. Ist die Staatskanzlei der Auffassung, dass die Meldung über die beabsichtigte Wiederinbetriebnahme der NABK eine Privatangelegenheit des SPD-Landesvorsitzenden Weil ist und deshalb auch nicht über die offizielle Facebook-Seite des Ministerpräsidenten <https://www.facebook.com/Ministerpraesident.Stephan.Weil/timeline/> oder den Twitter-Account der Landesregierung <https://twitter.com/ndslandesreg> verbreitet worden ist?**

Siehe Vorbemerkung.

**3. Wird die Staatskanzlei zukünftig sicherstellen, dass der Ministerpräsident Partei- und Staatsgeschäfte trennt?**

Das ist sichergestellt.